
132. Sitzung

30. Oktober 2012, 14.00 Uhr

(Art. 2181-2208)

Vorsitzende: Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg
Protokollführung: Adrian Schmid, Ratssekretär
Präsenz: Anwesend 134 Mitglieder
Abwesend mit Entschuldigung 6 Mitglieder
Entschuldigt abwesend: Benjamin Brander, Muri; Kurt Emmenegger, Baden; Dr. Marcel Guignard, Aarau; René Kunz, Reinach; Dr. Bernhard Scholl, Möhlin; Kurt Wiederkehr, Baden

Behandelte Traktanden

Seite

- 2181 Motion Gertrud Häseli (Sprecherin), Grüne, Wittnau, Marie-Louise Nussbaumer Marty, SP, Obersiggenthal, Trudi Huonder, CVP, Egliswil, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Monika Küng, Grüne, Wohlen, und Christoph Brun, Grüne, Brugg, vom 30. Oktober 2012 betreffend Wartegeld für freischaffende Hebammen; Einreichung und schriftliche Begründung 5019
- 2182 Interpellation Jeanine Glarner (Sprecherin), FDP, Möriken-Wildegg, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Herbert Strebel, CVP, Muri, vom 30. Oktober 2012 betreffend Demonstrationen von anonymen Gruppierungen Einreichung und schriftliche Begründung 5019
- 2183 Interpellation Barbara Portmann (Sprecherin), GLP, Lenzburg, Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Trudi Huonder, CVP, Egliswil, und Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, vom 30. Oktober 2012 betreffend geplanten A1-Zubringer in Lenzburg / Projekt Neuhof / Grosskredit Einreichung und schriftliche Begründung 5020
- 2184 Handelsgericht; Rolf Meyer, Biberstein, als Handelsrichter für den Rest der Legislaturperiode 2009/13; Inpflichtnahme 5021
- 2185 Auftrag Dr. Markus Dieth, CVP, Wettingen, vom 12. Juni 2012 betreffend Eingliederung des Klosters Wettingen ins "Museum Aargau"; Überweisung an den Regierungsrat 5021
- 2186 Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Beitritt des Kantons Aargau zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) vom 28. Juni 2009; Überweisung an den Regierungsrat 5023
- 2187 Interpellation Elisabeth Burgener Brogli, SP, Gipf-Oberfrick, und Susanne Klaus Günthart, Grüne, Aarau, vom 3. Juli 2012 betreffend Heilpädagogische Schulen aus gesetzlicher und rechtlicher Seite; Beantwortung und Erledigung 5024
- 2188 Interpellation Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 3. Juli 2012 betreffend Umsetzung des Schulgesetzes im Bereich "Aufgaben der Volksschule"; Beantwortung und Erledigung 5027
- 2189 Auftrag Peter Koller, SP, Rheinfelden (Sprecher), Patrick Burgherr, CVP, Rheinfelden, und Daniel Vuillamy, SVP, Rheinfelden, vom 3. Juli 2012 betreffend Einführung von Sport als Promotionsfach an den Aargauer Kantonsschulen; Ablehnung 5030
- 2190 Motion Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs (Sprecher), Alexandra Abbt, CVP, Islisberg, Dieter Egli, SP, Windisch, Roger Fricker, SVP, Oberhof, Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, 5036

- Martin Köchli, Grüne, Boswil, und Dr. Peter Schumacher, GLP, Wettingen, vom 6. März 2012 betreffend ausreichende rechtliche Grundlage für die Spitalseelsorge; Überweisung an den Regierungsrat
- 2191 Interpellation Barbara Portmann, GLP, Lenzburg, vom 22. Mai 2012 betreffend Probleme durch Antibiotika-resistente Keime in Spitälern und der Landwirtschaft; Beantwortung und Erledigung 5038
- 2192 Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 19. Juni 2012 betreffend Erbringung von Hausarztmedizin durch Listenspitäler; Beantwortung und Erledigung 5041
- 2193 Auftrag Martina Sigg, FDP, Schinznach-Dorf (Sprecherin), Monika Küng, Grüne, Wohlen, und Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, vom 3. Juli 2012 betreffend Tariffestsetzungsverfahren des kantonalen Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen; Rückzug 5043
- 2194 Antrag auf Direktbeschluss Andreas Villiger, CVP, Sins (Sprecher), Andrea Moll, FDP, Sins, Peter Wehrli, SVP, Küttigen, Max Läng, CVP, Obersiggenthal, und Christian Glur, SVP, Glashütten-Murgenthal, vom 18. September 2012, betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes; Erheblicherklärung; Zuweisung an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) 5044
- 2195 Interpellation Martin Christen, SP, Turgi, vom 5. Juni 2012 betreffend Windenergiepotenzial, Landschaftsschutz und Hochspannungsleitungen im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung 5047
- 2196 Postulat Andreas Villiger, CVP, Sins, vom 5. Juni 2012 betreffend Abklärungen für den zusätzlichen Bau von Grosskraftwerken an den Aargauer Flüssen; Überweisung an den Regierungsrat 5050
- 2197 Postulat Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 12. Juni 2012 betreffend Potenzial der Wasserkraft im Kanton Aargau; Überweisung an den Regierungsrat 5051
- 2198 Postulat Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach (Sprecher), Dr. Theo Voegtli, CVP, Böttstein, und Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 19. Juni 2012 betreffend Präzisierung Definition der unterstellten Vergabestellen gemäss § 5 Absätze 1 c und 1 d Submissionsdekret; Überweisung an den Regierungsrat 5052
- 2199 Interpellation Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), Richard Plüss, SVP, Lupfig, und Martin Wernli, SVP, Thalheim, vom 19. Juni 2012 betreffend Auswirkung der Erschliessung des Materialabbaugebiets "Langacher" auf die Dörfer Mülligen und Birrhard; Beantwortung und Erledigung 5053
- 2200 Postulat der GLP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend mögliche Erschliessung der Siedlungsgebiete mit schienengebundenen Verkehrsträgern im Kanton Aargau ; Überweisung an den Regierungsrat 5055
- 2201 Postulat der GLP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Investitionsschutz am Verkehrsknotenpunkt Baden Schulhausplatz; Überweisung an den Regierungsrat 5055
- 2202 Postulat GLP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Richtplanrevision unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognosen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung 5055
- 2203 Interpellation Fredy Böni, SVP, Möhlin, vom 3. Juli 2012 betreffend Auswirkung der Erschliessung des Kiesabbaugebietes "Untere Rütene Rheinfelden" auf das Dorf Möhlin; Beantwortung und Erledigung 5056
- 2204 Interpellation Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 3. Juli 2012 betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der neuen Novartis-Produktionsanlage in Stein; Beantwortung und Erledigung 5058
- 2205 Interpellation Kurt Wyss, CVP, Leuggern-Gippingen (Sprecher), Dr. Theo Voegtli, CVP, Böttstein, und Andreas Senn, CVP, Würenlingen, vom 3. Juli betreffend gekröpfter Nordanflug über den Kanton Aargau und im speziellen über dem Bezirk Zurzach; Beantwortung und Erledigung 5059
- 2206 Auftrag der Fraktion der Grünen (Sprecher Martin Köchli, Boswil) vom 3. Juli 2012 be- 5061

treffend Eruiierung und Aktivierung des Potenzials erneuerbarer Energien in den Aargauer Gemeinden; Abänderung des Auftrags; Überweisung an den Regierungsrat

2207 Auftrag Martin Köchli, Grüne, Boswil, vom 3. Juli 2012 betreffend Kampagne "d'Hälfti 5063 tuets"; Ablehnung

2208 Postulat Roland Basler, BDP, Oftringen, vom 3. Juli 2012 betreffend Prüfung Einführung 5067 Kontrollschild-Scanner; Ablehnung

Vorsitzende: Ich begrüsse Sie zur 132. Sitzung der Legislaturperiode 2009/2013.

2181 Motion Gertrud Häseli (Sprecherin), Grüne, Wittnau, Marie-Louise Nussbaumer Marty, SP, Obersiggenthal, Trudi Huonder, CVP, Egliswil, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Monika Küng, Grüne, Wohlen, und Christoph Brun, Grüne, Brugg, vom 30. Oktober 2012 betreffend Wartegeld für freischaffende Hebammen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Marie-Louise Nussbaumer Marty, SP, Obersiggenthal, Trudi Huonder, CVP, Egliswil, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Monika Küng, Grüne, Wohlen, Christoph Brun, Grüne, Brugg, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um frei praktizierenden Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Aargau ein Wartegeld zu erstatten.

Begründung:

Frei praktizierende Hebammen ermöglichen es schwangeren Frauen zu wählen, wo sie gebären möchten: zu Hause, in einem Geburtshaus oder im Spital mit Beleghebamme.

Sie betreuen zu Hause Frauen und ihr Kind vor, während und auch nach einer Geburt. Hebammen sind ein wichtiger Bestandteil unserer Gesundheitsversorgung. Für Gebärende ist ihr Angebot nicht wegzudenken.

Die Hebammenarbeit wird durch die Krankenkasse entschädigt. Davon ausgenommen ist jedoch das Wartegeld. Unter Wartegeld ist eine Pikettentschädigung zu verstehen, die an Hebammen ausgerichtet werden soll. Denn Hebammen müssen ab der 37. Schwangerschaftswoche einer Schwangeren ständig abrufbar sein. Eine erhöhte Einsatzbereitschaft braucht es auch während der Wochenbettpflege. Diese Leistungen sollen gerecht entschädigt werden. Mit der Einführung des Hebammenwartegelds wird dieses Anliegen aufgenommen.

Frauen soll es freigestellt sein, ob sie mit einer Hebamme gebären oder eine Spitalgeburt bevorzugen. Die Entscheidung der Schwangeren darf aber keine finanziellen Auswirkungen haben, das heisst, die Hebamme soll nicht schlechter gestellt werden, weil sie eine Hausgeburt betreut. In der letzten KVG Revision wurde das Wartegeld gestrichen und die freiwillige Finanzierung den Gemeinden übertragen. Einige Aargauer Gemeinden übernehmen diese Kosten, in den übrigen Fällen bezahlen die Eltern selber. Erklärtes Ziel der Gesundheitsversorgung im Aargau ist es, ambulant vor stationär zu fördern. Es ist Aufgabe des Staates, eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Dazu gehört auch, ein genügendes und kompetentes Angebot für Gebärende sicherzustellen. Um dem gerecht zu werden, braucht es eine Änderung für die frei praktizierenden Hebammen – nur so bleibt ihr Beruf attraktiv und somit ein genügendes Angebot erhalten.

2182 Interpellation Jeanine Glarner (Sprecherin), FDP, Möriken-Wildegg, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Herbert Strebel, CVP, Muri, vom 30. Oktober 2012 betreffend Demonstrationen von anonymen Gruppierungen Einreichung und schriftliche Begründung

Von Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, Herbert Strebel, CVP, Muri, und 64 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Juli 2012 hat eine anonyme Gruppierung für den 22. September 2012 zu einer "Tanzdemo" aufgerufen. Die Organisatoren verzichteten dabei bewusst auf das Einholen einer behördlichen Bewilligung, welche dafür notwendig gewesen wäre. Am selben Tag wollte der FC Aarau das Heimspiel gegen den FC Biel austragen, weil am 21. September 2012 der Bachfischet und am 23. September 2012 Pferdenntag war. Aufgrund der angekündigten, zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewilligten "Tanzdemo", haben sich die Behörden mit dem FC Aarau darauf geeinigt, das Heimspiel vom 22. auf den 23. September zu verlegen. Der Stadtrat Aarau hat in der Folge – obwohl kein Begehren gestellt wurde – in seiner Hilflosigkeit eine Bewilligung für die "Tanzdemo" am 22. September 2012 erteilt.

Anonyme Gruppierungen können offensichtlich in unserem Staat tun und lassen was sie wollen; den

Behörden bekannte Organisatoren hingegen ziehen den Kürzeren, indem sie für entstehende Sicherheitskosten bezahlen, ihre Dispositionen umstellen müssen, auf zusätzlichen Publikumsaufmarsch verzichten und die Verärgerung der eigenen Sponsoren aufgrund von Parallelveranstaltungen in Kauf nehmen müssen.

Während den Behörden bekannte Organisatoren zur Kasse gebeten werden, müssen anonyme Gruppierungen keinerlei Verantwortung übernehmen. Fussballklubs wie der FC Aarau und der FC Wohlen müssen mindestens 25 % der Vollkosten, welche bei der Kantonspolizei anfallen, übernehmen. Auch andere Grossveranstaltungen wie das Argovia-Fäscht haben einen nicht gerade kleinen Budgetposten "Sicherheit", den sie zu bezahlen haben.

Diese Tatsache ist mehr als stossend. Wir leben in einem Rechtsstaat, in welchem sich alle an die Regeln zu halten haben und in welchem nicht nur Freiheit herrscht, sondern auch die Verantwortung für das Denken und Handeln übernommen werden muss. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind den Behörden mittlerweile die Organisatoren der "Tanzdemo" vom 22. September 2012 in Aarau bekannt?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass Demonstrationen von anonymen Organisatoren bewilligt werden sollen, selbst wenn kein Begehren gestellt wurde? An welches Rechtssubjekt erteilt die Behörde in derartigen Fällen die Bewilligung?
3. Wird es zur üblichen Praxis im Kanton Aargau, dass den Behörden bekannte Organisatoren ihre Veranstaltungen verschieben müssen, damit Demonstrationen einer anonymen Gruppierung durchgeführt werden können?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit rechtsstaatliche Regeln – und dazu gehört auch das Einholen einer Bewilligung für Demonstrationen – eingehalten werden?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, dass die Durchführung illegaler Demonstrationen künftig unterbunden wird?
6. Wie viele Polizeikräfte waren während der "Tanzdemo" vom 22. September 2012 im Einsatz?
7. Wie viel hat der Polizeieinsatz am 22. September 2012 in Aarau gekostet?
8. Welche freiheitseinschränkende Auswirkungen und externen Kosten hatte die "Tanzdemo" darüber hinaus (Lärmemissionen, Verkehrsbehinderungen, Abfälle, Belästigung von Passanten, etc.)?

2183 Interpellation Barbara Portmann (Sprecherin), GLP, Lenzburg, Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Trudi Huonder, CVP, Egliswil, und Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, vom 30. Oktober 2012 betreffend geplanten A1-Zubringer in Lenzburg / Projekt Neuhof / Grosskredit Einreichung und schriftliche Begründung

Von Barbara Portmann, GLP, Lenzburg, Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Trudi Huonder, CVP, Egliswil, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Anhörung zum Grosskredit betreffend A1-Zubringer / Projekt Neuhof ist Ende August abgelaufen. Der Handlungsbedarf ist unbestritten. Viele Vernehmlassungsteilnehmer monieren aber den hohen Kulturlandverlust durch die geplante Spange Hornerfeld, verschiedene zudem die hohen Kosten. Rückfragen von verschiedener Seite beim zuständigen Departement ergaben den Eindruck, dass möglicherweise andere Varianten (insbesondere Kulturland schonendere und kostengünstigere) nicht oder zu wenig vertieft geprüft worden sind. Des Weiteren scheint das Departement nicht gewillt, dies nun trotz der vielen negativen Rückmeldungen der Anhörung nachzuholen. Wir bitten daher den Regierungsrat höflich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss Anhebungsbericht wurden 20 Varianten geprüft. Mehr wird leider nicht darauf eingegangen. Welche Varianten wurden geprüft?
2. Auf welche Kriterien hin wurden die Varianten miteinander verglichen? Welche schnitten ebenfalls gut ab?
3. Wie wurde die Vorgabe nach möglichst wenig Fruchtfolgefleichen-Verlust im Rahmen dieses Vergleichs bewertet?
4. Wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt? Welche Resultate ergab diese?

5. Ist es richtig, dass bestimmte Varianten lediglich aufgrund möglicher zeitlicher Verzögerungen oder Einwände seitens der Archäologie oder aufgrund von Befürchtungen vor hohem Koordinationsaufwand mit dem Astra verworfen wurden?
6. Durch welches Vorgehen könnte der Kanton eine Lösung des Knotens Lindfeld beschleunigen, statt diesen aufgrund zu erwartender Schwierigkeiten zurückzustellen?
7. Ist es richtig, dass Varianten mit Unter- oder Überführungen, welche kostengünstiger als die Tunnelvariante sind, nicht vertieft geprüft wurden? Weshalb nicht?
8. Die Tunnellösung scheint aufgrund des geplanten relativ engen Radius und des Gegenverkehrs weniger sicher und unfallträchtiger als Unter- bzw. Überführungen. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Aspekt?
9. Ist der Regierungsrat bereit, künftig bei der Anhörung zu Verkehrsprojekten jeweils die Vor- und Nachteile der wichtigsten der geprüften Varianten inkl. Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne der Transparenz darzulegen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, künftig bei so wichtigen Projekten im Rahmen der Anhörung mit den interessierten Parteien und Organisationen Workshops durchzuführen?

2184 Handelsgericht; Rolf Meyer, Biberstein, als Handelsrichter für den Rest der Legislaturperiode 2009/13; Inpflichtnahme

Der Grosse Rat hat an der heutigen Vormittagssitzung Rolf Meyer, Biberstein, als Handelsrichter für den Rest der Legislaturperiode 2009/13, gewählt.

Vom Grossen Rat wird in Pflicht genommen:

- Rolf Meyer, Biberstein

2185 Auftrag Dr. Markus Dieth, CVP, Wettingen, vom 12. Juni 2012 betreffend Eingliederung des Klosters Wettingen ins "Museum Aargau"; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1950)

Mit Datum vom 26. September 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, den Auftrag mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Als rechtliche Grundlage, auf den Vorstoss einzutreten, dient § 17 Abs. 1 des Kulturgesetzes vom 31. März 2009. Hier wird die Führung des "Museum Aargau" explizit als Kantonsaufgabe erwähnt. Die Verordnung zum Kulturgesetz vom 4. November 2009 listet die Gebäude und Baudenkmäler nicht abschliessend auf, welche vom "Museum Aargau" für seine Tätigkeiten genutzt werden.

Die Eingliederung des ehemaligen Klosters Wettingen ins "Museum Aargau" ist in hohem Mass strategiekonform mit den regierungsrätlichen Leitlinien gemäss Entwicklungsleitbild. Der Regierungsrat erwähnt die Stärkung und Promotion antiker und mittelalterlicher Denkmäler ausdrücklich in seinen strategischen Vorgaben. Als wichtiger Ort der Habsburger Geschichte zählt das Kloster Wettingen zweifelsohne zu den historisch wertvollen kantonalen Aushängeschildern. Nach Massgabe des Entwicklungsleitbilds des Regierungsrats besteht im Sinne einer verstärkten Nutzung der kulturhistorischen Aushängeschilder des Kantons Aargau im Falle der Klosterhalbinsel Wettingen Handlungsbedarf. Aufgrund seines Auftrags und seiner strategischen Ausrichtung wäre das "Museum Aargau" wohl am besten geeignet, diese Aufgabe zu übernehmen. Durch das Kloster Wettingen würde das "Museum Aargau", dem bereits die Klosterkirche Königsfelden angegliedert ist, in seiner Angebotspalette eine sinnvolle thematische und kulturtouristische Ergänzung erfahren.

Zur Diskussion steht nicht ein musealer Betrieb wie bei anderen Standorten des "Museum Aargau", sondern die profunde Überlieferung der Geschichte der Anlage mittels zeitgemässen Vermittlungsformen und klassischen Rundgängen und Führungen. Dabei stünden das Baudenkmal als Ganzes mit den Gartenanlagen und ausgewählte öffentlich zugängliche Gebäudeteile wie die Klosterkirche im Zentrum. Das Kloster Wettingen bliebe auch bei einer Integration ins "Museum Aargau" in erster Linie Kantonsschule, könnte aber insbesondere bei Kommunikations- und Geschichtsvermittlungsaktivitäten von Synergiegewinnen profitieren.

Ein vergleichbarer parlamentarischer Vorstoss ([08.132] Auftrag Otto Wertli, Aarau, vom 20. Mai 2008 betreffend Eingliederung weiterer kantonaler Kultureinrichtungen, insbesondere der Habsburg, im Konzept "Museum Aargau") bestärkte die damaligen Absichten des Regierungsrats und führte im Jahr 2009 zur erfolgreichen Integration des Schlosses Habsburg und des Klosters Königsfelden in den Museumsverbund. Diese Erweiterung hat sich inhaltlich und organisatorisch in jeder Hinsicht bewährt und findet eine grosse Resonanz in der Öffentlichkeit und beim interessierten Publikum.

2. Bedeutung des Klosters Wettingen im Kontext mit der Klosterkirche Königsfelden sowie weiteren Institutionen des Museums Aargau

Die hervorragend erhaltene und in jüngster Zeit aufwändig restaurierte Klosteranlage Wettingen zählt zu den bedeutendsten Baudenkmälern im Kanton Aargau. Die topografische Lage in einer Limmatflussschleife verleiht dem historisch gewachsenen Areal den Charakter einer Zivilisations-Oase aus Geschichte, Bildung und Kultur.

Der Kanton Aargau verfügt mit den Schlössern Lenzburg, Hallwyl, Habsburg und Wildeggen sowie mit der Klosterkirche Königsfelden über ein einzigartiges Ensemble von monumentalen Bauten aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit, die historisch miteinander in engem Bezug stehen und in ihrer Verbindung als Stammlande der Habsburger herausragende Zeugnisse der aargauischen, schweizerischen und der europäischen Geschichte sind. Durch Eingliederung des Klosters Wettingen in diesen Verbund könnten bisher unausgeschöpfte Potenziale der Klosterhalbinsel in der Vermittlung der Geschichte am Ort und im Kulturtourismus realisiert werden. Heute mangelt es an einer örtlich vorhandenen Infrastruktur, einem breiten Vermittlungsangebot und einer kulturtouristischen Vermarktung. Ähnlich wie die Synergien zwischen den Schlössern könnten auch solche zwischen den Klöstern Wettingen und Königsfelden genutzt werden. Denkbar ist zudem eine stärkere Vernetzung mit dem Kloster Muri, im Sinne einer assoziierten Partnerinstitution.

Dem "Museum Aargau" würde die institutionelle Zusammenführung neue Möglichkeiten bei der Vermittlung nicht nur der aargauischen Kloster-, sondern auch der Schulgeschichte bieten. Damit könnte die grosse, vielfach unterschätzte Bedeutung der Klostersgeschichte für die Entwicklung des Kantons Aargau in die Moderne beleuchtet werden. Das Kloster Wettingen als ehemalige Lehrstätte der Zisterzienser, Lehrerseminar und heutige Kantonsschule eignet sich bestens, um die Entwicklung des Aargaus zum Kulturkanton für die breite Bevölkerung erlebbar zu machen.

3. Günstige Voraussetzungen für die Integration des Klosters Wettingen ins Museum Aargau

Der Regierungsrat beurteilt die Stossrichtung des Auftrags als kultur- und regionalpolitisch richtig. Das Kloster Wettingen ist von seiner Bedeutung mit anderen Standorten des "Museum Aargau" vergleichbar und besitzt ein grosses unausgeschöpftes Potenzial für die Geschichtsvermittlung sowie als Ziel von Kulturtouristen und für den Bildungstourismus. Eine institutionelle Zusammenführung mit dem "Museum Aargau" erscheint daher prinzipiell sinnvoll. Die Standorte der Klöster Wettingen und Königsfelden würden durch die Eingliederung gestärkt und das Kloster Wettingen, gelegen in der bevölkerungsreichsten Region des Kantons in unmittelbarer Nähe von Zürich, könnte durch den Verbund neues Publikum auch an die anderen Standorte des "Museum Aargau" lotsen.

Der Zeitpunkt einer Eingliederung in das "Museum Aargau" ist insofern günstig, da damit das im Jahr 2027 anstehende 800-jährige Bestehen des Klosters Wettingen frühzeitig antizipiert werden könnte. Dieses Jubiläum könnte zum Anlass genommen werden, um die Geschichte des Klosters und seiner Kulturschätze aufzuarbeiten und der Bevölkerung näher zu bringen. Die Eingliederung ins "Museum Aargau" dürfte entsprechende Vorarbeiten erleichtern.

4. Umsetzung der Integration ins Museum Aargau

Die Erfüllung des Auftrags erfordert sorgfältige Abklärungen inhaltlicher, struktureller, finanzieller und organisatorischer Art. Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass die Umsetzung ohne zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen vor Ort, in der Geschichtsvermittlung und im Marketing nicht realisierbar ist.

Die im Auftrag als mögliche künftige Rechtsform erwähnte Stiftung nach dem Vorbild der Stiftung Schloss Lenzburg wird vom Regierungsrat als prüfenswerter Ansatz erachtet. Die Stiftung Schloss Lenzburg wird als Verbundaufgabe zwischen Gemeinde und Kanton geführt. Dieses Modell bedingt folglich die Einbindung der Gemeinde Wettingen in diese Zukunftsperspektive. Hier gilt es daher auch von Seiten der Gemeinde frühzeitig Abklärungen hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung zu treffen.

Bei der Ausarbeitung der Detailplanung ist zudem sicherzustellen, dass die Interessen der Kantonschule gewahrt bleiben und ihr Betrieb auf dem ganzen Areal nicht beeinträchtigt wird. Die öffentlich zugänglichen Bereiche sind sorgfältig mit den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Kantonsschule abzugleichen. Zudem gilt es, den von der Denkmalpflege gemachten Vorgaben vollumfänglich zu entsprechen.

Aufgrund der verschiedenen offenen Fragen kann derzeit kein detaillierter Zeitplan für die Umsetzung vorgelegt werden. Eine Eingliederung des Klosters Wettingen in das "Museum Aargau" ist aber frühestens 2014 möglich. Der Regierungsrat beauftragt das zuständige Departement Bildung, Kultur und Sport die für einen definitiven Entscheid notwendigen Abklärungen und Vorarbeiten vorzunehmen.

Die Kosten für die Bearbeitung dieses Postulats betragen Fr. 1'694.–.

Vorsitzende: Der Auftrag ist unbestritten. Er wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

2186 Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Beitritt des Kantons Aargau zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) vom 28. Juni 2009; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1994)

Mit Datum vom 12. September 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) ist ein Konkordat zwischen den Kantonen. Ziel ist eine Harmonisierung der kantonalen Stipendiengesetzgebungen. Die beitretenden Kantone verpflichten sich, die im Konkordat festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards in ihren kantonalen Stipendiengesetzgebungen zu übernehmen. Das Stipendien-Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind und gilt dann für diese Kantone. Anschliessend haben die Kantone fünf Jahre Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Für später beitretende Kantone beträgt die Übergangsfrist drei Jahre. Bisher haben neun Kantone (Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Bern, Tessin, Genf) das Stipendien-Konkordat ratifiziert. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird spätestens 2013 ein zehnter Kanton (Appenzell Ausserrhodens, Glarus, Basel-Landschaft und Jura bereiten einen Beitritt vor) dazukommen, so dass das Stipendien-Konkordat vom Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Kraft gesetzt werden kann.

Im Kanton Aargau sind am 1. August 2007 – nach einer Totalrevision – das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 19. September 2006, das Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret, StipD) vom 16. Januar 2007 und die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV) vom 2. Mai 2007 in Kraft getreten. Bei der Ausarbeitung dieser Erlasse orientierte sich der Gesetzgeber unter anderem an den Empfehlungen der EDK (Modellgesetz der EDK von 1997) und den neuesten Entwicklungen in anderen Kantonen. Die aargauische Stipendiengesetzgebung ist zeitgemäss und erfüllt mit wenigen Ausnahmen die Mindeststandards des Stipendien-Konkordats.

Der Regierungsrat zieht die Konkordatlösung einer Bundesregelung vor. In Hinblick auf die interkantonalen Harmonisierungsbemühungen der EDK im Stipendienwesen erachtet es der Regierungsrat deshalb als wichtig, dass möglichst viele Kantone dem Stipendien-Konkordat beitreten. Der Kanton Aargau würde mit einem Beitritt die interkantonalen Harmonisierungsbestrebungen aktiv unterstützen, das Konkordat stärken und als Vereinbarungskanton grössere Einflussmöglichkeiten auf die zukünftige interkantonale Entwicklung gewinnen. Ein Beitritt entspricht auch klar der in § 2 StipG postulierten Zielsetzung, wonach der Kanton Aargau im Hinblick auf eine Harmonisierung des Ausbildungsbeitragswesens mit den anderen Kantonen, dem Bund und mit schweizerischen Gremien zusammenarbeitet. Daher befürwortet der Regierungsrat im Sinne der Motion einen Beitritt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'192.50.

Fricker Roger, SVP, Oberhof: Ich spreche im Namen einer Mehrheit der SVP. Es gibt für uns mehrere Gründe, warum wir diese Motion ablehnen.

1. "Alles, was harmonisiert wird", dies tönt ja einigermaßen gut. Harmonisierung ist eigentlich etwas Schönes. Es ist harmonisch. – Jedoch wird es in der Regel teurer, aber nicht besser.

2. Es gibt – und das ist für uns der entscheidende Punkt – eine Machtverschiebung weg vom Grosse Rat hin zu der EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz). Und da hat der Grosse Rat nichts mehr zu sagen.

3. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass die Mindeststandards des Stipendien-Konkordats mit wenigen Ausnahmen mit unserem Gesetz bereits erfüllt werden. Also ist dies gar nicht nötig.

4. Es ist eine Initiative auf eidgenössischer Ebene hängig. Es ist nicht einzusehen, wieso wir nicht zuerst das Resultat der Initiative abwarten und schauen, ob diese angenommen wird. Ich bin überzeugt, auch gegen diese werden wir antreten. Ich bitte Sie, der Motion nicht zuzustimmen.

Lepori-Scherrer Theres, CVP, Berikon: Nicht alleine auf der Volksschulstufe ist eine Harmonisierung im Bildungswesen anzustreben, sondern auch auf den verschiedensten weiterführenden Bildungsebenen, sei es im Hochschul- oder Universitätsbereich, sei es im Stipendienwesen etc. Wie wir wissen, ist im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) das Stipendienwesen neu zwischen Bund und Kantonen geregelt worden. Das Schwergewicht liegt bei den Kantonen. Die Beteiligung des Bundes ist lediglich marginal. Umso wichtiger erscheint es der CVP-BDP-Fraktion, dass eine starke Zusammenarbeit unter den Kantonen erzielt werden kann. Die CVP-BDP-Fraktion zieht die Hoheit der Kantone, das heisst die Konkordatslösung, einer Bundesregelung eindeutig vor. Unbedingt zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Kanton Aargau bei der Revision des Aargauer Stipendiengesetzes vor wenigen Jahren und bei der Ausarbeitung der entsprechenden Erlasse bereits an den Empfehlungen der EDK orientiert hat und mit wenigen Ausnahmen die Mindeststandards dieses Konkordats schon erfüllt.

Wie der Regierungsrat eindrücklich ausführt, würde der Kanton Aargau mit einem Beitritt die interkantonalen Harmonisierungsbestrebungen aktiv unterstützen und das Konkordat auch stärken. Wie wir wissen, bedeutet Konkordat ja Vertrag zwischen Kantonen. Als Vereinbarungskanton stehen uns grössere Einflussmöglichkeiten auf die künftigen interkantonalen Entwicklungen offen, und diese können wir geltend machen.

In diesem Sinne halten wir klar an der Motion fest. Wir danken dem Bildungsdirektor für all seine bereits erfolgten und auch künftigen Bemühungen in Richtung Harmonisierung im Bildungswesen zugunsten der Lernenden und Studierenden.

Hürzeler Alex, Landstatthalter, SVP: Zwei Ergänzungen zum Votum von Grossrat Fricker: Er sprach die Kompetenzverschiebung vom Grosse Rat – vom Aargauer Parlament – in Richtung der EDK an. Ich kann ihn diesbezüglich insofern beruhigen, dass der Grosse Rat – mindestens für die nächste Etappe – noch entscheidend zuständig wäre. Falls Sie heute, geschätzte Damen und Herren, diese Motion überweisen, hat der Regierungsrat vier Jahre Zeit, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um diesem Konkordat beizutreten. In dieser Vorlage müssten dann selbstverständlich der allfällige Anpassungsbedarf sowie die finanziellen Konsequenzen aufgezeigt werden. Der Grosse Rat hat zwischen der eventuellen heutigen Überweisung und den maximal vier Jahren ganz sicher noch einmal das Wort, um zu entscheiden, ob er diesem Konkordat beitreten möchte oder nicht. Das ist die Ausgangslage.

Es ist allerdings nicht zwingend davon auszugehen, dass der Regierungsrat diese vier Jahre unbedingt ausschöpfen wird. Richtig ist hingegen, dass auf nationaler Ebene im Bereich der Stipendien eine Initiative eingereicht worden ist. Deshalb drängt es sich fast auf, dass wir diese Entscheidung auf nationaler Ebene noch abwarten. Wie uns mitgeteilt wurde, könnte gemäss Zeitplan des Bundesrats eine allfällige eidgenössische Volksabstimmung im Jahre 2014 stattfinden. Je nach Entwicklung bis zum Jahre 2014 – vielleicht ergeben sich ja in der Parlamentsdebatte in Bern völlig andere Aspekte – drängt es sich auf, allenfalls für den Kanton Aargau noch zuzuwarten, bis dann der definitive Entscheid getroffen wird. Wir würden uns aber alle Varianten vorbehalten. Im besten Fall wäre eine Vorlage ans Parlament im Jahre 2013 denkbar. Da zuerst noch eine Vernehmlassung durchgeführt werden müsste, wäre die späteste Umsetzung in maximal vier Jahren denkbar.

Ich bitte Sie, aufgrund der Begründungen in unserer Antwort Entgegennahme zu beschliessen.

Abstimmung

Die Motion wird mit 82 gegen 41 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

2187 Interpellation Elisabeth Burgener Brogli, SP, Gipf-Oberfrick, und Susanne Klaus Günthart, Grüne, Aarau, vom 3. Juli 2012 betreffend Heilpädagogische Schulen aus gesetzlicher und rechtlicher Seite; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2010)

Mit Datum vom 26. September 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Wie interpretiert der Regierungsrat § 52 Absatz 1 des Schulgesetzes? Wie rechtfertigt er die Überführung einer öffentlichrechtlichen Schule an eine privatrechtliche Stiftung?"

§ 52 Abs. 1 des Schulgesetzes ist so zu verstehen, dass die Gemeinden die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen entweder selbst führen, sich an einer Kreisschule beteiligen oder das Schulgeld beziehungsweise bei den Sonderschulen den Gemeindebeitrag für Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt in ihrem Gebiet übernehmen. Gestützt auf § 52 Abs. 1 des Schulgesetzes kann eine einzelne Gemeinde weder angehalten werden eine Sonderschule selbst zu führen noch kann ihr untersagt werden, die Schule einer anderen Trägerschaft zu übertragen. Bereits bei der Schaffung des Schulgesetzes Ende der Siebziger-, anfangs der Achtzigerjahre gab es im Kanton Aargau – wie auch heute noch – mehr Sonderschulen mit privatrechtlicher als mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Für die Durchführung der Sonderschulung war damals nicht die Trägerschaft entscheidend, sondern die Zulassung durch die Invalidenversicherung (vgl. §§ 8 und 9 der alten Verordnung über die Sonderschulung vom 2. Mai 1988; AGS Band 12, Seite 607).

Im Hinblick auf den Rückzug der Invalidenversicherung mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008, musste der Kanton Aargau seine Rechtsgrundlagen anpassen, um – unter anderem auch bei den Einrichtungen der Sonderschulung – die volle Verantwortung für die Aufsicht, Planung, Steuerung und Finanzierung übernehmen zu können. Dies erfolgte im Kanton Aargau mit dem Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006, das zusammen mit seinen Folgeerlassen am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Sonderschulangebots schliesst das Departement Bildung, Kultur und Sport Leistungsvereinbarungen ab. Nach § 8 des Betreuungsgesetzes können die Träger von anerkannten Einrichtungen sowohl Körperschaften und Anstalten des öffentlichen als auch des privaten Rechts sein, wenn deren Zweck gemeinnützig ist. Somit sind auch die anerkannten Einrichtungen mit privater Trägerschaft Teil des öffentlichen Angebots beziehungsweise des öffentlichen Sonderschulangebots.

In diesem Zusammenhang wichtig ist noch der Hinweis, dass das Betreuungsgesetz vorangeht, weil es später in Kraft trat als § 52 Abs. 1 des Schulgesetzes, der seit 1. April 1982 besteht.

Zur Frage 2: "Gemäss § 29 Abs. 4 der Kantonsverfassung kann der Kanton Sonderschulen selber führen und unterstützen. Die Trägerschaft ist offen gelassen (siehe Interpellation 11.345, Frage 1). Wir bitten um Erläuterungen."

Die Antwort des Regierungsrats vom 18. Januar 2012 auf die Frage 1 der (11.345) Interpellation lautete wie folgt: "Gemäss § 29 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung) kann der Kanton Sonderschulen selber führen oder unterstützen".

Die Kantonsverfassung macht keine Vorgabe, dass die Sonderschulen – wenn der Kanton nicht selbst Träger ist – nur von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts geführt und entsprechend unterstützt beziehungsweise finanziert werden können. Sie verpflichtet die Gemeinden oder Gemeindeverbände auch nicht, Sonderschulen zu führen, sie sind aber selbstverständlich dazu befugt (vgl. KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar; Verlag Sauerländer, 1986, N 7 zu § 29).

Zur Frage 3: "Bei der Beantwortung der IP 11.345 nimmt der Regierungsrat Bezug zum Betreuungsgesetz. Welche Rolle spielt dieses Gesetz bei der Frage der Trägerschaft?"

Zur Rolle des Betreuungsgesetzes siehe Antwort zur Frage 1.

Die Rechtskonformität eines Trägerschaftswechsels der Heilpädagogischen Schule (HPS) Aarau an die Stiftung Schürmatt wurde vorgängig des Beschlusses durch den Einwohnerrat Aarau eingehend geprüft und von den involvierten Fachstellen im Departement Bildung, Kultur und Sport bestätigt. Die Meinung der Interpellantin und der Mitunterzeichnenden, dass der Einwohnerrat Aarau am 12. Dezember 2011 einen nicht gesetzeskonformen Beschluss gefällig hat, teilt der Regierungsrat deshalb

nicht.

Wichtig ist für den Regierungsrat, dass die Sonderschulung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen auch ab 1. Januar 2013 sichergestellt ist. Gemäss aktuellen Informationen sind die notwendigen Überführungsarbeiten in vollem Gang. Dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Schürmatt und dem Departement Bildung, Kultur und Sport ab 2013 steht nichts im Weg, sodass die Stiftung die Verantwortung für den Schulbetrieb der HPS planmässig übernehmen kann.

Zur Frage 4: "Wie sieht die Anstellungsbedingung der betroffenen Lehrkräfte aus? Wird es privatrechtlich geregelt oder sind die Lehrkräfte dem kantonalen Lohndekret unterstellt?"

Die Stiftung Schürmatt stellt die Lehrpersonen der HPS Aarau in einem privatrechtlichen Verhältnis an, hat sich jedoch bei der Ausgestaltung der neuen Anstellungsverträge und Entlohnung ihrer Lehrpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) zu richten, wie dies in § 12 des Betreuungsgesetzes vorgeschrieben ist. Damit ist sichergestellt, dass an den vom Kanton anerkannten und mitfinanzierten Sonderschulen mit privatrechtlicher Trägerschaft vergleichbare Anstellungsbedingungen herrschen wie an Sonderschulen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

Zur Frage 5: "Wie sieht die Kostentransparenz aus?"

Die Stiftung Schürmatt muss, wie dies bis anhin auch die Stadt Aarau für die HPS Aarau getan hat, dem Departement Bildung, Kultur und Sport jährlich das Betriebsbudget und im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Jahresabschluss einreichen. Bezüglich der Transparenz der anfallenden Kosten macht das Departement Bildung, Kultur und Sport keinen Unterschied zwischen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich geführten Einrichtungen.

Zur Frage 6: "Wie ist die Qualitätssicherung sicher gestellt? Wie findet die Kontrolle bei privatrechtlichen Stiftungen statt?"

Die Qualitätssicherung beziehungsweise die Leistungsüberprüfung erfolgt – analog wie bei den von Trägergemeinden geführten Heilpädagogischen Schulen – im Rahmen der jährlichen Berichterstattung nach § 39 der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung). Die privatrechtlichen Einrichtungen werden in der Regel im Rhythmus von vier Jahren mittels eines externen Audits vertieft auf die qualitative Leistungserbringung überprüft. Das Ergebnis wird – wie bei den HPS von Trägergemeinden im Rahmen der externen Schulevaluation – vom Departement Bildung, Kultur und Sport mit den Einrichtungen ausgewertet und es werden gegebenenfalls Entwicklungsschwerpunkte vereinbart (siehe auch Aufgaben- und Finanzplan 2013–2016, Aufgabenbereich 315 Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Ziel 3150037 "die Einrichtungen erbringen ihre Leistungen gemäss der in der Betreuungsgesetzgebung vorgegebenen Qualität").

Zur Frage 7: "Wie sieht bei einer Überführung einer öffentlichrechtlichen Schule in eine privatrechtliche Stiftung, wie die Schürmatt, die Trennung von Kirche und Staat aus?"

Die Stiftung Schürmatt wurde im Jahr 1963 von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gegründet. Die Mitglieder sowie das Präsidium des Stiftungsrats werden gemäss Stiftungsurkunde von Organen der Gründerin gewählt. Daraus kann nicht automatisch abgeleitet werden, dass es sich bei der Stiftung Schürmatt um eine kirchliche, dem öffentlichen Recht nach Art. 59 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) unterstellte Stiftung handelt. Richtig ist, wie von der Interpellantin selbst angeführt, dass die Schürmatt eine privatrechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB ist, was in Art. 1 der Urkunde vom 17. Oktober 2006 festgehalten ist. Die Frage der Trennung von Kirche und Staat war bei der Überführung der HPS Aarau in die Stiftung Schürmatt deshalb nicht zu klären. In diesem Zusammenhang kann angefügt werden, dass der Stiftungszweck der Stiftung Schürmatt gemäss Urkunde weder religiöse Einschränkungen enthält noch religiöse Ziele verfolgt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

Burgener Brogli Elisabeth, SP, Gipf-Oberfrick: Heilpädagogische Schulen nehmen seit Jahrzehnten einen wichtigen Platz in der Schule Aargau ein. Deren Lehr- und Fachkräfte begleiten und fördern behinderte beziehungsweise kognitiv beeinträchtigte Kinder und Jugendliche und sind seit Jahren vermehrt auch Auffangbecken für sogenannte gescheiterte Schülerinnen und Schüler der Regelschule. Die teilweise eingeführte Integration stellt die Heilpädagogischen Schulen vor neue Herausforderungen, denen sie sich selbstverständlich stellen, indem sie neue Aufgabenfelder übernehmen und aufbauen. Die Kompetenzen und Erfahrungen der Lehrkräfte sind gefragter denn je. Die pädagogisch wichtige Aufgabe der Heilpädagogischen Schulen (HPS) innerhalb der Schule Aargau ist von allen Seiten daher unbestritten.

Dennoch geriet das Schiff HPS in den letzten Monaten heftig ins Schwanken. Angefangen hat es mit dem Aarauer Einwohnerratsentscheid im Dezember 2011, als die HPS als öffentlich-rechtliche Schule an die privatrechtliche Stiftung Schürmatt überschrieben wurde. Ein paar Monate später kam dann die Information seitens des Departements BKS, dass die Werkstufen der Heilpädagogischen Schulen, es betrifft die älteren 16 bis 18-jährigen Schüler des Raums Aargau/Südost, im Jahr 2014/2015 in leerstehenden Schulhaus in Othmarsingen zusammengeführt werden und zwar wiederum unter der Trägerschaft der Stiftung Schürmatt. Weiter kursieren Gerüchte, dass weitere HPS-Trägerschaftsgemeinden mit der Stiftung Schürmatt Kontakt zwecks möglicher Übernahmen aufgenommen haben.

Für uns und viele weitere Akteure ist diese Entwicklung ein Alarmzeichen und der falsche Weg. Wir sind einer Meinung: Die Heilpädagogischen Schulen müssen als Teil der Aargauer Schule öffentlich-rechtlich bleiben! Nein, es muss sogar auf eine Kantonalisierung der Sonderschulen hingearbeitet werden. Deren Trägerschaft gehört unbedingt in den Kanton. Mit der Eingliederung in den Kanton kann viel Klarheit geschaffen werden: Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse, direkte Finanzierung und – und das ist für mich etwas vom Zentralsten – die Möglichkeit einer effektiven Gesamtplanung im Sinne der gesamten Volksschule. Die Beantwortung der heute traktandierten Interpellation 12.187 sowie der Interpellation 11.345, eingereicht im Dezember 2011, geben uns nun die Grundlage, auf dieses Ziel hinzuarbeiten.

Zum Schluss möchte ich noch auf folgende Situation in unserem Nachbarkanton Solothurn hinweisen: Der solothurnische Kantonsrat hat im November 2009 einen Auftrag erheblich erklärt und damit bestimmt, dass seine fünf Heilpädagogischen Schulen zu kantonalisieren sind. Zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung wird es nächstens eine Volksabstimmung geben.

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen, die insofern für uns zufriedenstellend sind, da wir sie für unsere weitere Arbeit gut gebrauchen können.

Vorsitzende: Namens der Interpellantinnen erklärt sich Elisabeth Burgener Brogli von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2188 Interpellation Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 3. Juli 2012 betreffend Umsetzung des Schulgesetzes im Bereich "Aufgaben der Volksschule"; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2024)

Mit Datum vom 5. September 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Mit welchen konkreten Massnahmen – zusätzliche neue und allenfalls zu optimierende bisherige – gedenkt der Regierungsrat diesen vom Souverän neu erteilten Auftrag umzusetzen?"

Die Wichtigkeit von sozialen Fähigkeiten für das familiäre und gesellschaftliche Zusammenleben und für die Integration in die Berufswelt ist unbestritten. Die Förderung sozialer Kompetenzen gehört deshalb mit zu den Aufgaben der Schule. Sie ist in den Lehrplänen für die Volksschule verbindlich verankert.

Im Lehrplan Kindergarten wird die Sozialkompetenz wie folgt definiert: "Sozialkompetenz bedeutet die Fähigkeit, in Gemeinschaft und Gesellschaft zu leben, Verantwortung wahrzunehmen und entsprechend zu handeln." Gemäss den Leitideen zur Sozialkompetenz stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- Die Kinder entwickeln elementare Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit anderen weiter (Beziehungen eingehen, Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme, Kommunikationsfähigkeit).
- Die Kinder sammeln soziale Erfahrungen in einer grossen Gruppe (Regeln, Umgang mit Verstössen, konstruktive Formen von Konfliktlösung, Werthaltungen).

Auch in den Leitideen zum geltenden Lehrplan der Volksschule ist die Unterstützung der sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in einer Reihe mit der Unterstützung der geistigen, emotionalen und motorischen Entwicklung als Aufgabe der Schule festgehalten. Die Wichtigkeit sozialer Kompetenzen schlägt sich in der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule nieder. Sie sieht eine ganzheitliche Beurteilung vor, indem im Rahmen des Zwischenberichts sowohl die Sach- als auch die Selbst- und Sozialkompetenz der Lernenden beurteilt werden. Bei der Sozialkompetenz sind folgende Indikatoren zu beurteilen: angemessene Umgangsformen, hilfsbereiter und rücksichtsvoller Umgang, konstruktive Zusammenarbeit, das Einhalten von Regeln sowie das Durchsetzungsvermögen.

Diesen Bestimmungen des Lehrplans entsprechen die Kriterien, nach denen die Lehrmittel evaluiert werden. Die im Aargau verbindlichen oder empfohlenen Lehrmittel eignen sich für emotionales Lernen und kooperatives Lernen, zur Förderung der Selbstständigkeit und zur Ausbildung von überfachlichen personalen und sozialen Kompetenzen. Zu einzelnen Themenbereichen stehen spezifische Lehrmittel zur Verfügung, beispielsweise zu Konfliktlösung.

In Ausbildung und Weiterbildung werden Lehrpersonen befähigt, den Unterricht so zu gestalten, dass soziale Fähigkeiten aufgebaut und gelebt werden können. Das Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz bietet 2012 im Bereich Klassenführung und Gemeinschaftsbildung 22 verschiedene Kurse an sowie einen spezifischen Zertifikatslehrgang. Dazu kommen Praxisgruppen und schulinterne Weiterbildungen, die nach Bedarf konzipiert werden können.

Sozial erheblich belastete Schulen erhalten Zusatzlektionen, damit sie ihre Aufgaben gleich gut wie weniger belastete Schulen erfüllen können. Die Wirkung der Zusatzlektionen soll sich unter anderem in einem lernförderlichen Schul- und Unterrichtsklima zeigen. Diese Wirkung wird durch die externe Schulevaluation periodisch überprüft.

In sehr schwierigen Klassensituationen können in Real- und Sekundarschulklassen Assistenzpersonen eingesetzt werden und in besonders schwierigen Einzelfällen kann eine befristete Schulung in einer regionalen Spezialklasse erfolgen.

Zur Frage 2: "Wie sieht der Zeitplan der Umsetzung dieser Massnahmen aus?"

In den Bereichen Lehrplan, Lehrmittel, Aus- und Weiterbildung werden die erforderlichen Massnahmen bereits umgesetzt. Lehrmittel und Weiterbildungsangebote werden nach Bedarf angepasst. Der aktuelle Lehrplan soll durch den Deutschschweizer Lehrplan abgelöst werden. Dies wird frühestens auf das Schuljahr 2015/16 der Fall sein.

Zusatzlektionen für sozial erheblich belastete Schulen werden in einer vorgezogenen Variante seit dem Schuljahr 2011/12 gewährt, ab Schuljahr 2013/14 erfolgt die schrittweise ordentliche Einführung. Assistenzen in sehr schwierigen Klassensituationen an Real- und Sekundarschulklassen können ab 1. August 2013 eingesetzt werden. Regionale Spezialklassen werden zurzeit in Baden und Wohlen erprobt, ab Schuljahr 2014/15 ist geplant, das Angebot auf alle Kantonsteile auszuweiten.

Zur Frage 3: "Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat in diesem Zusammenhang der Schulsozialarbeit zu?"

Im Kanton Aargau ist Schulsozialarbeit in 53 Gemeinden eingerichtet. Den einzelnen Standorten sind in der Regel weitere Gemeinden angeschlossen. Sechs dieser Standorte beschränken das Angebot auf die Oberstufe. Auf der Oberstufe haben praktisch alle Schülerinnen und Schüler der Aargauer Gemeinden die Möglichkeit, ein Angebot der Schulsozialarbeit in Anspruch zu nehmen.

Die Akzeptanz der Schulsozialarbeit ist gross. Sie ist ein schulnaher Partner in Präventions- und Interventionsfragen. Sie kann die Arbeit der Lehrpersonen nachhaltig unterstützen und auch beeinflussen. Sie ist in Einzelfällen ein Bindeglied zwischen Kind, Lehrpersonen und Eltern.

Der Regierungsrat begrüsst die Entwicklung, welche die Verbreitung der Schulsozialarbeit in den letzten Jahren gemacht hat. Er sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf für den Kanton.

Zur Frage 4: "Ein Schulfach "Soziale Kompetenz" würde die geeignete Plattform und die adäquate Gewichtung jenen Fragen geben, die teilweise in anderen Fächern zur Sprache kommen, dort aber meist nur ansatzweise thematisiert werden können. Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Anliegen? Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten?"

Soziale Kompetenzen gehören im aktuellen Lehrplan zu den überfachlichen Kompetenzen. Auch im Deutschschweizer Lehrplan wird das so vorgesehen. Allerdings sollen die sozialen Kompetenzen detailliert beschrieben und in Zusammenhang mit personalen und methodischen Kompetenzen gebracht werden. Zudem sind im Lehrplan 21 auch in den überfachlichen Kompetenzen viele Themen verankert, die einen engen Bezug zu den sozialen Kompetenzen haben wie beispielsweise sozialer Zusammenhalt, Gerechtigkeit usw.

Soziale, personale und methodische Kompetenzen können schlecht losgelöst von konkreten Aufgaben erworben werden. Der Unterricht in Sprachen, Mathematik, Sport und anderen Fächern bietet unzählige Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zum Zusammenspiel, zur Konfliktvermeidung und zur Konfliktlösung, zu Toleranz und Gleichberechtigung. In der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Unterrichtsthemen entdecken die Kinder und Jugendlichen ihre Persönlichkeit, nehmen ihre Klassenkameradinnen und Klassenkameraden wahr, lernen mit ihnen zu kommunizieren, kritisch zu denken, Probleme und Konflikte zu lösen und Standfestigkeit zu entwickeln. Das braucht tatsächlich auch Wissen über Kommunikationsmethoden, Zusammenarbeitsformen, Problemlösestrategien und so weiter. Diese theoretischen Inputs werden am besten situations- und aufgabenbezogen gegeben. Ein Lesetext, das gemeinsame Lösen eines mathematischen Problems, ein Konflikt auf dem Schulweg – das alles können Anlässe zur Vermittlung von Wissen über soziale Prozesse und zur gemeinsamen Reflexion sein. Dafür eignen sich neben den normalen Lektionen besonders auch Unterrichtsgefässe wie Klassenstunde und Klassenrat. Diese haben sich an den Schulen gut bewährt.

Der Regierungsrat erachtet aus diesen Gründen die Einführung eines Schulfachs "Soziale Kompetenz" als ungeeignet zum Erwerb von sozialen Kompetenzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'251.50.

Schmid Samuel, SLB, Biberstein: Der Regierungsrat unterstreicht in seiner Antwort auf meine Interpellation die Wichtigkeit von sozialen Fähigkeiten für das familiäre und gesellschaftliche Zusammenleben und für die Integration in der Berufswelt und die Wichtigkeit der Förderung dieser sozialen Fähigkeiten. Er zeigt im Folgenden in seinen Antworten auch die konkreten Massnahmen auf und geht kurz auf den Zeitplan für deren Umsetzungen ein. Seine Antworten erachte ich als zweckmässig und in Bezug auf die gestellten Fragen ausreichend aussagekräftig.

Ich möchte es allerdings nicht unterlassen, zu Frage 3 noch drei Bemerkungen zu machen. In Frage Nr. 3 geht es darum, welchen Stellenwert der Regierungsrat der Schulsozialarbeit zumisst. Er unterstreicht die Wichtigkeit der Schulsozialarbeit. Er zeigt, dass die Schulsozialarbeit bereits eine grosse Akzeptanz im Kanton Aargau hat. 53 Gemeinden haben eine solche Stelle bereits in ihrem Gemeindegebiet geschaffen und er begrüsst diese Entwicklung. Das alles ist schön und lobenswert. Er kommt dann zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Dazu drei Überlegungen: Nicht überall im Kanton sind die Möglichkeiten vorhanden, dass Schülerinnen und Schüler oder auch die Lehrpersonen auf die Schulsozialarbeit zurückgreifen und die positiven Effekte der Schulsozialarbeit geniessen und in Anspruch nehmen können. Das ist bedauerlich. Ebenfalls nicht überall im Kanton ist die Voraussetzung für die Tätigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter gleich. Innerhalb des Kantons gibt es fast so viele Anstellungsbedingungen wie Lösungen. Schlussendlich sind nicht nur die Grundlage der Tätigkeit ganz unterschiedlich, sondern eben auch die Anstellungsbedingung und die damit verbundene Entlohnung. Wenn man das so hört, dann kommt der Gedanke eines Déjà-vu auf. All das hatten wir doch schon einmal. Es ist gut, viele Gemeinden haben es schon umgesetzt, aber eben noch nicht alle und die Voraussetzungen sowie die Anstellungsbedingungen sind unterschiedlich. Ja, genau, ich spreche vom Kindergarten und der Situation der Kindergärten und der Kindergartenlehrpersonen in den vergangenen Jahrzehnten. Wir haben es geschafft und den Kindergarten auf eine einheitliche kantonale Grundlage gestellt. Wir hätten jetzt die Möglichkeit, auch bei der Schulsozialarbeit vorausschauend eine befriedigende, faire und einheitliche Lösung anzustreben. Das wäre wirklich begrüßenswert. Dieser Kampf, der bei den Kindergärten stattgefunden hat, wäre hier nicht nötig. In diesem Sinn lade ich den Regierungsrat herzlich ein, hier vorausschauend und vorausblickend zu handeln. Ich hoffe, dass nicht die Fragestellung zu visionär ist und einige Jahre zu früh gestellt wird und dass die Lösung nicht wieder Jahrzehnte auf sich warten lässt.

Ich danke für die Beantwortung der Interpellation und bin mit der Antwort voll und ganz zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2189 Auftrag Peter Koller, SP, Rheinfelden (Sprecher), Patrick Burgherr, CVP, Rheinfelden, und Daniel Vuillamy, SVP, Rheinfelden, vom 3. Juli 2012 betreffend Einführung von Sport als Promotionsfach an den Aargauer Kantonsschulen; Ablehnung

(vgl. Art. 2028)

Mit Datum vom 12. September 2012 beantragt der Regierungsrat, den Auftrag mit folgender Begründung abzulehnen:

1. Ausgangslage

Die Bedeutung des Sports für die persönliche Entwicklung und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler ist unbestritten. An den Aargauer Kantonsschulen wird intensiv Sport betrieben, und zwar nicht nur im Sportunterricht, sondern auch in der Freizeit der Schülerinnen und Schüler. Die Sportinfrastruktur vom Krafraum bis zum Spielfeld wird gut genutzt. Die Mehrheit der Jugendlichen der Kantonsschulen betreiben auch in der Freizeit Sport in Vereinen und Verbänden, sei dies als Leistungssport oder einfach aus Spass. Wer sich sportlich betätigen will, kann und tut dies.

In diesem Sinne geht der Regierungsrat mit den unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte einig: Er anerkennt die Bedeutung des Sports für Bildung und Gesundheitsförderung.

Diese Bedeutung kommt auch an der Volksschule zum Ausdruck. Mit der Anpassung der Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung; SAR 421.352) vom 19. August 2009 wurde Bewegung und Sport promotionswirksam. Für den Übertritt von der Oberstufe in die Sekundarstufe II zählt Bewegung und Sport nicht. Wie in der (10.338) Botschaft zur Einführung von Checks und Aufgabensammlung an Aargauer Schulen vom 17. November 2010 angekündigt, wird das Übertrittsverfahren in naher Zukunft überprüft. Es wird dabei auch zu klären sein, ob Bewegung und Sport künftig für den Übertritt in das Gymnasium zählen soll.

Aus dieser Ausgangslage zieht der Regierungsrat jedoch andere Schlüsse als die Unterzeichnenden. Dies wird nachfolgend dargelegt.

2. Zur rechtlichen Situation

Gemäss § 48 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200) verpflichtet der Auftrag "den Regierungsrat in dessen eigenem Zuständigkeitsbereich, den Erlass oder die Änderung einer Verordnung oder eine andere Massnahme zu prüfen. Der Auftrag entfaltet die Wirkung einer Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf."

Die Promotionsbestimmungen an den Mittelschulen liegen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Er kann aber die kantonalen Promotionsbestimmungen der Maturitätslehrgänge nicht eigenständig anpassen, sondern diese halten sich an die Vorgaben der Verordnung des Bundesrats/Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 (SAR 400.710). Letztere sind für die Aargauer Gymnasien in der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 23. Juni 1999 (SAR 423.152), konkretisiert.

Der Regierungsrat lehnt deshalb den parlamentarischen Auftrag ab. Er würde sich aber einer Prüfung der Promotionswirksamkeit des Grundlagenfachs Sport auf der rechtsetzenden, nationalen Ebene der Maturitätsanerkennung nicht verschliessen.

3. Zum Sportunterricht an den Aargauer Kantonsschulen

An allen Mittelschulen einschliesslich Gymnasium ist Sport als obligatorisches Fach grosszügig dotiert mit drei Wochenlektionen in jeder Klasse. An den Aargauer Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschulen ist Sport promotionsrelevant. Sport gehört jedoch an der Wirtschafts- und Informatikmittelschule nicht zum Kanon der Berufsmaturitätsfächer.

Am Gymnasium ist Sport in der 4. Klasse zusätzlich als Ergänzungsfach wählbar. Als solches ist es mit vier Wochenlektionen dotiert. Wer dieses wählt, treibt in der 4. Klasse des Gymnasiums während sieben Wochenlektionen Sport. Das Ergänzungsfach ist promotionsrelevant. Zudem wird Sport als Freifach angeboten.

Für Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss-Olympic-Talents-Card besteht die Möglichkeit, in der Spezialklasse Sport der Alten Kantonsschule Aarau aufgenommen zu werden. In diesem Speziallehrgang

wird die Maturität in fünf statt vier Jahren erreicht, weil der schulische Stundenplan zugunsten individuell festgelegter Trainingszeiten reduziert ist.

4. Zur Verankerung des Sportunterrichts im Maturitätsanerkennungsreglement

Das im Jahr 1995 erlassene Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) zählt in Art. 9 den Katalog der maturitätsrelevanten Fächer abschliessend und verbindlich auf. Zu diesen gehört Sport, wenn es als Ergänzungsfach gewählt worden ist. Der obligatorische Sportunterricht hingegen gehört nicht dazu.

Der Kanton Aargau kann den Katalog der maturitätsrelevanten Fächer nicht eigenmächtig abändern, ohne sich in Widerspruch zum nationalen Maturitätsanerkennungsreglement zu setzen. Würde Sport während der vier Gymnasialjahre als obligatorisches Fach promotionsrelevant, so dürfte seine letzte Promotionsnote gleichwohl nicht für das Erlangen der Maturität zählen. Dies wäre widersprüchlich und nicht sinnvoll.

Die Vorgabe des Maturitätsanerkennungsreglements wird nicht in allen Kantonen strikt umgesetzt. So ist das obligatorische Fach Sport in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, Solothurn, Tessin und Wallis promotionsrelevant. In den anderen 18 Kantonen ist es nicht promotionsrelevant.

Es bleibt festzustellen, dass das Maturitätsanerkennungsreglement den obligatorischen Sportunterricht als nicht entscheidend für die allgemeine Studierfähigkeit erachtet. Dieser Sichtweise schliesst sich der Regierungsrat an.

5. Zur Stellung des Sports an den Aargauer Gymnasien

Der Sportunterricht genießt an den Aargauer Gymnasien einen hohen Stellenwert. Dies zeigt sich

- in der hohen Lektionendotation über alle vier Gymnasialjahre hinweg
- in der Tatsache, dass an der Alten Kantonsschule Aarau eine Sportklasse zur Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern geführt wird
- und daran, dass die Schulleitungen aller Gymnasien bereit sind, mit Schülerinnen und Schülern, die Leistungssport auf hohem Niveau betreiben, Möglichkeiten zu suchen, wie die prioritäre Schule und das intensive Trainingsprogramm optimal kombiniert werden können.

Ob die Promotionsrelevanz der Benotung im Fach Sport den ohnehin schon differenzierten und engagierten Sportunterricht qualitativ noch weiter verbessern würde, darf bezweifelt werden. Zumal eine Leistungszielreduktion für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Nachteilen, wie sie von den unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte vorgeschlagen wird, in promotionsrelevanten Fächern des Gymnasiums nicht zulässig ist. § 2 Abs. 1 der Maturitätsverordnung gibt vor, dass die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler lehrplanbezogen erfolgt und alle Leistungskomponenten umfasst.

Sodann wären die Auswirkungen einer weiteren Promotionsnote, mit der Defizite in Kernfächern kompensiert werden könnten, auch im interkantonalen Kontext genauer zu prüfen, bevor man die Promotionsrelevanz erwägen würde.

Es wäre jedoch sehr schade, wenn der Freiraum, der dem Fach Sport durch die fehlende Promotionsrelevanz gegeben ist, verloren ginge. Dadurch, dass der Sportunterricht nicht zur Selektion am Gymnasium beitragen muss, kann der Lust an Spiel und Bewegung, Wettkampf und Leistung umso mehr Raum gegeben werden. Diese privilegierte Stellung im selektiven und anforderungsreichen gymnasialen Curriculum hat einen Wert für sich, der nicht ohne Not preisgegeben werden sollte.

6. Fazit

Sollte auf Bundesebene die Diskussion um die Promotionsrelevanz des Sportunterrichts aufgenommen werden, so würde sich der Regierungsrat des Kantons Aargau dieser Überprüfung nicht verschliessen. Er lehnt es jedoch ab, sich durch die Festlegung der Promotionsrelevanz des Fachs Sport über die Vorgaben des Maturitätsanerkennungsreglements hinwegzusetzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.–.

Koller Peter, SP, Rheinfelden: Um es gleich vorweg zu nehmen: Als Schüler war ich wahnsinnig schnell, wenn es darum ging, eine Eisenstange hinaufzuklettern. Und ich war noch gut, wenn es darum ging, ausdauernd zu laufen – nicht schneller, aber länger. In diesen Disziplinen war ich gut. Aber das waren so ziemlich meine einzigen Trümpfe, die ich im Sport als Jugendlicher ausspielen konnte. Deshalb musste ich in den Turnstunden meistens gewaltig leiden. An den Geräten oder bei den

Mannschaftssportarten war ich hoffnungslos überfordert und bekam immer wieder höhnische Sprüche meiner Kollegen oder auch teilweise beinahe verletzendende Bemerkungen von der Lehrkraft zu hören. Dies hat mein Selbstvertrauen und auch meine Freude an sportlicher Betätigung nicht gerade gefördert.

Dass Menschen meiner Generation von einem Turnunterricht geprägt worden sind, der nicht überall gute Gefühle zurückgelassen hat, habe ich beim Sammeln der 35 Unterschriften gemerkt, die für die Einreichung dieses Auftrags notwendig waren. Mehr als einmal bekam ich zu hören: Ja, ich wurde derart geplagt und herumgehetzt, ich hatte gar keine Möglichkeit, eine gute Note zu erreichen, ich unterschreibe dies nicht. Trotzdem war ich eigentlich überzeugt, dass wir mit unserem Auftrag offene Türen einrennen würden. Denn wer kann schon dagegen sein, der Förderung der Gesundheit von Jugendlichen Vorschub zu leisten? Niemand kann ja ernsthaft glauben, dass das Fach Sport, wie es heute an den Gymnasien und an den Kantonsschulen unterrichtet wird, noch irgendetwas zu tun hat mit den beinahe schon teilweise sadistischen Übungen, die ich noch mitmachen musste. Umso mehr dachte ich, wir würden offene Türen einrennen, da diese Massnahme an sich kostenneutral ist und keine grossen Zusatzkosten bringt.

Umso überraschter war ich von der ablehnenden Haltung des Regierungsrats: Er begründet diese Ablehnung in erster Linie mit der Aussage, das Anliegen widerspreche dem Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Das trifft aber so gar nicht zu. Irgendwie vermischt der Regierungsrat in seinen Ausführungen zur rechtlichen Situation zwei Dinge: a) "Die neuen Maturitätsfächer, deren Noten laut MAR für die Erlangung des Maturitätsausweises relevant sind" und b) "Die Fächer, deren Noten während der gymnasialen Ausbildung promotionsrelevant sind" – also, dass man in die nächste Stufe kommt. Diese haben aber nichts mit dem Bestehen der Matura zu tun. Die erste Gruppe von Fächern, es sind neun Fächer, die für das Bestehen der Matura relevant sind, sind klar im MAR definiert. Da gibt es auch nichts daran zu rütteln. Wir wollen das mit diesem Auftrag auch gar nicht ändern.

Anders verhält es sich jedoch mit den Fächern, die während der gymnasialen Ausbildung promotionsrelevant sind. Dazu sagt das MAR eigentlich gar nichts. Wörtlich heisst es im MAR: "Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich an dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren halten." Das heisst aber mit anderen Worten, der Regierungsrat, in dessen Kompetenz die Promotionsverordnung liegt, könnte doch festlegen, dass von nun an Sport als Promotionsfach zählt. Dies wäre überhaupt kein Problem. Neun andere Kantone haben dies bereits gemacht. Die haben das gleiche MAR zugrunde liegen. Aufgrund des gleichen MAR sind sie zum Schluss gekommen, dass man dies machen kann. Das sind die Kantone Appenzell Ausserrhodon, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, Solothurn, Tessin sowie Wallis und neuerdings eben auch Schaffhausen. Ich werde nur schlicht und einfach den Eindruck nicht los, dass sich der Regierungsrat oder die massgeblichen Leute im BKS ziemlich zaghaft hinter irgendwelchen Regeln des MAR verstecken. Ich habe heute Morgen Dragan Najman zugehört, als er vom Verstecken des Regierungsrats hinter irgendwelchen Paragrafen mit Nummern gesprochen hat. Wenn ich dies auf Tonband aufgenommen hätte, würde ich es jetzt noch einmal abspielen. Das trifft genau meinen Eindruck. Man will das nicht anpacken. Deshalb sagt man, es gäbe irgendwelche Paragrafen, die dies verhindern – so quasi die Haltung, wir könnten zwar etwas Sinnvolles tun, aber wir müssen es nicht, also lassen wir es.

Wenn der Regierungsrat schreibt, dass das MAR den obligatorischen Sportunterricht nicht als entscheidend für die Studierfähigkeit halte, so blendet er aus, was in dessen Anerkennungsbedingungen steht. Dort steht wörtlich: "Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie – jetzt kommt es – die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler." Das ist oder soll laut MAR ein explizites Ziel unserer Maturitätsschulen sein.

In diesem Zusammenhang imponiert mir der Sportsgeist der Schaffhauser Regierung viel besser als derjenige, der hier aus diesem Papier, das wir erhalten haben, zum Vorschein kommt. Die Schaffhauser Regierung hat im Jahr 2011 an der Kantonsschule Sport zum Promotionsfach erklärt und dies – wie folgt – begründet: "Die gesellschaftliche und schulische Bedeutung des Faches Sport hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Wie die sprachliche, mathematische, kreative oder musische Begabung, soll auch die motorische in Zukunft eine Rolle spielen. Mit Sport als Promotionsfach wird ein Bedürfnis abgedeckt, das die Kantonsschule als zukunftsorientierte Schule ausweist, indem verschiedene Begabungen promotionswirksam benotet werden. Die jahrelange Erfahrung mit Sport als Promotionsfach in diversen Kantonen und an der Fachmittelschule (FMS) der Kantonsschule Schaffhausen ist positiv." Ich denke, so kann man auch auf das MAR reagieren. Das ist eine ganz andere Reaktion als die, welche wir bekommen haben. Natürlich hat in unserem Kanton Sport bereits einen wichtigen Stellenwert, was nicht bestritten wird. Die Ausführungen des Regierungsrats sind in

dieser Beziehung sehr reichhaltig. Wenn man sich aber die aufgelisteten Angebote genauer anschaut, wie Leistungskurse, Sportmatur usw., dann richtet sich dies an Schülerinnen und Schüler, die eben schon Sport treiben und nicht mehr dazu gebracht werden müssen, sich einen Sport auszusuchen, den sie auch später weiter betreiben werden und den sie im Sportunterricht derart schätzen lernen, dass sie ihn nachher weiterführen. Diese Jugendlichen sind von diesem Angebot nur relativ karg abgedeckt.

Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Zustand, dass Sport so quasi das freiwillige Pflichtfach ist, abzuschaffen und dem Sport einen Stellenwert zu geben, der ihm zusteht. Dazu gibt es gute Argumente. Ich möchte diese noch einmal so kurz wie möglich auflisten: Ein promotionswirksames Fach hat bei den Jugendlichen einen höheren Stellenwert und wird motivierter betrieben. Durch die sich daraus ergebenden Erfolgserlebnisse erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass auch nach Abschluss der Kantonsschule weiter Sport betrieben wird. Das ist nachhaltig und dauert auch an, wenn es eben ernst genommen wird und wenn es wirklich motivierend ist. Sport ist nicht nur in anderen Kantonen, sondern auch an den aargauischen Mittelschulen erfolgreiches Promotionsfach, ohne dass die Freude der Schülerinnen und Schüler an der Bewegung leidet. Beispiele sind die Fachmittelschule, die Informatikmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule. Dort funktioniert das alles schon bestens.

Zur Notensituation hätte ich eigentlich noch viele Argumente. Ich bin selber Lehrer an der FMS und am Gymnasium im Kanton Basel-Landschaft. Ich habe die Noten im Fach Sport von FMS-Schülern, die dieses Fach promotionswirksam betreiben müssen, sowie von Gymnasialschülern über Jahre hinweg jetzt einmal angeschaut: Hier gibt es keine grossen Unterschiede. Die Noten liegen in einem Bereich, der vernünftig und vergleichbar mit anderen Fächern ist. Es gibt heute Kriterien, wie Sport wirksam benotet werden kann.

Ich habe noch ein wichtiges Argument, das ich anbringen möchte. Sowohl alle Rektoren und Rektorinnen der aargauischen Kantonsschulen wie auch alle Sportlehrkräfte an den aargauischen Kantonsschulen befürworten dieses Anliegen 100-prozentig unterstützend und stehen dahinter.

Vulliamy Daniel, SVP, Rheinfelden: Ich rede zu Ihnen als Einzelvotant und als angehender Sport-Koordinator der Stadt Rheinfelden. Das Bundesamt für Sport bietet diesen Ausbildungslehrgang an, damit der Bewegungsarmut in allen Altersstufen auf Stufe Gemeinde Abhilfe geschaffen werden kann. Gemeinsam sind wir stark! So muss auch hier das Motto lauten. Wir müssen alle ins Boot holen, um dem Sport auf allen Stufen noch mehr Gewicht und Beachtung zu geben.

Nun liegt hier ein Auftrag auf dem Tisch, indem es darum geht, dass der Sport zum Promotionsfach gemacht werden soll. Und siehe da, seit August 2010 ist das Fach Sport auf der ganzen Volksschulstufe des Kantons Aargau – Primarschule, Real-, Sekundar- und Bezirksschule – in den Kanon der promotionswirksamen Fächer aufgenommen worden. Eine Weiterführung des Unterrichtsfachs Sport als Promotionsfach am Gymnasium ab dem Schuljahr 2013/2014 ist eine logische Konsequenz daraus. Ich bin mir sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit guten Noten von der Promotionswirksamkeit im Fach Sport profitieren werden. Diese beherrschen anspruchsvolle Bewegungsabläufe und -fertigkeiten im konditionellen, koordinativen und kognitiven Bereich. Soziales Handeln und gesellschaftlich relevante Werthaltungen sind hier eingeschlossen.

Das Fach Sport leistet am Gymnasium einen sehr wichtigen Beitrag zur geforderten physischen Fähigkeit. Der Bundesrat bekennt sich in seinem Sportförderungsgesetz zum obligatorischen Sportunterricht an der Sekundarschulstufe II. Mit Blick auf die Forderung nach Bewegungs- und sportkulturellen Kompetenzen und die Vermittlung physisch nachhaltiger Fähig- und Fertigkeiten übernimmt das Fach Sport am Gymnasium eine wichtige Rolle.

Wenn ich die Ablehnung des Regierungsrats durchlese, kann ich mir die Bemerkung nicht verkneifen, dass unser doch so sportlich eingestellter Bildungsdirektor, wenn es nach seinem Herzen ginge, diesem Auftrag zustimmen würde. Aber ich kann auch verstehen, dass ihn rechtliche Fragen daran hindern, über seinen Schatten zu springen.

Neun Kantone zeigen es dem Kanton Aargau, dass es doch geht – Vorgaben des Maturitätsanerkenntnisreglements (MAR) hin oder her. Für mich – und übrigens auch alle Sportlehrpersonen der Aargauer Gymnasien – stehen der Sport und seine Bedeutung für alle Altersstufen und auch für unsere Aargauer Gymnasien im Vordergrund. Sagen wir Ja zu diesem Auftrag. Machen wir das Fach Sport zum Promotionsfach. Unsere Jugendlichen haben sicher nichts dagegen. Die Anpassung des MAR kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Lassen wir uns nicht von den Rechtsgelehrten steuern. Die Lebensfreude, die Bewegung und der Sport haben Vorrang. Setzen wir ein weiteres deutliches Zeichen im Kanton Aargau! Stimmen Sie mit sportlicher Überzeugung dem Auftrag zu!

Unternährer Beat, SVP, Unterentfelden: Der letzte Satz von Peter Koller entlarvt das Anliegen als das, was es ist, nämlich ein standespolitisches Anliegen. Es ist ein standespolitisches Anliegen, das verständlich und nachvollziehbar ist. Als ehemaliger Zentralpräsident des grössten schweizerischen Sportverbandes kann ich das gut nachvollziehen. Auch mir ist Sportförderung ein Anliegen.

Die Sportlehrer möchten, dass ihr Fach aufgewertet wird. Die Mehrheit der SVP-Fraktion stellt dazu fest: Sport hat in der Mittelschule einen hohen Stellenwert, auch ohne dass es Promotionsfach ist. Es wird ganzheitliche Bildung betrieben. Nennen Sie mir eine Schulstufe, in der qualitativ besserer und quantitativ mehr Sport betrieben wird, als in der Mittelschule? Was wird sich daran ändern, wenn Sport zum Promotionsfach wird? Nach unserer Meinung verkürzt das Anliegen die Reflexion über den Bildungsauftrag der Mittelschulen. Nicht immer ist allen Akteuren klar, dass die Mittelschule eine Institution des Bildungswesens und nicht des Gesundheitswesens ist. Das bedeutet, dass die Gesundheitsziele immer reflektiert werden müssen vor dem Hintergrund des Bildungsauftrags der Mittelschule.

Ebenso muss der Stellenwert des Sports in der Berufsbildung beziehungsweise bei der Berufsmaturität reflektiert werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb Mittelschüler diesbezüglich eine andere Behandlung erfahren sollen. Die SVP-Fraktion hat Verständnis, dass sich der Regierungsrat nicht wie andere Kantone über das Reglement zur Maturitätsanerkennung hinwegsetzen will. Wir bitten Sie, der regierungsrätlichen Ablehnung zuzustimmen.

Freiermuth-Salz Sabina, FDP, Zofingen: Sport als Promotionsfach am Gymnasium? Diese Frage hat in der FDP-Fraktion zu regen Diskussionen geführt. Eine knappe Mehrheit war schliesslich dafür, am Auftrag festzuhalten. Während die einen möchten, dass das System der Promotionswirksamkeit von sogenannten weichen Fächern auf sämtlichen Stufen der Schule Aargau eingehalten wird, fragen sich andere, ob es nicht noch Lektionen geben darf und soll, welche einfach aus Interesse und purer, lauterer Freude besucht werden.

Der Regierungsrat weist in seiner ablehnenden Antwort darauf hin, dass der Auftrag dem eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) widerspreche. Im MAR werden jedoch nur jene Fächer geregelt, die maturitätswirksam sind. Inhalt des vorliegenden Geschäfts ist aber die Klärung der Promotionswirksamkeit des Fachs Sport, nicht dessen Relevanz für die Erwerbung der Matura.

Die Gründe des Regierungsrats für die Ablehnung des Auftrags scheinen doch etwas sehr formalistisch zu sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb wir jüngst im Kanton Aargau auf Stufe Volksschule eine neue Promotionsordnung eingeführt haben, welche eben auch Fächer wie Textiles Werken und Sport promotionswirksam macht, wobei auch auf Sekundarstufe II in der FMS, WMS und IMS das Fach Sport promotionsrelevant ist und nur am Gymnasium dieser Grundsatz durchbrochen wird.

Eine Mehrheit der FDP möchte dem Regierungsrat mit der Aufrechterhaltung des Auftrags die Gelegenheit geben, eine Auslegeordnung über die promotionswirksamen Fächer vorzunehmen, um damit den Stellenwert der weichen Fächer über die gesamten Schulstufen zu diskutieren und konsistent festzulegen. Ich bitte Sie daher, den Auftrag zu überweisen.

Burgherr Patrick, CVP, Rheinfelden: 1. Der Kanton bekennt sich in seiner Antwort klar zur Bedeutung des Sports. Er hat dies auch mit seinem Entscheid gezeigt, durch welchen der Sport in der Volksschule promotionswirksam geworden ist.

2. Im Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen werden eher die physischen Fähigkeiten speziell und explizit hervorgehoben.

3. Jede Kantonsregierung kann ein Fach promotionswirksam erklären, auch wenn es nicht für den Maturitätsausweis relevant wäre.

4. Offensichtlich ist es so, dass in neun Kantonen das Fach Sport bereits promotionswirksam ist. Demzufolge steht dem im Kanton Aargau nichts entgegen. Die Fraktion der CVP-BDP beantragt Ihnen grossmehrheitlich, am Auftrag festzuhalten.

Lepori-Scherrer Theres, CVP, Berikon: Ich gebe Beat Unternährer natürlich recht. Es ist ein standespolitisches Anliegen und zwar für den Stand der Jugendlichen, die wir hier ja auch vertreten. Entweder sind es unsere eigenen oder es sind fremde. "Bewegen, bewegen, bewegen und Freude wecken am Bewegen." So heisst das departementsübergreifende Projekt, das seit wenigen Jahren in vielen Gemeinden in unserem Kanton unterwegs ist. Es ist ein Projekt im Vorschul- und Freizeitbereich, das ganze Dörfer im Aargau in seinen Bann zieht. Es ist nur eine Antwort auf die Problematik des Übergewichts bei unserer Jugend. Sport ist Ausdruck von Lebensfreude, aber auch von positiver Leistung. Es gibt klare Argumente nun endlich den Sportunterricht durchgehend von der Primarschule über die Sekundarstufe I bis zur Sekundarstufe II als Promotionsfach an den Aargauer Gymnasien durchzusetzen.

Zusammenfassend sage ich nochmals: Auf der ganzen Volksschulstufe ist seit 2010/2011 das Fach Sport promotionswirksam und erfreut all jene Jugendliche, die diesen Erfolg geniessen dürfen. Oft ist es ja der einzige Erfolg. Noten spornen zudem an. Starke Sportler in einer Klasse wirken zudem oft als Motivatoren. Analog zu den musischen Fächern sollen nun endlich die starken Leistungen auch im Fach Sport promotionswirksam sein, so auch an den Gymnasien. Zu erwähnen ist noch die Besonderheit, dass die Mittelschultypen FMS, WMS und IMS das Fach Sport bereits als Promotionsfach kennen. Schaffen wir nun Gleichheit mit diesem Auftrag. Schaffen wir Gerechtigkeit für alle Mittelschultypen und stimmen wir diesem Auftrag zu!

Koller Peter, SP, Rheinfelden: Zu Beat Unternährer: Ich wollte Ihnen zu zwei Punkten antworten. Aber den Punkt Standespolitik hat Kollegin Lepori bereits bestens beantwortet, so dass ich nichts mehr dazu sagen muss.

Es wurde gesagt, dass die Mittelschule einen Bildungsauftrag hat. Ich höre heraus, dass der Bildungsauftrag vor allem auf die akademischen Fächer wie Deutsch, Mathematik, Physik und Chemie usw. bezogen wird. Sie haben gesagt, es besteht ein Bildungs- und kein Gesundheitsauftrag. Ich würde wieder mit der Redezeit in Konflikt kommen, wenn ich aus den Anerkennungsbedingungen des MAR vorlesen würde. Dort stehen sehr, sehr viele Sachen drin, wie soziales Verhalten, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit. Es sind also auch physische Fähigkeiten enthalten und in diesem Bildungsauftrag eingeschlossen. Man darf heute Bildung nicht mehr rein akademisch in Bezug auf gewisse Fächer anschauen. Das scheint mir sehr wichtig zu sein. Ich bitte Sie, dies bei ihrer Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Die Römer haben schon gesagt: "Mens sana in corpore sano." Zu Deutsch: "Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper." Ein gesunder Geist kann in einem gesunden Körper eben besser arbeiten als in einem schwachen Körper. Natürlich gibt es Krankheiten usw., die wir mit Sport nicht beeinflussen können. Aber was wir beeinflussen und dem Körper zugute tun können, das sollten wir auch tun!

Hürzeler Alex, Landstatthalter, SVP: Wunderbar, das breite Plädoyer aus dem Aargauer Parlament zugunsten des Sports, der Sportförderung und des Sportkantons Aargau nehme ich hochofret wahr. Es freut mich und ich gebe dies offen zu. Nicht nur ich als Sportdirektor, sondern auch der Regierungsrat will den Sport im Aargau selbstverständlich durch diverse neue Impulse weiter fördern, unter anderem auch mit unserem Leitbild. Wir versuchen mit Entwicklungsschwerpunkten diesen Wert für die Gesellschaft weiter zu stärken. Dies, weil Gesundheit, Sport und Bewegung zusammengehören. Dem Anliegen der Auftraggeber Peter Kohler, Patrick Burgherr und Daniel Vuillamy sowie der anderen Votantinnen und Votanten schliesse ich mich selbstverständlich an. Genau das wollen wir auch und wir tun es ja bereits. Es gibt kaum eine Schulstufe innerhalb des aargauischen Bildungswesens, an welcher mehr Sport getrieben wird als an der Kantonsschule. An der Kantonsschule werden pro Woche drei Schulstunden zwingend und flächendeckend bestritten. Jugendliche und Studierende, die speziell motiviert und interessiert sind, können in der 4. Klasse das Ergänzungsfach Sport besuchen, um sich beispielsweise für weiterführende berufliche Wege vorzubereiten. Dann ist es sogar promotionswirksam und zwar genau für diesen Bereich.

Offenbar – und hier streiten wir uns nun – ist der gesunde Geist im gesunden Körper nur gesund, wenn er promotionsrelevant und promotionswirksam ist. Offenbar geht es doch um diesen Punkt. Als Sportdirektor und als Regierungsrat stehen wir hinter dem Fach Sport und der Sportförderung. Tun Sie dies auch. Ich fordere Sie auf, dies auch bei anderer Gelegenheit zu tun, wenn es beispielsweise um Infrastrukturanlagen in ihren Gemeinden geht sowie um weitere freiwillige Angebote im Bereich des Vereinswesens, beim Schulsport J&S. Hierfür braucht es auch immer viele politische Unterstützerinnen und Unterstützer. Oder wenn es um die Mithilfe in Organisationskomitees oder um Freiwilligenarbeit geht. Auch dort sind Sie als Politiker von mir aufgefordert, mitzuhelfen und zwar nicht nur beim eidgenössischen Turnfest, das 2019 im Aargau stattfinden wird. Bis ins Jahr 2019 wird es noch sehr viele andere sportliche und bewegende Veranstaltungen im Kanton Aargau geben, bei denen der Kanton und Sie als Grossräte aktiv mithelfen können.

Zurück zur Thematik: Es wurde angesprochen, dass der Regierungsrat sich zaghaft hinter irgendwelchen Richtlinien und Verordnungen verstecke. Nein, es ist überhaupt nicht zaghaft, im Gegenteil: Ich empfinde es absolut anders. Wir zeigen offen, ehrlich und transparent die Problematik auf. Die Problematik ist zwar nicht so, dass der Bildungsdirektor ins Gefängnis käme, wenn der Grosse Rat diesen Auftrag überweisen würde. Offenbar sind diese Maturitätsanerkennungsreglemente in dieser Form verletzbar, denn neun Kantone haben das schon bewiesen. Aber der Kanton Aargau will – gut eidgenössisch – diesen Schritt nicht tun. Wir schlagen Ihnen vor, bei der bestehenden Regelung zu bleiben. Fördern wir den Sport mit all den von Ihnen erwähnten Mitteln. Diese zusätzliche Promotionswirksamkeit aufzunehmen würde einen weiteren Bruch innerhalb des MAR bedeuten. Ich überlasse es Ihnen,

nun zu entscheiden.

Zu Sabina Freiermuth: Es liegt nicht am Grossen Rat, nochmals darüber zu diskutieren und abzuwägen, welche Variante zu bevorzugen sei. Es liegt dann – und darum ist es ja auch ein Auftrag – in der Kompetenz des Regierungsrats, der alleine entscheiden wird und das Resultat dem Grossen Rat nicht vorlegen wird. Der Regierungsrat entscheidet dann über die positiven und negativen Aspekte und was diese genau bedeuten. Wir haben es bereits aufgelistet. Sie haben hier und jetzt darüber zu entscheiden.

Ich möchte Ihnen gerne eine für mich wichtige Rückmeldung zur Promotionswirksamkeit des Fachs Sport in der Volksschule geben. Auch in diesem Fall bin ich froh, dass wir Sport in der Volksschule stundenweise als Fach "Turnen und Sport" anbieten können. Hingegen sind die Rückmeldungen nicht überall nur positiv, sei es vonseiten der Elternschaft oder vonseiten der Schüler und Schülerinnen, da nun auch im Turnen promotionswirksame Tests und Leistungstests erarbeitet werden müssen, die natürlich auch rekursfähig sind. Die Freiheit, die dieses Fach geniesst und die vielleicht auch für den freien Geist wichtig wäre, wird selbstverständlich mit der Promotionswirksamkeit tangiert.

Nach all diesen Abwägungen kam der Regierungsrat zu diesem ehrlichen Fazit. Als Sportdirektor freue ich mich über Ihre Unterstützung; auch anderweitig, ich habe es bereits angesprochen. Als Bildungsdirektor bitte ich Sie, der Schlussfolgerung des Regierungsrats zu folgen.

Abstimmung

Der Auftrag wird mit 76 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

2190 Motion Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs (Sprecher), Alexandra Abbt, CVP, Islisberg, Dieter Egli, SP, Windisch, Roger Fricker, SVP, Oberhof, Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, Martin Köchli, Grüne, Boswil, und Dr. Peter Schumacher, GLP, Wettingen, vom 6. März 2012 betreffend ausreichende rechtliche Grundlage für die Spitalseelsorge; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1774)

Mit Datum vom 29. August 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Mit dem seit 1. Januar 2010 geltenden Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 wurde zur Stärkung der Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten konzeptionell ein Wechsel vom Widerspruchsprinzip zum Zustimmungsprinzip vollzogen. Dies beinhaltete auch die als Patientenrecht ausgestaltete seelsorgerische Betreuung. Während auf Stufe des Gesundheitsgesetzes das allgemeine Zustimmungsprinzip verankert wurde, finden sich zum Besuchsrecht, welches auch die seelsorgerische Betreuung umfasst, nähere Ausführungen in der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenverordnung, PatV) vom 11. November 2009. Die Spitäler sind nach wie vor verpflichtet, die seelsorgerische Betreuung zu gewährleisten. Der in Form einer ausdrücklichen Zustimmung identifizierte Wille der Patientin beziehungsweise des Patienten steht dabei jedoch an erster Stelle.

In der Beantwortung der (11.311) Interpellation Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs (Sprecher), und Alexandra Abbt, CVP, Islisberg, vom 20. September 2011 betreffend seelsorgerische Betreuung der Patienten, führte der Regierungsrat insbesondere aus, die bestehende Gesetzgebung verhindere die seelsorgerische Tätigkeit von Kirchen und Religionsgemeinschaften in keiner Weise. Sie verlange einzig, dass die Patientin beziehungsweise der Patient die Zustimmung zum Datenfluss an die seelsorgerisch tätigen Personen erteile und damit der Patientenwille respektiert werde. Vor diesem Hintergrund erweise sich aus Sicht des Regierungsrats eine Änderung der Gesetzgebung als nicht erforderlich. Mit der Optimierung des Vollzugs auf Grundlage eines Reglements der Kantonsspital Aarau AG (KSA AG), welche von einer gemischten Arbeitsgruppe (Landeskirchen, kantonale Datenschutzbeauftragte, Departement Gesundheit und Soziales) erarbeitet werden sollte, würde eine kantonal einheitliche Handhabung erreicht und würden die bestehenden legitimen Interessen in Einklang gebracht.

Der Sprecher erklärte sich anlässlich der Sitzung des Grossen Rats vom 27. März 2012 als von dieser Interpellationsantwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

2. Schlussfolgerungen

Mit der bereits am 6. März 2012 eingereichten Motion wird eine Ergänzung des Gesundheitsgesetzes mit folgenden ausdrücklichen Inhalten verlangt:

- Gewährleistung der seelsorgerischen Betreuung der Patientinnen und Patienten
- Wahrnehmung der seelsorgerischen Betreuung durch die Spitalpfarrdienste der anerkannten Landeskirchen und der Gemeindepfarrämter
- Anspruch dieser Personen auf die Mitteilung von Name und Adresse von Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft, sofern die Patientinnen und Patienten die Weiterleitung ihrer Daten nicht abgelehnt haben (sogenannte Widerspruchslösung).

Das noch in der Interpellationsbeantwortung vom Regierungsrat ins Auge gefasste Vorgehen (Optimierung des Vollzuges für alle Aargauer Spitäler aufgrund eines spitalinternen Reglements der KSA AG) erweist sich nach heutiger Einschätzung nicht mehr als zielführend. Es hat sich gezeigt, dass die daran Beteiligten zuerst ein politisches Signal in Form der Beschlussfassung zur vorliegenden Motion erwarten.

Im Rahmen der Tätigkeit der erwähnten Arbeitsgruppe wurden weitere Fragestellungen festgestellt, die es im vorliegenden Kontext zu beantworten gilt.

Der Regierungsrat erklärt sich bereit, eine explizite Regelung zur seelsorgerischen Betreuung der Patientinnen und Patienten in die Gesundheitsgesetzgebung aufzunehmen. Da die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Widerspruchslösung nicht im Einklang mit dem Grundgedanken der informationellen Selbstbestimmung gemäss Art. 13 der Bundesverfassung steht, ist das punktuelle Abweichen vom Zustimmungsprinzip des Gesundheitsgesetzes auch unter Berücksichtigung der kantonalen Datenschutzgesetzgebung zur Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten ebenfalls auf Gesetzesstufe vorzusehen.

Über die Inhalte des Motionstexts hinaus wird der Rechtssetzungsbedarf auch in Bezug auf die nachstehenden Punkte zu prüfen sein:

- Um dem Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten genügend Rechnung zu tragen, ist unabdingbar, die Rahmenbedingungen der Widerspruchslösung ebenfalls explizit in der Gesundheitsgesetzgebung zu regeln. Dies bedeutet konkret, dass die Patientinnen und Patienten aktiv informiert und über die Möglichkeit der Ablehnung aufgeklärt werden müssen, zudem muss gewährleistet werden, dass das Widerspruchsrecht in einfacher Weise wahrgenommen werden kann. Bei der Umsetzung wird zu berücksichtigen sein, dass Information und Aufklärung betreffend das Widerspruchsrecht zur seelsorgerischen Betreuung sowie dessen Ausübung in den meisten Fällen im Vorfeld des Spitaleintritts vorgenommen werden können. In den verhältnismässig wenigen Fällen von Notfalleintritten sind Information und Aufklärung betreffend das Widerspruchsrecht und dessen Wahrnehmungsmöglichkeit in einem geeigneten späteren Zeitpunkt nachzuholen.
- Aufgrund der religiös-kulturellen Pluralisierung der Gesellschaft erscheint es – im Gegensatz zum Vorschlag gemäss Motion – in Beachtung des Grundrechts auf Religionsfreiheit nicht angebracht, den Datenfluss auf Seelsorgende der drei anerkannten Landeskirchen zu beschränken. Wie bei Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften vorzugehen ist, soll gesondert geklärt werden.
- In der Praxis werden den Spitalseelsorgenden von Spitalangestellten offenbar zum Teil auch medizinische Daten (Diagnosen, Behandlungen, Veränderungen des Gesundheitszustandes etc.) weitergegeben. Die Seelsorgenden können an medizinischen Rapporten teilnehmen und in interdisziplinären Teams mitarbeiten. Für die Weitergabe medizinischer Daten an Seelsorgende braucht es zwingend die Einwilligung der Patientinnen und Patienten. Die Nichtausübung des Widerspruchsrechts hinsichtlich seelsorgerischer Betreuung bedeutet keinesfalls gleichzeitige Zustimmung zur Weitergabe von besonders schützenswerten Gesundheitsdaten an die Seelsorgenden. Dies soll in den rechtlichen Bestimmungen verdeutlicht werden.

Zusammenfassend erachtet es der Regierungsrat als vertretbar, im Bereich der Spitalseelsorge eine Widerspruchslösung in das Gesundheitsgesetz aufzunehmen. Die Rahmenbedingungen (Information, Aufklärung, einfache Möglichkeit der Ausübung des Rechts) werden in der Gesundheitsgesetzgebung geregelt und der Datenfluss ausdrücklich auf Name und Adresse beschränkt. Und schliesslich soll verdeutlicht werden, dass für die Weitergabe von medizinischen Daten an die Seelsorgenden eine vorgängige Einwilligung der Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Im Sinne dieser Erklärung nimmt der Regierungsrat die Motion entgegen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'694.–.

Vorsitzende: Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

2191 Interpellation Barbara Portmann, GLP, Lenzburg, vom 22. Mai 2012 betreffend Probleme durch Antibiotika-resistente Keime in Spitälern und der Landwirtschaft; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1911)

Mit Datum vom 29. August 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

Die Problematik rund um die Entwicklung antibiotikaresistenter Keime ist schon seit längerem bekannt und stellt ein weltweit auftretendes Phänomen dar. Im Vergleich zu anderen Ländern ist der Antibiotikakonsum in der Schweiz eher tief, was eine verhältnismässig tiefe Resistenzrate zur Folge hat. Dennoch gibt es auch innerhalb unseres Landes Unterschiede: Die Romandie weist sowohl im Hinblick auf den Antibiotikakonsum als auch bezüglich Resistenzrate höhere Raten auf als die Deutschschweiz. Da insbesondere Länder ausserhalb Europas höhere Resistenzraten aufweisen, können Auslandsreisen einen Risikofaktor zum Erwerb multiresistenter Keime darstellen.

Auf Bundesebene wird die Entwicklung der Situation schon seit geraumer Zeit kritisch beobachtet. Bei Aktionen zur Erkennung und/oder Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen arbeiten die Bundesbehörden mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) sowie weiteren nationalen aber auch internationalen Gremien, beispielsweise der Weltgesundheitsorganisation (WHO), zusammen. Bereits in den Jahren 2001–2006 finanzierte der Nationalfonds das Nationale Forschungsprogramm "Antibiotikaresistenz" (NFP 49). Dieses führte zur Einrichtung des "Schweizerischen Zentrums für Antibiotikaresistenzen" (ANRESIS, www.anresis.ch).

Zur Frage 1: "Sind dem Regierungsrat Probleme in unseren Spitälern bekannt? Gibt es Zahlen zu Todesfällen oder schwerwiegenden Problemen (bsp. Anzahl Isolationstage betroffener Patienten) aufgrund solcher Keime?"

Im Kanton Aargau werden keine Erhebungen gemacht in Bezug auf die Anzahl Todesfälle oder Fälle mit schwerwiegenden Problemen aufgrund multiresistenter Bakterien. Die Resistenzlage ist in den beiden Kantonsspitälern vergleichbar und wird von beiden Häusern als nicht alarmierend bezeichnet. Multiresistente Erreger sind in den Kantonsspitälern selten und werden praktisch immer von zu Hause mitgebracht ("community acquired").

Dank gewissenhaften Einhaltens der Standardhygiene (insbesondere Händedesinfektion) sowie der Isolation von kontaminierten Patienten kann die Resistenzsituation gut kontrolliert werden. Im Jahr 2011 kam es beispielsweise im Kantonsspital Aarau zu keiner einzigen Infektion mit im Spital erworbenen multiresistenten Bakterien.

Zur Frage 2: "Gibt es Resultate oder Erfahrungen aus dem Aargau zu resistenten Keimen in der Nahrungskette? Wenn ja, welche Lebensmittel sind in welchem Masse betroffen? Gibt es Unterschiede aufgrund der Tierhaltungsart und der Produktionssysteme (bsp. BTS, Bio?)"

Im Kanton Aargau wurden bisher keine gesonderten Untersuchungen bezüglich resistenter Keime in Lebensmitteln gemacht. Die entsprechenden Forschungsarbeiten fanden vorwiegend auf nationaler Ebene statt. So wurden im vergangenen Jahr die Resultate einer Untersuchung zum Vorkommen von antibiotikaresistenten Keimen in Kotproben von Schweizer Schlachtrindern und Schlachtschweinen vom Nationalen Zentrum für enteropathogene Bakterien und Listerien (NENT) publiziert (Geser N. et al., J Food Prot, 2011; 74(3): 446-9). Bei diesen Untersuchungen (von Kotproben), welche auch Schlachttiere aus dem Kanton Aargau umfassten, wurden bei 15 % der Proben aus Schweinen und deren 17 % aus Rindern (vorwiegend Kälber) gegen Antibiotika resistente Bakterien der Keimgruppe Extended Spectrum Beta-Lactamase (ESBL) produzierende Enterobakterien¹ nachgewiesen. Nach-

¹ Es handelt sich um einen Keim der Darmflora, der das Eiweiss ESBL produziert, welches die Eigenschaft hat, therapeutisch wichtige Antibiotika unwirksam zu machen.

folgende Untersuchungen beim Schlachtgeflügel ergaben bei 63 % der untersuchten Kotproben einen positiven Nachweis für ESBL-Keime (Geser N. et al., BMC Vet Res, 2012; 8: 21).

Bezüglich des Vorkommens von ESBL-Keimen in Lebensmitteln hat das NENT Hackfleisch- und Milchproben aus der Schweiz untersucht. Gemäss einer kürzlich vom NENT veröffentlichten Studie, wurden anlässlich dieser Untersuchungen keine ESBL-Keime nachgewiesen (Geser N. et al., BMC Vet Res, 2012; 8: 21).

Im Rahmen der nationalen Milchkampagne wurde im Jahr 2010 das Vorhandensein von Methicillinresistenten *Staphylococcus aureus*-Keimen (MRSA)² in Rohmilchkäse überprüft. In lediglich einem einzigen Fall konnte eine Resistenz nachgewiesen werden.

Die Frage, ob sich die unterschiedlichen Tierhaltungsarten beziehungsweise Produktionssysteme auf die Antibiotikaresistenz auswirken, kann aufgrund fehlender Forschung nicht beantwortet werden. Die genannten Produktionsprogramme (BTS und "Regelmässiger Auslauf im Freien" [RAUS]) sind auf ein grösstmögliches Tierwohl ausgelegt, weshalb die Stallungen bei diesen Haltungsformen kleinere Tierdichten aufweisen als die Herkömmlichen. Die Hypothese, wonach eine kleinere Tierdichte zu einer tieferen Erkrankungsrate führt, was wiederum den Einsatz von Antibiotika und in der Folge die Resistenzrate reduziert, konnte bislang nicht erhärtet werden.

Zur Frage 3: "Ist das Veterinäramt informiert darüber, wie viele Antibiotika durch Aargauer Veterinäre verkauft werden? Wenn ja, wie hat sich die Menge Antibiotika pro Nutztier verändert?"

Die Tierarzneimittelverordnung (TAMV; SR 812.212.27), die im Jahr 2004 in Kraft getreten ist, war ein wichtiger Schritt für die Lebensmittel- und Medikamentensicherheit und für die Rückverfolgbarkeit von Tierarzneimitteln. In der TAMV wurden einige Modalitäten des Einsatzes von Antibiotika verbindlich festgelegt. Es wurde für Personen, welche Nutztiere halten sowie für Tierärztinnen und Tierärzte eine Buchführungspflicht für Antibiotika eingeführt (Art. 25 ff. TAMV). Mit der TAMV wurden zudem die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung einer Tierarzneimittel-Verbrauchsstatistik zur Überwachung der Antibiotikaresistenzsituation geschaffen (Art. 36 Abs. 1 TAMV). Die Führung der Datensammlung obliegt dem schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic, welches seit 2007 jährliche Berichte über die Vertriebszahlen von Antibiotika veröffentlicht. Seit 2009 enthalten diese Berichte auch einen Teil über die Antibiotikaresistenzen bei Nutztieren.

Auf kantonaler Ebene existiert keine Rechtsgrundlage für eine Vertriebsstatistik von Antibiotika. Eine solche wäre auch nicht zielführend, da es sich hierbei um eine Problematik handelt, welche auf nationaler und internationaler Ebene angegangen werden muss. Der Einsatz von Antibiotika bei Nutztieren ist zwar buchführungspflichtig, eine Möglichkeit der zentralen elektronischen Auswertung besteht jedoch noch nicht. Dementsprechend gibt auch die Vertriebsstatistik von Swissmedic keine Hinweise auf die anteilmässige Verwendung von Antibiotika nach Tierart.

Gesamthaft kann immerhin festgestellt werden, dass seit einem Maximum im Jahr 2008 die Menge verkaufter Wirkstoffe in der Veterinärmedizin kontinuierlich um insgesamt 9,4 % abgenommen hat. Besorgniserregend ist hingegen eine Zunahme der Antibiotikagruppe der Cephalosporine der 3. und 4. Generation, welche in der Humanmedizin eine bedeutende Rolle spielen.

Handlungsbedarf auf nationaler Ebene existiert im Hinblick auf die statistische Erfassung des Antibiotikaeinsatzes unter Einbezug von Daten über Tierart, Alter, Indikation, Art, Dauer, Dosierung und Verabreichungsweise der eingesetzten Antibiotika. Diese Daten sind zentral zu sammeln und auszuwerten. Dabei sind die Verantwortlichkeiten und Abgrenzungen der involvierten Ämter (Bundesamt für Gesundheit, Swissmedic, Bundesamt für Veterinärwesen, Bundesamt für Landwirtschaft) zu definieren. Der Bund hat die Problematik erkannt, eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde eingesetzt.

Zur Frage 4: "Wie hoch sind die Risiken für Landwirte und ihre Familien?"

Die berufsbedingte Nähe zu Tieren kann einen Risikofaktor darstellen, sofern die Tiere Träger antibiotikaresistenter Keime sind. In diesen Fällen besteht – insbesondere bei mangelhafter Hygiene – die Gefahr, dass die entsprechenden Keime übernommen werden. Zurzeit gibt es jedoch keine spezifischen Erhebungen betreffend dieser Risiken. Diese müssten beispielsweise über ein konsequentes Screening bei allen Spitaleintritten erhoben werden, was einen beträchtlichen Aufwand an administra-

² Methicillin ist ein Antibiotikum. *Staphylococcus aureus* ist in den entwickelten Ländern einer der wichtigsten Infektionserreger, der eine Vielzahl von Infektionen beim Menschen verursachen kann.

tiver Arbeit und den damit verbundenen Kosten bedeuten würde. Weiter wird der berufliche Hintergrund der Patienten in den von den Spitallabors erstellten Keimstatistiken nicht systematisch erfasst, so dass auch aufgrund dieser Daten keine konkreten Rückschlüsse auf ein höheres Risiko für Landwirte möglich sind.

Zur Frage 5: "Inwieweit besteht eine Gefährdung der Konsumenten?"

Eine Gefährdung des Menschen durch den Verzehr von Lebensmitteln, welche mit antibiotikaresistenten Keimen kontaminiert sind, wird zurzeit als klein eingeschätzt. Ein überwiegender Teil von Lebensmitteln, welche in diesem Zusammenhang relevant sein könnten, wird vor deren Verzehr erhitzt. Unter Berücksichtigung der Einhaltung einer guten Küchenhygiene und einer genügenden Erhitzung werden diese Keime abgetötet.

Zur Frage 6: "Gibt es Vorgaben bzw. Anreize in der landwirtschaftlichen Subventionspolitik von Ställen durch den Kanton bzw. ALK (bsp. nur Subventionen/Kredite bei Haltungsformen, die bekanntermassen weniger Probleme verursachen, oder obligatorische Weiterbildungen bei Erhalt von kantonalen Geldern?). Wenn nein, könnten solche eingeführt werden ohne zusätzlichen Bedarf von Finanzmitteln?"

Gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) können Finanzhilfen an Strukturverbesserungen in Form von Investitionshilfen gewährt werden. Im Kanton Aargau ist die Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK) für die Vergabe dieser Beiträge beziehungsweise Kredite zuständig. In der Beratung gebührt dem Tierwohl, insbesondere den beiden Programmen BTS/RAUS, höchste Priorität. Die finanzielle Unterstützung von Stallbauten wird jedoch abschliessend durch die SVV geregelt. In der Verordnung wird nicht zwischen Haltungsformen differenziert. Entspricht das Vorhaben den neusten agronomischen Erkenntnissen und der aktuellen Gesetzgebung, wird eine Unterstützung geprüft. Als weitere Voraussetzung für den Erhalt von Investitionshilfen gilt grundsätzlich eine Ausbildungspflicht. Zur Bemessung der Kreditwürdigkeit von Schuldner entscheiden mehrheitlich betriebswirtschaftliche Kriterien.

Der Kanton unterstützt den restriktiven Umgang mit Antibiotika. Aus diesem Grund beteiligte sich das Departement Finanzen und Ressourcen (Abteilung Landwirtschaft Aargau) an einem Ressourcenschutzprogramm des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL), Frick, welches eine Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Milchproduktion vorsah. Die Landwirtinnen und Landwirte sowie die Tierärztinnen und Tierärzte standen dem Programm grundsätzlich positiv gegenüber. Leider konnten aber keine Abnehmer gefunden werden, die Milch aus antibiotikafreier Produktion verarbeiten und verkaufen wollten.

Der Regierungsrat erachtet weitergehende Massnahmen auf kantonaler Ebene nicht für angezeigt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bislang nicht erwiesen ist, dass extensivere Tierhaltungsformen zu einer tieferen Antibiotikaresistenzrate führen (vgl. auch Antwort zur Frage 2). Im Übrigen ist davon auszugehen, dass zusätzliche finanzielle Anreize einen grösseren Finanzbedarf zur Folge hätten. Ein effizientes Mittel, damit Lebensmittel antibiotikafrei produziert werden, wäre die Einführung eines entsprechenden Labels durch einen Grossverteiler.

Zur Frage 7: "Besteht heute eine interdepartementale Zusammenarbeit DGS / DFR / BVU zu diesem Thema? Wenn nein, wäre der Regierungsrat bereit, eine solche vorzusehen?"

Aktuell gibt es keine kantonale Arbeitsgruppe zum Thema Antibiotikaresistenz. Sowohl aufgrund der human- wie auch aufgrund der veterinärmedizinischen Beurteilung erscheint es zurzeit nicht notwendig, eine solche zu etablieren. Wie bereits erwähnt stellt die Problematik der Antibiotikaresistenz ein weitreichendes Phänomen dar. Gegenmassnahmen sollten deshalb möglichst grossflächig und somit auf Stufe Bund angesiedelt werden. Der Regierungsrat begrüsst die bereits getroffenen Massnahmen des Bundes in diesem Bereich. Sollte sich die Gefahrenlage jedoch verschärfen, wird der Regierungsrat den Einsatz einer Arbeitsgruppe prüfen.

Zur Frage 8: "Sieht der Regierungsrat weiteren Handlungsbedarf wie Monitoring in Spitälern und der Nahrungskette, schärfere Vorschriften, verstärkte Beratung bei der Stallplanung und betriebswirtschaftlichen Abläufen, o.ä. als gegeben?"

Ein Spital-Monitoring wurde bereits eingeführt. Das ANRESIS ist ein regionales und nationales Überwachungssystem und Forschungsinstrument für Antibiotikaresistenzen und Antibiotikakonsum im humanmedizinischen Bereich. Die beiden aargauischen Kantonsspitäler schneiden in Bezug auf den Verbrauch von Antibiotika im Benchmark gut ab.

Auch im Lebensmittelbereich gibt es bereits ein ESBL-Monitoring. Das Amt für Verbraucherschutz und andere kantonale Laboratorien arbeiten diesbezüglich mit dem NENT zusammen.

Was den veterinärmedizinischen Bereich anbetrifft, wird auf die Beantwortung zur Frage 3 verwiesen. Der Regierungsrat sieht in Anbetracht der aktuellen Situation und der bereits getroffenen Vorkehrungen zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf. Er verfolgt jedoch in Zusammenarbeit mit den betreffenden kantonalen Amtsstellen sorgfältig die weitere Entwicklung der Resistenzlage um bei Bedarf umgehend reagieren zu können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'989.–.

Portmann-Müller Barbara, GLP, Lenzburg: Man stelle sich vor, wie viele von uns wohl noch hier wären, wenn Antibiotika nicht mehr wirken würden. Zehn Tage nach Beantwortung meiner Interpellation kamen vom Bundesamt für Veterinärwesen für das Jahr 2011 neu erhobene Daten heraus. Sie waren wiederum alarmierend. So wurde erstmals gezielt nach Keimen gesucht, die gegen sämtliche Penizilline und gegen ein bedeutendes Breitbandantibiotikum resistent sind. Die Resultate zeigen, dass 32,6 Prozent aller Masthühner, 7,4 Prozent aller Schweine und 8,6 Prozent aller Rinder von solchen multi-resistenten Keimen betroffen waren. Das Problem ist also weiterhin akut und nur zu lösen, wenn alle Akteure auf allen Ebenen an einem Strick ziehen.

Ich bin sehr froh zu hören, dass in den Kantonsspitälern die Situation im Moment als nicht sehr gravierend beurteilt wird, obwohl man schätzt, dass in der Schweiz jährlich rund 80 Personen aufgrund dieser resistenten Keime sterben.

Ich würde es begrüßen, wenn vonseiten des Kantons durch eine entsprechende Beratungs-, Weiterbildungs- und Subventionspolitik auch in Fragen der Landwirtschaftspolitik proaktivere Handlungsformen gefördert werden könnten, die weniger Antibiotika-Einsätze benötigen. So setzen beispielsweise dänische und schwedische Bauern schon heute viermal weniger Antibiotika ein. Ansetzen muss man aber natürlich auch bei Tierärzten und Konsumenten.

Ich bin mit der Beantwortung teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2192 Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 19. Juni 2012 betreffend Erbringung von Hausarztmedizin durch Listenspitäler; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1981)

Mit Datum vom 5. September 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Allgemeine Bemerkungen

Die Spitäler im Kanton Aargau sind allesamt privatrechtlich organisiert. Ihnen steht somit das Recht zu, sich an Unternehmen zu beteiligen oder Tochterunternehmen zu führen. Während den Kanton im stationären Bereich eine Mitfinanzierungspflicht trifft und ihm die Planung obliegt, besteht im ambulanten Bereich keine Regulierung durch die öffentliche Hand, sondern lediglich eine Aufsichtspflicht.

Zur Frage 1: "Verstossen die spitalexternen Arztaktivitäten der Listenspitäler nicht gegen den "grundsätzlich ergänzenden Charakter zur niedergelassenen Ärzteschaft", wie dies in der Strategie 9 der GGPI (S. 78) formuliert ist?"

Das Kreisspital Muri (KSM) plant zwar die Einrichtung einer Gruppenpraxis in Bremgarten, will diese aber gemeinsam mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und nicht mit selber angestellten

Medizinern betreiben. Es wird lediglich eine schnell und gut zugängliche Unterstützung in medizinischen Belangen geplant. Damit betreibt das KSM keine eigentliche Aussenstelle, sondern stellt lediglich die Infrastruktur für Hausarztmedizin zur Verfügung, welche für die Zuweisung in jedem Spital eine zentrale Rolle spielt. In diesem Sinne verstösst das Vorhaben nicht gegen die Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2010.

Zur Frage 2: "Kann ausgeschlossen werden, dass die von Listenspitälern an Aussenstandorten erbrachte ambulante Versorgung mit Steuergeldern oder Prämiegeldern querfinanziert wird?"

Die Abgeltung ambulanter und stationärer Leistungen ist in der Schweiz unterschiedlich geregelt. Da die öffentliche Hand nur im stationären Bereich eine Mitfinanzierungspflicht trifft, müssen diese Tarife anders berechnet werden als die im ambulanten Bereich. Die dabei angewandte Systematik stellt sicher, dass in der Tarifgestaltung nur die Kosten der stationären Leistungen berücksichtigt und alle Aufwendungen für ambulante Leistungen ausgeschieden werden. Sie müssen im Tarif des ambulanten Bereichs Platz finden. Es ist für die Leistungsträger – Versicherungen und Kanton – einfach nachzuprüfen, ob die Ausscheidung der Kosten korrekt gemacht ist, wenn die Tarife im stationären Bereich ausgehandelt werden. Ein Aussenstandort würde als Profit-Center geführt und in der Buchhaltung als Nebenbetrieb ausgewiesen, wie dies bereits heute üblich ist. Damit ist eine buchhalterische Ausscheidung ohne weiteres möglich. Ganz abgesehen davon ist es im vorliegenden Fall nicht vorgesehen, die Gruppenpraxis durch das KSM betreiben zu lassen, sondern durch die dort arbeitenden Ärzte. Das KSM hat bisher – gemäss Schreiben vom 22. Juni 2012 an die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales – nicht vertieft über eine finanzielle Beteiligung diskutiert. Es will vor allem als Initiator auftreten und kann sich Unterstützung im medizinischen Bereich vorstellen.

Zur Frage 3: "Versteht der Regierungsrat die Strategie 10 der GGPI, S. 81, dahingehend, dass die Unterstützung des Kantons "zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden wirtschaftlichen ambulanten medizinischen Grundversorgung" vor allem oder auch den Spitälern zugute kommen soll?"

Nein, der Regierungsrat will, dass diese Unterstützung den Anspruchsstellern zugute kommt, also den Patientinnen und Patienten, welche eine medizinische Behandlung und Betreuung benötigen. Dazu braucht es im Kanton genügend ärztliche Praxen. In der heutigen Zeit verschwinden die traditionellen Hausarztpraxen mit ihrem Ein-Arzt-System langsam und die Zukunft gehört vor allem in der medizinischen Grundversorgung den Gruppenpraxen. Der Regierungsrat begrüsst darum im Sinne von Strategie 10 jede Initiative, die dazu geeignet ist, die regionale hausärztliche Versorgung zu erhalten.

Zur Frage 4: "Sind Kreisspitäler – unabhängig von ihrer Organisationsform – geeignet, Arztpraxen ausserhalb des Spitals zu betreiben? (Bekanntlich sind schon die heutigen Spitalambulatorien teurer als die hausärztlich erbrachten Leistungen.)?"

Grundsätzlich sind alle Leistungserbringer dazu geeignet, welche über die nötige Fachkompetenz verfügen. Seit langem erbringen stationäre Leistungserbringer auch ambulante Leistungen, vor allem in der Notfallstation und bei kleineren Eingriffen, welche zwar keinen stationären Aufenthalt, jedoch eine Behandlungsinfrastruktur benötigen, wie sie nur in Spitälern vorhanden ist. Spitalambulatorien sind nicht deshalb teurer, weil die Leistungen besser abgegolten wären, sondern weil generell mehr und komplexere Leistungen erbracht werden. Der Taxtpunktwert ist im Kanton Aargau für die niedergelassenen Ärzte und die stationären Anbieter identisch und liegt bei Fr. –.89. Die Kosten sind darum nicht vom Leistungserbringer als Organisation abhängig, sondern von dem, was er anbietet. Im Übrigen will das KSM wie oben erwähnt die Praxis nicht selber betreiben.

Zur Frage 5: "Ist § 3 Abs. 1 lit. c SpiG so zu verstehen, dass die Spitäler den Wettbewerb auch ausserhalb der stationären Versorgung, d.h. im Bereich der Hausarztmedizin, fördern sollen?"

§ 3 des Spitalgesetzes (SpiG) formuliert primär den Auftrag an die kantonale Exekutive und ihre Verwaltung und nicht an die Leistungserbringer. Der Kanton fördert durch seine Planung, zum Beispiel durch die Spitalliste, den Wettbewerb. Er kann dies aber nur im stationären Bereich tun, weshalb sich

§ 3 nicht auf den ambulanten Bereich beziehen kann. Die Hausarztmedizin wird im Gesundheitsgesetz geregelt und nicht im SpiG.

Zur Frage 6: "Führt diese Entwicklung nicht zu einer unerwünschten Verstaatlichung der (Haus-) Arztmedizin?"

Die Aargauer Spitäler sind allesamt nicht staatlich, sondern privatrechtlich organisiert. Sie verfügen im stationären Bereich über einen Leistungsauftrag des Kantons, welcher sich nicht auf die ambulante Medizin erstreckt. Die Befürchtung ist deshalb unbegründet.

Zur Frage 7: "Fördert der Regierungsrat diese Entwicklung? Wenn ja: Welches ist die gesetzliche Grundlage dafür?"

Die öffentliche Hand hat in der ambulanten Medizin keine Planungs- und Finanzierungsaufgaben, sondern lediglich eine Aufsichtspflicht. Aus diesem Grund kann es keine staatliche Hausarztmedizin geben. Der Regierungsrat kann sie darum auch nicht beeinflussen.

Zur Frage 8: "Enthalten die Verträge, welche das Departement DGS nach § 17 SpiG mit den Spitälern abgeschlossen hat, Bestimmungen zum Thema "Aktivitäten der Spitäler im Bereich der Hausarztmedizin"?"

Nein, diese Verträge regeln die Erfüllung der erteilten stationären Leistungsaufträge und weitere versorgungsnotwendige Leistungen, welche im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen abgegolten werden (sektorierte Angebote, zum Beispiel in der Psychiatrie, Forschung und universitäre Lehre, Einsatzleitstelle 144, Kinderschutz, Entschädigung für den Unterhalt der geschützten Spitäler). Die Spitäler sind von ihrer Rechtsform her selbstständig tätige Unternehmen mit allen entsprechenden Rechten und Freiheiten. Der Kanton greift nicht in die Geschäftspolitik der Spitäler ein, soweit die Erfüllung der vereinbarten stationären Leistungen nicht betroffen ist.

Zur Frage 9: "Lassen sich die Aktivitäten der Listenspitäler mit dem neuen Masterplan "Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung" des Eidgenössischen Departements des Innern in Einklang bringen?"

Ja, da besteht kein Widerspruch. Der Masterplan macht keine Aussagen zur Strukturierung und Organisation von Grundversorgerpraxen, sondern will die anerkannten Probleme im Bereich der medizinischen Grundversorgung im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten rasch angehen und lösen. Dabei ist es unerheblich, wer die Leistungen anbietet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 979.50.

Vorsitzende: Der Interpellant verzichtet auf ein Votum und erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2193 Auftrag Martina Sigg, FDP, Schinznach-Dorf (Sprecherin), Monika Küng, Grüne, Wohlen, und Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, vom 3. Juli 2012 betreffend Tariffestsetzungsverfahren des kantonalen Taxpunktwerthes für physiotherapeutische Leistungen; Rückzug

(vgl. Art. 2004)

Mit Datum vom 5. September 2012 beantragt der Regierungsrat, den Auftrag mit folgender Begründung abzulehnen:

Das im Rahmen der Parlamentsreform eingeführte Instrument des "Auftrags" des Grossen Rats an den Regierungsrat kann in Bezug auf Gegenstände eingesetzt werden, die in die Zuständigkeit des Grossen Rats oder des Regierungsrats fallen (§ 41 Abs. 3 Gesetz über die Organisation des Grossen

Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]). Betrifft der Auftrag eine Massnahme im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, so hat er die Wirkung eines Prüfungsauftrags; er gilt als Richtlinie, von welcher nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf (§ 48 Abs. 2 GVG).

Unzulässig ist ein Auftrag, der auf Einzelfallentscheide im Personalbereich, auf eine in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffende Verwaltungsverfügung oder einen Beschwerdeentscheid einwirkt (§ 48 Abs. 3 GVG).

Gemäss Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande kommt. Der Entscheid der Kantonsregierung kann an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 53 KVG).

Mit dem vorliegenden Auftrag soll auf das beim Regierungsrat hängige Tariffestsetzungsverfahren eingewirkt werden, was nicht zulässig ist.

Rein informationshalber weist der Regierungsrat darauf hin, dass das Festsetzungsverfahren gemäss Art. 47 KVG von den Vertragsparteien anhängig gemacht wurde. Das entsprechende Verwaltungsverfahren ist im Gang. Als nächster Schritt folgt die Anhörung des eidgenössischen Preisüberwachers gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) vom 20. Dezember 1985. Danach wird der Regierungsrat entscheiden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 804.–.

Vorsitzende: Martina Sigg teilt mit Zuschrift vom 29. Oktober 2012 im Namen der Auftragstellerinnen mit, dass sie den Auftrag zurückzieht. Das Geschäft ist erledigt.

2194 Antrag auf Direktbeschluss Andreas Villiger, CVP, Sins (Sprecher), Andrea Moll, FDP, Sins, Peter Wehrli, SVP, Küttigen, Max Läng, CVP, Obersiggenthal, und Christian Glur, SVP, Glashütten-Murgenthal, vom 18. September 2012, betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes; Erheblicherklärung; Zuweisung an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)

(vgl. Art. 2130)

Villiger-Matter Andreas, CVP, Sins: Per 1. Juni 2012 hat der Bundesrat die neue Gewässerschutzverordnung in Kraft gesetzt. Dies ist ein Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative "Lebendiges Wasser". Bei der Umsetzung haben die Kantone einen gewissen Spielraum. Sie sind aber in der grossen Auslegeordnung an das Bundesgesetz gebunden. Ganz schwierig wird die Umsetzung auch innerhalb der Bauzone. Hier ist nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts gegen den Entscheid des Regierungsrats eine schwierige Situation entstanden. Klar ist nun, dass innerhalb der Bauzone in vielen Fällen Bauten nicht mehr bewilligt werden können. Dies kann ja wohl nicht im Interesse einer verdichteten Bauweise sein. Zudem können solche Staatseingriffe einer Enteignung gleichen.

Der grösste Teil der betroffenen Flächen liegt ausserhalb der Bauzone. Hier ist vor allem der neue riesige Flächenbedarf entlang der grösseren Gewässer Anlass zu heftigen Diskussionen. Entlang von kleineren Gewässern sind die Auswirkungen der Neuregelung nicht so frappant. Wo aber auch vonseiten der Gemeinden Alarmglocken zu ziehen sind, ist bei der raumplanerischen Ausscheidung der neu festgelegten Gewässerräume. Dies kann nur im Rahmen laufender Nutzungsplanungen oder mit einem Entscheid des Grossen Rats bewerkstelligt werden.

Ich kann ein Beispiel aus unserer Gemeinde nennen: Wir haben in der Gemeinde Sins rund 50 Kilometer Gewässer, die raumplanerisch neu ausgeschieden werden müssen.

Mit raumplanerischen Ausscheidungen allein entlang von Gewässern verbessern wir aber überhaupt nichts für die Gewässer. Die Umsetzung der neuen Gewässerschutzverordnung ist einfach – klar und deutlich gesagt – nicht umsetzbar.

Ich bin kein Freund von Standesinitiativen. Aber in diesem Fall gibt es kein anderes Instrument, um das Gesetz neu zu beurteilen. Neu müssen vor allem auch die Grundeigentümer miteinbezogen und vor allem muss das Eigentum und der Besitzstand beachtet werden.

Ich hoffe, Sie können dieses Anliegen unterstützen.

Wittwer Hansjörg, Grüne, Aarau: Liebe Freunde der Standesinitiativen! Die Mehrheit der Fraktion der Grünen erachtet diese Standesinitiative als überflüssig und deren Einreichung als kontraproduktiv.

Die Initiantinnen und Initianten schreiben im letzten Abschnitt der Begründungen, dass Massnahmen, die der Sicherheit von Menschen oder Sachwerten dienen, zwar so umgesetzt werden sollen. Aber bei der Festlegung des Gewässerraums müsse jedoch zwingend eine Interessenabwägung vorgenommen und Lösungen gefunden werden, um die Kulturlandfläche und die Eigentumsverhältnisse zu wahren. Die neu festgelegten breiteren Gewässerräume seien ein überrassender Eingriff in das Eigentum. Deshalb sei die Eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung zu ändern.

Fakt ist, das Gewässerschutzgesetz ist bereits ein Kompromiss, denn Fischerei- und Umweltverbände wollten mit der Initiative "Lebendiges Wasser" ursprünglich mehr erreichen. Das Schweizerische Parlament hat sich als Gegenvorschlag aber eben auf diesen Kompromiss geeinigt.

Auf Bundesebene und in den Kantonen wird intensiv daran gearbeitet, wie das Gewässerschutzgesetz sinnvoll in die Praxis umgesetzt werden kann. Das Ergebnis dieser Arbeiten soll nun erst einmal abgewartet werden. Heute diese Standesinitiative einzureichen, hat als Ziel einzig, das ganze Gewässerschutzgesetz zu torpedieren, den Status quo zu zementieren und damit den Kompromiss des Parlaments über den Haufen zu werfen.

Teile der Grünen teilen die Befürchtungen der Initianten und werden den Antrag unterstützen. Wir alle aber verstehen auch, dass der vorgesehene Vollzug für die Landwirtschaft sehr einschneidend werden wird. Wir streben für die Schweiz auch keine "Ballenberg Landwirtschaft" an, oder eine, die ihre Nahrungsmittel möglichst billig aus fernen Gewächshäusern und intensiven Monokulturen herankarrt. Wenn man auch noch in Betracht zieht, wie viel Nahrung bei uns im Abfall landet, dann könnten wir problemlos auf ein paar Hektaren intensivster Landwirtschaftsflächen im Gewässerraum verzichten. Konsequenterweise sollten wir aber gleichzeitig die von weither herangekarrten Lebensmittel massiv mit Strafzöllen belegen.

Die Mehrheit der Grünen, und mit ihnen die Umwelt- und Fischereiverbände, lehnen diesen Antrag auf Direktbeschluss zur Einreichung einer Standesinitiative ab.

Portmann-Müller Barbara, GLP, Lenzburg: Die Grünliberalen lehnen es ab, diese Standesinitiative einzureichen und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Es handelt sich nicht um ein spezifisches Aargauer Problem, auch wenn wir relativ viele Gewässer haben.

2. Es wirkt als Zwängerei, jetzt mit einer Standesinitiative etwas ändern zu wollen, nur weil anscheinend gewisse Gruppierungen oder Verbände 2010 im Parlament geschlafen haben. Der Ständerat hat die Kompromisslösung mit zu 0 Stimmen angenommen und der Nationalrat ebenfalls sehr deutlich.

3. Zum Inhaltlichen: Das neue Gewässerschutzgesetz gibt den Gewässern mehr Raum zugunsten der Natur, gesundem Wasser, der Erholung und zugunsten erhöhter Sicherheit, da es weniger Hochwasserschäden geben wird. Die Kantone haben genügend Spielraum und Ausnahmemöglichkeiten für einen sachgerechten und zweckmässigen Umgang. Probleme mit materiellen Enteignungen werden ein marginales Problem bleiben.

Ich bin überzeugt, dass der Kanton Aargau seinen Spielraum ausnützen wird. Das hat man bei der bisherigen Praxis, die nun nicht für gut befunden worden ist, gesehen. Wir beantragen, diesen Antrag nicht für erheblich zu erklären.

Cafilisch Jürg, SP, Baden: Auch die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig, diese Standesinitiative nicht zu überweisen. Das Gewässerschutzgesetz 2009 ist ein Kompromiss. Es war ein Kompromiss zur Initiative "Lebendiges Wasser" der Umwelt- und der Fischereiverbände. Es war eine Initiative, die noch sehr viel mehr verlangt hätte. Die Kantone haben bis zum Jahr 2018, also noch sehr lange, Zeit, die neuen Gewässerräume festzulegen. In dieser Übergangszeit wäre es auch für den Kanton Aargau angebracht, hier konstruktiv mitzuarbeiten und keine Schlaumeiereien zu versuchen, wie es mit der Definition von dicht besiedelten Gebieten letzte Woche vor dem Verwaltungsgericht passiert ist.

Die Kantone und der Bund befinden sich im Gespräch. Es finden Workshops und Austausch statt. Das Ganze befindet sich noch im Prozess der Verordnung. Jetzt mit einer Standesinitiative zu kommen, ist einfach nicht zeit- und sachgerecht. Darum bitte ich Sie, diese Standesinitiative abzulehnen.

Wehrli-Löffel Peter, SVP, Küttigen: Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag auf Direktbeschluss der Standesinitiative zur Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes.

Einige Gründe wurden von Andreas Villiger schon genannt. Für uns ist es aber auch wichtig, dass unser gutes Land an Bächen, Flüssen und Seen produktiv genutzt werden kann, um qualitativ gute Lebensmittel produzieren zu können. Alle Lebensmittel, die nicht importiert werden müssen, kommen der Umwelt zugute und dies wirkt sich positiv auf die Ökobilanz aus.

Es kann auch nicht sein, dass man Landbesitzer enteignet und beispielsweise fruchtbares in unfruchtbares Land umzont. Es stellt sich die Frage, wer die Differenz des Landpreises bezahlt, wenn das

Land von heute auf morgen weniger Wert hat?

Ähnliche Fragen muss man sich bei den Baugebieten stellen. Müssen Fruchtfolgefleichen neu eingezont werden? Weil gewisse Flächen nicht mehr überbaut werden dürfen, haben wir einen Landverlust von rund 13 Prozent. Man konnte diese Woche vom kürzlich getroffenen Verwaltungsgerichtsentcheid lesen. Diese Frage muss man sich auch stellen.

Wir sind der Meinung, dass wir die Standesinitiative unterstützen müssen. Ich hoffe, dass auch Sie dies tun werden.

Zu Hansjörg Wittwer und seiner Bemerkung über ein paar Hektaren: Es geht um 800 Hektaren; diese Fläche ist grösser als manch ein Dorf. Das ist nicht wenig, sondern sehr viel.

Ich bitte Sie im Namen der SVP, die Standesinitiative zu unterstützen.

Richner Sämi, EVP, Auenstein: Es ist zu früh für eine Standesinitiative zur Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes. Die Kantone befinden sich mitten in der Umsetzung, das heisst in der Diskussion, wie die Änderungen vom 11.12.2009 vom eidgenössischen Parlament umgesetzt werden sollen. Die Problemfelder kennt man noch nicht ganz genau, dafür ist es noch zu früh.

Ich bin der Auffassung, man könnte in der Kommission Umwelt, Bau und Verkehr dieses Thema thematisieren und darstellen. Diesen Weg könnte ich mir gut vorstellen und es wäre wohl auch der richtige Weg zur Lösungsfindung.

Ich lese in der Begründung des Vorstosses: "Die Bundesverwaltung hat danach auf Verordnungsstufe die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert, dabei jedoch wesentliche Parlamentsentscheide unhaltbar verstärkt." Also, wenn Bestimmungen unhaltbar verstärkt worden sind, müssten die eidgenössischen Parlamentarier sich rühren und dem Bund auf die Finger schauen, damit es nicht stärker als im Gesetz verankert wird.

Wenn man schaut, welche Parteimitglieder hier vorstössig geworden sind, dann sehe ich SVP, CVP und FDP. Und diese Parteien haben doch Vertreter in Bern sitzen. Ich glaube, man sollte zum momentanen Zeitpunkt mit den gewählten Vertretern in Bern aktiv werden.

Die EVP lehnt zum heutigen Zeitpunkt den Antrag auf Direktbeschluss zur Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes ab.

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins: Die FDP-Fraktion unterstützt die Einreichung dieser Standesinitiative. Die neu definierte Ausscheidung der Gewässerräume führt zu unverhältnismässigen Auswirkungen. Dies betrifft einerseits den ländlichen Raum, wo unzählige Hektaren an Fruchtfolgefleichen nicht mehr sinnvoll genutzt werden können. Vor allem aber betrifft es das Baugebiet, wo wichtiges Bauland verloren geht und Parzellen so verkleinert werden, dass sie für eine Überbauung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die vom Bund vorgegebenen Vorgaben sind nicht verhältnismässig umsetzbar. Sie widersprechen sogar ökologischen Ansätzen. Sie sind also anti-ökologisch. Hier gibt es nur Verlierer. Setzen wir zusammen mit anderen Kantonen ein starkes Zeichen nach Bern und überweisen wir diese Standesinitiative.

Villiger-Matter Andreas, CVP, Sins: Ich möchte nochmals nachhaken. Zusammen mit anderen Gemeindevertretern ist es mir ein grosses Anliegen, dass wir die Bürokratie entlang der Gewässer, aber auch im ländlichen Raum, nebst noch allem, was im Bereich der Baugebiete auf uns zukommt, einschränken. Das alles muss irgendwie in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Bei der neuen Gewässerschutzverordnung wird eine Auflage über die andere gelegt, sodass sich die Zuständigkeiten überschneiden und man die Kontrolle für andere vollziehen muss.

Ich erwähne nochmals meine grosse Landgemeinde Sins, die 50 Kilometer Gewässer ihr Eigen nennt. Es ist schlicht und einfach nicht möglich, solche Vorgaben zu kontrollieren.

Ich sage es zu "dieser" Seite: Die Gewässer profitieren von diesen Massnahmen nicht; es ist nur eine raumplanerische Neudefinition dieser Räume. Wenn wir wirklich für die Gewässer etwas erreichen wollen, dann müssen wir konkrete Massnahmen vornehmen und nicht nur raumplanerische Bürokratie entwickeln, aber genau das wird mit diesem Gesetz gemacht. Es gibt nach meiner Einschätzung keinen anderen Weg, um aus unserem grossen Kanton nun ein Zeichen nach Bern zu senden und den lieben Parlamentariern zu signalisieren, dass sie im falschen Augenblick den falschen Knopf gedrückt haben. Dieser Entscheid muss überdacht werden – Ende!

Abstimmung

Der Antrag auf Direktbeschluss wird mit 75 gegen 50 Stimmen für erheblich erklärt. Das Geschäft wird der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) zugewiesen mit dem

Auftrag, dem Grossen Rat innert drei Monaten dazu ihren Bericht und Antrag vorzulegen.

Beyeler Peter C., Regierungsrat, FDP: Wir wissen, dass das Verwaltungsgericht unsere Verordnung kassiert hat, was nicht überraschend ist.

Ich möchte vier Punkte erwähnen: 1. Es ist richtig, dass der Bund mit dieser Verordnung den Gewässerraum neu bestimmt, beziehungsweise dazu Auflagen gemacht hat. Es ist richtig, dass die Übergangsfrist bis ins Jahr 2018 läuft. Wenn wir in der Bauzone diese Übergangsregelung anwenden, haben wir extrem grosse Abstände zum Gewässer. Das heisst, wir können heute gar keine Baubewilligungen mehr erteilen, weil diese Abstände, falls man für den Gewässerraum Parzellen schafft, mit Bestimmtheit kleiner sein werden. Das bedeutet, dass wir in der heutigen Bauzone viel Nutzungsflächen verlieren können. Dies, weil die Übergangsbestimmungen eingehalten werden müssen, weil wir diesen Gewässerraum eben noch nicht bestimmen konnten.

Die Bestimmung des neuen Gewässerraums muss in einer Nutzungsplanung geschehen. Dieses Verfahren dauert in der Regel 2 – 3 Jahre. In dieser Zeit können an Gewässern grundsätzlich keine Baubewilligungen mehr erteilt werden, mit Ausnahme dort, wo bereits dicht bebaut wurde. Dort ist es möglich.

2. In den Materialien des Bundes steht, dass nur diejenigen Gewässer berücksichtigt werden müssen, die auf der Landeskarte 1 : 25'000 aufgeführt sind. Das steht in den Materialien und nicht in der Verordnung. Ist das nun rechtsverbindlich oder nicht? Das ist noch eine offene Frage.

3. In der Landwirtschaft sind Aufdohlungen nicht mehr möglich. Wenn aufgedohlt wird, müssen die Abstände stark vergrössert werden. Sie sehen bereits anhand dieser drei Punkte, dass es sich um eine sehr schwierige Verordnung handelt und man sehr genau schauen muss, was wo geschrieben steht.

4. Für die Fische ist es relativ unbedeutend, wie diese Verordnung angewendet wird. Aber für die Nutzungsplanung, für die Verdichtungsauflagen, für die landwirtschaftliche Nutzung hat sie sehr grosse Konsequenzen. Das wollte ich noch erwähnen, auch wenn Sie schon entschieden haben.

Vorsitzende: Mit der Erheblicherklärung wurde die Zuweisung an die Kommission UBV mit Bericht und Antrag innerhalb von 3 Monaten beschlossen. Es bleibt also genügend Zeit, dies kritisch zu diskutieren.

2195 Interpellation Martin Christen, SP, Turgi, vom 5. Juni 2012 betreffend Windenergiepotenzial, Landschaftsschutz und Hochspannungsleitungen im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1924)

Mit Datum vom 29. August 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zu Frage 1: "Aus welchen Gründen beabsichtigt der Regierungsrat, die Zahl möglicher Standorte von Windkraftanlagen auf sieben zu begrenzen?"

Der Planungsgrundsatz A im aktuellen Richtplan Kapitel E1.3 legt fest, dass Windkraftanlagen an Standorten, die über gute Windverhältnisse verfügen und denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, konzentriert werden sollen. Vorrang haben Grosswindkraftanlagen für die kommerzielle Stromproduktion mit gutem Energieertrag.

Der Regierungsrat legt sich nicht auf eine bestimmte Anzahl von Gebieten fest. Die Anzahl Gebiete für grosse Windkraftanlagen ergibt sich aus der Umsetzung von Planungsgrundsatz A im aktuellen Richtplan. Diese Gebiete werden kartografisch dargestellt.

Zu Frage 2: "Warum möchte der Regierungsrat nur Windparks mit je mindestens drei Anlagen zulassen?"

Gemäss Planungsanweisung 1.3 im Richtplan, Kapitel E1.3, ist für einen geeigneten Standort eine räumliche Gesamtplanung erforderlich, aus der ersichtlich ist, ob das Gebiet Potenzial für mehrere Anlagen hat und wie dieses genutzt werden könnte. Das Konzept Windenergie Schweiz definiert Windparks als Anordnung von mehreren (mindestens drei) Windkraftanlagen an einem Standort. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Belastung des Landschaftsbildes durch technische Anla-

gen ein angemessener energetischer Ertrag gegenübersteht. Ist ein Landschaftsbild durch die Windenergienutzung beeinträchtigt, ist der Unterschied in der Belastung der Landschaft zwischen einer Einzelanlage und einem Windpark relativ gering. Positiv auf die Belastung des Landschaftsbildes wirkt sich auch die Einheitlichkeit der Windkraftturbinen in Bezug auf Bauform, Dimensionierung und Synchronizität der Drehbewegung aus.

Zu Frage 3: "Wie gross wäre aufgrund dieser kantonalen Vorgaben die maximal mögliche jährliche Windenergieproduktion in unserem Kanton? Könnten damit die Zielsetzungen des Bundes bis zum Jahr 2030 erreicht werden?"

Der Bund macht keine Zielvorgaben an die einzelnen Kantone. Das Energiegesetz (EnG) des Bundes verlangt einen Zubau an erneuerbarer Energie aus Elektrizität von 5'400 Millionen kWh bis 2030. Zur Erreichung des Ziels treffen die Elektrizitätsunternehmen untereinander Vereinbarungen über die Zubaumengen (Art. 7b EnG).

Zu Frage 4: "Wie beurteilt der Regierungsrat allgemein die Landschaftsverträglichkeit grosser Windkraftanlagen der neuesten Generation? Sollen inskünftig solche Anlagen auch in Landschaftsschutzgebieten von kantonaler Bedeutung zugelassen werden können?"

Die Landschaftsverträglichkeit von Windkraftanlagen ist subjektiver Natur und Gegenstand einer intensiven öffentlichen Debatte. Die Beurteilung der Landschaftsverträglichkeit muss zwingend im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung mit Beteiligung der direkt Betroffenen erfolgen.

Mit der Gesamtrevision des Richtplans hat der Grosse Rat am 20. September 2011 beschlossen, dass in Landschaften von kantonaler Bedeutung neue Flächen mit Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzziele widersprechen, in der Regel nur zulässig sind, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist (Richtplankapitel L 2.3, Planungsgrundsatz B). Der Regierungsrat geht davon aus, dass Windkraftanlagen diese Anforderungen erfüllen und damit auch in Landschaften von kantonaler Bedeutung grundsätzlich möglich sind.

Zu Frage 5: "Wie beurteilt der Regierungsrat – im Vergleich zu Windparks respektive einzelnen Windenergieanlagen – die Landschaftsverträglichkeit von Hochspannungsleitungen?"

Welche Bedeutung wird dem Landschaftsschutz bei der Linienführung von Hochspannungsleitungen beigemessen? Wie viele Hochspannungsleitungen durchqueren Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung? Wie viele Hochspannungsleitungsmasten stehen im Kanton Aargau in Landschaftsschutzgebieten von kantonaler Bedeutung?"

Übertragungsleitungen der allgemeinen Stromversorgung und der SBB-Bahnstromversorgung leisten einen wichtigen Beitrag an die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie. Der Bau und der Betrieb von elektrischen Leitungen sind durch Bundesrecht geregelt und werden im Rahmen von Bundesverfahren abgewickelt, in welchem der Kanton seine Interessen jeweils im Vernehmlassungsverfahren darlegen kann. Die Beurteilung von Bauvorhaben im Bereich der Hochspannungsleitungen ist ein aufwändiger Prozess mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und zahlreichen Beteiligten. Generell werden in den verschiedenen Verfahren (Sachplan Übertragungsleitungen, Plan genehmigungsverfahren) stufengerecht sämtliche Anliegen der betroffenen Parteien bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Entsprechend sind neben der erwähnten Landschaftsverträglichkeit noch zahlreiche weitere technische, wirtschaftliche und raumplanerische Kriterien für Linienführung und Ausbauvariante entscheidungsrelevant. Die Beurteilung erfolgt für jedes Projekt, oder bei Bedarf für jeden relevanten Projektabschnitt, individuell.

Eine Beurteilung des Einzelkriteriums Landschaftsverträglichkeit von Hochspannungsleitungen im Vergleich zu Windenergieanlagen ist alleine schon wegen der hohen Individualität der Projekte und der völlig unterschiedlichen Systemrelevanz nicht zielführend.

Die Anzahl Hochspannungsleitungen und Hochspannungsmasten in Landschaftsschutzgebieten von kantonaler Bedeutung sind infolge fehlenden Informationsbedarfs bis dato nicht statistisch erfasst worden.

Zu Frage 6: "Wie beurteilt der Regierungsrat den Vergleich zwischen den von Windenergieanlagen und jenen von Hochspannungsleitungen ausgehenden Immissionen?"

Emissionen von Windkraftanlagen sind Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe; von Leitungen Lärm und nichtionisierende Strahlungen.

Bei einer Standardwindturbine von 1–2 MW elektrischer Leistung und einer typischen Windausbeute sind nach dem Empa-Untersuchungsbericht Nr. 452'460 vom 22. Januar 2010 nachts Planungswert-Überschreitungen in der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II für Abstände kleiner als rund 450 m zu erwarten. Bei Windparks, wo mehrere Turbinen miteinander betrieben werden, müssen die Immissionen der einzelnen Turbinen zusammengezählt werden. Dadurch vergrössert sich je nach Situation der Abstand in welchem mit Planungswert-Überschreitungen zu rechnen ist. Die lärmtechnischen Auswirkungen solcher Windkraftanlagen müssen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens in Form eines Lärmgutachtens aufgezeigt werden.

Der Kriterienkatalog zur Beurteilung von solchen Bewilligungsgesuchen sieht als Ausschlusskriterium die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der Lärmschutz-Verordnung vor. Als Eventualkriterium, bei welchem eine Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen durchzuführen ist, ist die Überschreitung der tieferen Planungswerte (PW) vorgesehen. Somit sollte gewährleistet sein, dass bei der Planung von neuen Windkraftanlagen dem Lärmschutz genügend Rechnung getragen wird.

Nach dem erwähnten Empa-Untersuchungsbericht kann bei modernen Windkraftanlagen ausgeschlossen werden, dass wahrnehmbarer Infraschall erzeugt wird. Und auch tieffrequente Geräusche müssen in der Regel nicht explizit separat untersucht werden.

Bezüglich des Lärms von Hochspannungsfreileitungen weist der Untersuchungsbericht Nr. 452'574 der Empa vom 10. Juni 2010 aus, dass bei einer typischen Standardmastsituation einer 380 kV Leitung mit Zweierbündel und zwei Dreiphasensystemen der nächtliche Planungswert der ES II für Abstände grösser 60 m von der Leitungsachse eingehalten sind.

60–80 m Abstand zu den 380 KV Hochspannungsfreileitungen sind auch nötig, um den Anlagen-grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) von 1 μ T eingehalten zu können. Somit sollte schon von der NISV her gewährleistet sein, dass die PW der LSV überall eingehalten werden. Die störende 100 Herz Komponente des Koronalärms ist allerdings auch bei Distanzen grösser als 60 m noch deutlich wahrnehmbar.

Der Schattenwurf bei Windturbinen und allfällige Lichtreflexionen an den Rotorblättern sollten allenfalls in die Erwägungen miteinbezogen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'871.–.

Christen Martin, SP, Turgi: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der gestellten sechs Fragen. Ich unterstütze und verstehe einige regierungsrätliche Argumente durchaus, so beispielsweise jene in Bezug auf den Landschaftsschutz allgemein sowie ebenfalls nur allgemein bezüglich eines angemessenen energetischen Mindestertrags.

Allerdings bin ich enttäuscht darüber, dass der Regierungsrat im Vernehmlassungsentwurf die Zahl der möglichen Standorte auf nur noch fünf reduziert; dass er daran festhalten will, nur Windparks mit mindestens drei Anlagen zuzulassen; dass er die Frage bezüglich der Hochspannungsleitungen nur ausweichend und unzureichend beantwortet und dass er den Grossratsbeschluss vom 20. September 2011, der die Windenergie nicht zusätzlich behindern wollte, meines Erachtens mehr oder weniger missachtet.

Ich bedaure, dass der Regierungsrat den Landschaftsschutz unterschiedlich beurteilt, je nachdem, ob es sich zum Beispiel um Windkraftanlagen oder um Hochspannungsleitungen handelt. Hochspannungsleitungen beeinträchtigen zu Hunderten und Tausenden mit ihren unübersehbaren Masten und kilometerlangen Leitungen Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und nationaler Bedeutung. Landschaftsschützerinnen und -schützer, die aus Landschaftsschutzgründen eine unterirdische Verkabelung forderten und fordern, beissen und bissen auf Granit. Dafür hat niemand Gehör, geschweige denn Geld.

Wenn jedoch eine einzelne Windenergieanlage irgendwo erstellt werden soll, dann ist der Regierungsrat sofort bereit, aus Landschaftsschutzgründen möglichst hohe Hürden einzubauen.

Meines Erachtens ist die regierungsrätliche Politik in dieser Beziehung wenig zukunftsweisend und nicht zielführend. Statt die Windenergie zu fördern, soll sie offenbar soweit wie möglich eingeschränkt und verhindert werden. Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2196 Postulat Andreas Villiger, CVP, Sins, vom 5. Juni 2012 betreffend Abklärungen für den zusätzlichen Bau von Grosskraftwerken an den Aargauer Flüssen; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1922)

Mit Datum vom 5. September 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Im Kanton Aargau wurde die Mehrzahl der 26 Flusswasserkraftwerke am Rhein, an der Aare, an der Reuss und an der Limmat im Rahmen der Neukonzessionierungen in den letzten 20 Jahren erneuert. Bei den anderen Kraftwerken (KW) ist die Modernisierung und Optimierung bereits in der Realisierungs- oder Planungsphase. Wo machbar, wurde auch die Energie des Restwassers mit Dotierturbinen zur Stromerzeugung genutzt. Dank diesen Massnahmen konnte die Stromerzeugung aus Wasserkraft in den vergangenen Jahren trotz höheren Restwasserabflüssen gesteigert werden (Tabelle 1).

	Stand 1990	Stand 2000	Stand 2011	Ausblick 2016
Bruttoleistung [MW]	407	422	454	463
Stromproduktion [Millionen kWh]	2'738	2'833	2'889	3'150
Veränderung gegenüber 1990 [Millionen kWh]	-	95 (+ 3,4 %)	151 (+ 5,5 %)	412 (+ 15 %)

Tabelle 1: Stromerzeugung aus Wasserkraft. Bisheriger Zubau und Ausblick.

In der in der Tabelle 1 aufgeführten Bruttoleistung sind alle produktionsfördernden Eingriffe durch Neu-, Aus- und Umbauten als auch alle produktionsenkenden Eingriffe durch Erhöhungen der Restwassermenge aufsummiert. Bei den Werten zur Stromproduktion handelt es sich um zehnjährige Durchschnittswerte des Aargauer Anteils an der gesamten Stromerzeugung an den aargauischen Flüssen (zum Beispiel bei Grenzkraftwerken beträgt der Aargauer Anteil in der Regel 50 %).

Ein Vergleich der Leistungs- beziehungsweise Produktionszahlen zeigt, wie die Stromproduktion in den vergangenen Jahren laufend gesteigert werden konnte. Bis 2011 konnte die jährliche Produktion um 151 GWh (5,5 %) gegenüber 1990 erhöht werden. Dies kommt der Jahresproduktion des Wasserkraftwerks Beznau gleich. Die markante Zunahme der erwarteten Stromproduktion ab 2011–2016 um 261 Millionen kWh ist zu drei Vierteln auf den Umbau des Kanalkraftwerks Rheinfelden in ein Flusskraftwerk zurückzuführen, ein Viertel auf Ausbaumassnahmen bei verschiedenen Kraftwerken. Eine solche Produktionssteigerung ist bei den anderen Rheinkraftwerken nicht möglich, da diese die Ausbaumassmenge von 1'400 m³/s–1'500 m³/s bereits ausgeschöpft haben. An der Aare ist der Neubau des Kraftwerks Rüchlig in der Realisierung.

Einziges theoretisches Nutzungspotenzial am Hochrhein besteht an der letzten frei fliessenden Strecke zwischen dem Kraftwerk Reckingen und dem Kraftwerk Albruck-Dogern. Das ursprüngliche Kraftwerkprojekt Koblenz-Kadelburg (Produktionsanteil Kanton Aargau 155 Millionen kWh pro Jahr) wurde im Zusammenhang mit dem Bau des Kernkraftwerks Beznau aus wirtschaftlichen Gründen und wegen Opposition verschiedener Interessengruppen nicht weiterverfolgt. Dieses Potenzial ist primär aus ökologischen Gründen nicht aktivierbar.

Ein theoretisches Potenzial von etwa 80 Millionen kWh pro Jahr besteht an der Reuss zwischen Bremgarten und Windisch. Diese Strecke zu nutzen ist allerdings aufgrund der Gesamtsituation nicht vertretbar. Zudem untersagt das Gesetz über die Freie Reuss vom 16. Mai 1965 den Bau von neuen energiewirtschaftlichen Anlagen in diesem Flussabschnitt.

An verschiedenen bestehenden Kraftwerken wurden in den vergangenen rund 15 Jahren Dotierkraftwerke eingebaut (KW Wettingen, KW Beznau, KW Rapperswil-Auenstein, KW Aarau, KW Albruck-Dogern), wodurch die Produktion erhöht wurde. Bei den Kraftwerken Aue und Schiffmühle sind Dotierkraftwerke im Bau, beim Kraftwerk Wildeggen-Brugg soll mit der Erhöhung der Restwassermenge ein grösseres Dotierkraftwerk gebaut werden. Diesbezüglich besteht kaum zusätzliches Potenzial mehr. Gesamthaft ergibt sich ein zurzeit bekanntes technisches Potenzial, inklusive Kleinwasserkraftwerke an Bächen, von rund 260 Millionen kWh pro Jahr. Der Aargauer Anteil der Stromerzeugung aus den

Wasserkraftwerken betrug im Mittel der letzten zehn Jahre 2'889 Millionen kWh (Tabelle 1). Das technisch machbare Potenzial (Aargauer Anteil) entspricht daher 9 % dieser Produktion.

Das revidierte Energiegesetz verlangt eine kantonale Energieplanung für jeweils zehn Jahre, die mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst werden soll. Die Energieplanung gibt die angestrebten Ziele und Zielpfade verbindlich vor und soll Massnahmen zur Erreichung der Ziele aufzeigen.

Für die Stromerzeugung aus Wasserkraft wie auch für andere Energieträger werden in der Energieplanung die Potenziale und realistischen Ziele sowie konkrete Massnahmen zur Ziel-Erreichung aufgezeigt. Die Energieplanung wird anschliessend durch den Grosse Rat genehmigt. Die Forderung des Postulats wird im Zug der kantonalen Energieplanung erfüllt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Er wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

2197 Postulat Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 12. Juni 2012 betreffend Potenzial der Wasserkraft im Kanton Aargau; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1949)

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Im Kanton Aargau wurde die Mehrzahl der 26 Flusswasserkraftwerke am Rhein, an der Aare, an der Reuss und an der Limmat im Rahmen der Neukonzessionierungen in den letzten 20 Jahren erneuert. Bei den anderen Kraftwerken (KW) ist die Modernisierung und Optimierung bereits in der Realisierungs- oder Planungsphase. Wo machbar, wurde auch die Energie des Restwassers mit Dotierturbinen zur Stromerzeugung genutzt. Dank diesen Massnahmen konnte die Stromerzeugung aus Wasserkraft in den vergangenen Jahren trotz höheren Restwasserabflüssen gesteigert werden (Tabelle 1).

	Stand 1990	Stand 2000	Stand 2011	Ausblick 2016
Bruttoleistung [MW]	407	422	454	463
Stromproduktion [Millionen kWh]	2'738	2'833	2'889	3'150
Veränderung gegenüber 1990 [Millionen kWh]	-	95 (+ 3,4 %)	151 (+ 5,5 %)	412 (+ 15 %)

Tabelle 1: Stromerzeugung aus Wasserkraft. Bisheriger Zubau und Ausblick

In der in der Tabelle 1 aufgeführten Bruttoleistung sind alle produktionsfördernden Eingriffe durch Neu-, Aus- und Umbauten als auch alle produktionsenkenden Eingriffe durch Erhöhungen der Restwassermenge aufsummiert. Bei den Werten zur Stromproduktion handelt es sich um zehnjährige Durchschnittswerte des Aargauer Anteils an der gesamten Stromerzeugung an den aargauischen Flüssen (zum Beispiel bei Grenzkraftwerken beträgt der Aargauer Anteil in der Regel 50 %).

Ein Vergleich der Leistungs- beziehungsweise Produktionszahlen zeigt, wie die Stromproduktion in den vergangenen Jahren laufend gesteigert werden konnte. Bis 2011 konnte die jährliche Produktion um 151 GWh (5,5 %) gegenüber 1990 erhöht werden. Dies kommt der Jahresproduktion des Wasserkraftwerks Beznau gleich. Die markante Zunahme der erwarteten Stromproduktion ab 2011–2016 um 261 Millionen kWh ist zu drei Vierteln auf den Umbau des Kanalkraftwerks Rheinfelden in ein Flusskraftwerk zurückzuführen, ein Viertel auf Ausbaumassnahmen bei verschiedenen Kraftwerken.

1. Potenzial der Kleinkraftwerke

An den Bächen sind gemäss kantonalem Richtplan Neubauten am Aabach, an der Wigger inklusive Tych, am Rothkanal sowie am Unterlauf der Suhre unter der Voraussetzung zulässig, dass dadurch die Vernetzung der Flussläufe verbessert wird. Diese Voraussetzung kann durch den Einsatz geeigneter Wasserkraftturbinen erfüllt werden. Mit dem weiteren Einsatz von Dotierkraftwerken können an den

Flüssen zusätzlich noch ungenutzte Restwassermengen turbinieren werden. Insgesamt resultiert dadurch ein zusätzliches Potenzial von ca. 25 Millionen kWh pro Jahr.

2. Potenzial von neuen Flusskraftwerken

Einziges theoretisches Nutzungspotenzial am Hochrhein besteht an der letzten frei fliessenden Strecke zwischen dem Kraftwerk Reckingen und dem Kraftwerk Albrück-Dogern. Das ursprüngliche Kraftwerkprojekt Koblenz-Kadelburg (Produktionsanteil Kanton Aargau 155 Millionen kWh pro Jahr) wurde damals im Zusammenhang mit dem Bau des Kernkraftwerks Beznau aus wirtschaftlichen Gründen und wegen Opposition verschiedener Interessengruppen nicht weiterverfolgt. Dieses Potenzial ist primär aus ökologischen Gründen nicht aktivierbar. Eine Produktionssteigerung wie beim Neubau des Kraftwerks Rheinfelden ist bei den anderen, bestehenden Rheinkraftwerken nicht möglich, da diese die Ausbauwassermenge von 1'400 m³/s–1'500 m³/s bereits ausgeschöpft haben. An der Aare ist der Neubau des Kraftwerks Rüchlig in der Realisierung.

An verschiedenen bestehenden Kraftwerken wurden in den vergangenen rund 15 Jahren Dotierkraftwerke eingebaut (KW Wettingen, KW Beznau, KW Rapperswil-Auenstein, KW Aarau, KW Albrück-Dogern), wodurch die Produktion erhöht wurde. Bei den Kraftwerken Aue und Schiffmühle sind Dotierkraftwerke im Bau, beim Kraftwerk Wildeggen-Brugg soll mit der Erhöhung der Restwassermenge ein grösseres Dotierkraftwerk gebaut werden. Diesbezüglich besteht kaum zusätzliches Potenzial mehr.

Ein theoretisches Potenzial von etwa 80 Millionen kWh pro Jahr besteht an der Reuss zwischen Bremgarten und Windisch. Diese Strecke zu nutzen ist allerdings aufgrund der Gesamtsituation nicht vertretbar. Zudem untersagt das Gesetz über die Freie Reuss vom 16. Mai 1965 den Bau von neuen energiewirtschaftlichen Anlagen in diesem Flussabschnitt.

3. Potenzial durch technologischen Fortschritt

Eine Übersicht über das durch den technologischen Fortschritt erzielbare Potenzial liegt dem Kanton nicht vor. Potenzial beinhalten der Ersatz oder die Erneuerung von Turbinen, Turbinenlaufrädern und Generatoren durch solche mit besserem Wirkungsgrad. Im Kraftwerk Klingnau wurde zum Beispiel der Ersatz der Laufräder durch solche mit höherem Wirkungsgrad untersucht. Möglich wäre eine Produktionserhöhung bis 6 Millionen kWh pro Jahr. Die Wirtschaftlichkeit solcher Optimierungen alleine aufgrund der Produktionserhöhung ist meist nicht gegeben.

Gesamthaft ergibt sich ein zurzeit bekanntes technisches Potenzial von rund 260 Millionen kWh pro Jahr. Der Aargauer Anteil der Stromerzeugung aus den Wasserkraftwerken betrug im Mittel der letzten zehn Jahre 2'889 Millionen kWh (Tabelle 1). Das technisch machbare Potenzial (Aargauer Anteil) entspricht daher 9 % dieser Produktion.

Das revidierte Energiegesetz verlangt eine kantonale Energieplanung für jeweils zehn Jahre, die mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst werden soll. Die Energieplanung gibt die angestrebten Ziele und Zielpfade verbindlich vor und soll Massnahmen zur Erreichung der Ziele aufzeigen.

Für die Stromerzeugung aus Wasserkraft wie auch für andere Energieträger werden in der Energieplanung die Potenziale und realistischen Ziele sowie konkrete Massnahmen zur Ziel-Erreichung aufgezeigt. Die Energieplanung wird anschliessend durch den Grossen Rat genehmigt. Die Forderung des Postulats wird im Zug der kantonalen Energieplanung erfüllt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Er wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

2198 Postulat Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach (Sprecher), Dr. Theo Voegtli, CVP, Böttstein, und Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 19. Juni 2012 betreffend Präzisierung Definition der unterstellten Vergabestellen gemäss § 5 Absätze 1 c und 1 d Submissionsdekret; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1966)

Mit Datum vom 19. September 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

§ 5 Abs. 1 lit. c des Submissionsdekrets (SubmD) vom 26. November 1996 wurde im Rahmen der Teilrevision vom 18. Oktober 2005 neu eingefügt. Die Bestimmung stützt sich auf Art. 8 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001. Danach sind alle Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, unabhängig von ihrer Rechtsform den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens unterstellt, mit Ausnahme allfälliger kommerzieller und industrieller Tätigkeiten. Der Kanton Aargau ist der IVöB 2005 beigetreten.

Diese Ausführungen zeigen, dass eine autonome Änderung von § 5 SubmD nicht möglich ist. Voraussetzung für eine Anpassung des SubmD wären eine Änderung der IVöB oder ein Austritt aus der IVöB.

Aktuell steht eine grössere Revision der Rechtsgrundlagen über das öffentliche Beschaffungswesen an. Die Verhandlung über die Revision des GATT/WTO-Übereinkommens wurde im Dezember 2011 abgeschlossen. Der internationale Vertrag setzt die Umsetzung in nationales Recht voraus. In der Schweiz wird das GATT/WTO-Übereinkommen auf mehreren Ebenen durch Bund und Kantone (letztere auch für die Gemeinden) umgesetzt. Die entsprechenden Erlasse des Bundes und der Kantone, die IVöB sowie die Vergaberichtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen (VRöB) und die kantonalen Ausführungsbestimmungen weichen zum Teil inhaltlich voneinander ab. Durch die Revision des internationalen Vertrags werden Anpassungen auf den Ebenen Bund/Kantone nötig. Die in der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vertretenen Kantone haben sich dafür ausgesprochen, nach Vorliegen des verabschiedeten revidierten GATT/WTO-Übereinkommens Abklärungen zur Ermittlung des Revisionsbedarfs vorzunehmen. Dabei sollen die Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen soweit möglich parallel und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Ziel der Kantone ist es, auch die VRöB soweit möglich in die IVöB zu integrieren. Neben der Umsetzung des GATT/WTO-Übereinkommens streben die Kantone und der Bund eine weitere Harmonisierung in den verschiedenen Bereichen an: zum Beispiel Nachhaltigkeitsaspekte, Verfahrensfragen, Rechtsschutz, Aufbau der Erlasse. Der Kanton Aargau wird auch die Frage der Revision von Art. 8 Abs. 2 IVöB einbringen.

Im Frühling 2014 soll die BPUK beziehungsweise das Interkantonale Organ über das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) einen entsprechenden Entwurf verabschieden. Die Umsetzung in das kantonale Recht ist für 2015 vorgesehen. Der Kanton Aargau wird sich im Interesse der Rechtssicherheit für eine Beschleunigung dieses Prozesses einsetzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 868.–.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Er wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

2199 Interpellation Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), Richard Plüss, SVP, Lupfig, und Martin Wernli, SVP, Thalheim, vom 19. Juni 2012 betreffend Auswirkung der Erschliessung des Materialabbaugebiets "Langacher" auf die Dörfer Mülligen und Birrhard; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1969)

Mit Datum vom 5. September 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Grundsätzliches

Die von den Interpellanten aufgeworfenen Fragen stehen in direktem Zusammenhang mit dem laufenden Richtplanverfahren zur Festsetzung eines Materialabbaugebiets "Langacher" in Birrhard ([12.241] Botschaft vom 5. September 2012). Im Richtplanverfahren beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat zu den Transportfahrten verbindliche Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren. Die Beschlüsse des Grossen Rats zu dieser Richtplanvorlage wie auch die Ergebnisse des nachfolgenden Nutzungsplanverfahrens bleiben vorbehalten. Der Regierungsrat kann sich daher im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation zu diesen Fragen nicht abschliessend äussern.

Generell lässt sich Folgendes festhalten:

Der Werkanschluss A1 (nur Ausfahrt aus Richtung Zürich) ist offen und wird für den laufenden Kiesabbau "Eichrüteli" in Mülligen benutzt. Der geplante, neue Kiesabbaustandort "Langacher" in Birrhard soll ebenfalls über diese Werkausfahrt erschlossen werden. Die Wegfahrt Richtung Zürich erfolgt für den bestehenden wie auch den zusätzlichen Kiesabbau im "Langacher" über das Werkareal "Eichrü-

teli" in Mülligen direkt auf die Kantonsstrasse und den Autobahnanschluss A3 Brugg/Birrfeld. Diese bestehende Erschliessung des Abbaugebiets "Eichrüteli" und zukünftig auch des Abbaugebiets "Langacher" über den Werkanschluss A1 (Zufahrt aus Richtung Zürich zum Kiesabbaugebiet) beziehungsweise die Werkpiste "Eichrüteli" zum Autobahnanschluss A3 Brugg/Birrfeld (Wegfahrt aus dem Kiesabbaugebiet in alle Richtungen) stellt eine angemessene Lösung zur Umfahrung der Dörfer Birrhard und Mülligen dar.

Die Belastung der Häusergruppen Bergacher (Bauzone) und Trotte (Landwirtschaftszone) in der Gemeinde Mülligen liegt unter den zulässigen Grenzwerten und ist im Sinne einer Gesamtabwägung zumutbar. Dabei sind verbindliche Massnahmen zur Minimierung dieser Belastung geplant (siehe erwähnte Botschaft).

Zur Frage 1: "Was hat der Regierungsrat bereits unternommen, um für das Abbaugebiet "Langacher" die Benützung der seit Jahren bestehenden Holcim-Werkausfahrt A3 sicherzustellen?"

Der Werkanschluss A1 (nur Ausfahrt aus Richtung Zürich) weist einen provisorischen Charakter auf. In den Jahren 2002–2005 hat sich das Departement Bau, Verkehr und Umwelt mehrfach beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) für eine verbindliche Bewilligung der Werkausfahrt ab A1 in das Kiesabbaugebiet eingesetzt. Es konnte nicht mehr als die unverbindliche Offenhaltung auf Zusehen hin erreicht werden. Das ASTRA kann jederzeit die Schliessung der Ausfahrt anordnen und vollziehen.

Nach kantonaler Beurteilung stellt der Werkanschluss trotz provisorischem Charakter kein Sicherheitsrisiko dar und stört den Verkehrsfluss in keiner Weise. Am Anschluss besteht ein kantonales Interesse, da er wie dargelegt eine ideale Erschliessung darstellt. Eine definitive, nach den Vorschriften des ASTRA ausgestaltete Werkausfahrt würde aus kantonaler Sicht Sinn machen. Dies erfordert eine Bewilligung des ASTRA.

Zur Frage 2: "Was hat der Regierungsrat bereits unternommen, um für das Abbaugebiet "Langacher" eine direkte Auffahrt auf die A1 als Provisorium bis 2035 zu realisieren?"

Im Unterschied zur bestehenden Werkausfahrt stellt eine neue Werkauffahrt auch nach kantonaler Beurteilung ein nicht vertretbares Verkehrssicherheitsrisiko und einen zu starken Eingriff in den Verkehrsfluss auf der stark belasteten Autobahn dar. Aufgrund dieser Beurteilung unternimmt der Regierungsrat keine Aktivitäten zur Erstellung einer neuen Werkauffahrt.

Zur Frage 3: "Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, in Zukunft in dieser Sache zu ergreifen?"

Der Regierungsrat setzt sich beim ASTRA nach wie vor für die Bewilligung einer definitiven Werkausfahrt von der A1 mit einem Ausbau des Provisoriums ein. Einen weitergehenden Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat aufgrund der aktuellen Situation in dieser Sache nicht. Die weiteren Entscheide zum Abbaugebiet "Langacher" erfolgen im laufenden Richtplanverfahren und im nachfolgenden, kommunalen Nutzungsplanverfahren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'635.–.

Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch: Das Motto der Verwaltung, die ja die Antwort vorbereitet haben wird, mag gewesen sein: "Und heute gilts, weils gestern hat gegolten." Rundheraus gesagt, das ist uns zu wenig. Da fühlen wir uns in der betroffenen Region nicht ernst genommen. Denn Wege zu verkürzen und Dörfer zu entlasten, muss etwas grössere Anstrengungen wert sein, als nur gerade das Bestehende normativ in die Zukunft vorzuschreiben. Wir anerkennen die unternommenen Anstrengungen des Regierungsrats, um den bestehenden Werkanschluss offenzuhalten. Vielen Dank. Aber zu behaupten, auf der Autobahn seien die paar Lastwagen ein zu grosser Eingriff in den Verkehrsfluss und in den zu durchfahrenden Dörfern sind sie es dann aber offenbar nicht mehr, das ist absurd. Wir appellieren hier an den Regierungsrat, sich zu besinnen. Die Hoffnung, dass er dies sogar ohne einen weiteren Vorstoss tun wird, geben wir vorerst noch nicht auf. Wir sind inhaltlich teilweise, mit der an den Tag gelegten Kaltschnäuzigkeit hingegen gar nicht zufrieden.

Vorsitzende: Namens der Interpellanten erklärt sich Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2200 Postulat der GLP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend mögliche Erschliessung der Siedlungsgebiete mit schienengebundenen Verkehrsträgern im Kanton Aargau; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1996)

Mit Datum vom 19. September 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

2201 Postulat der GLP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Investitionsschutz am Verkehrsknotenpunkt Baden Schulhausplatz; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1997)

Mit Datum vom 12. September 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2011 zur (11.297) Motion der GLP-Fraktion vom 13. September 2011 betreffend Richtplaneintrag eines schienengebundenen Mittelverteilers in der Agglomeration Baden (Aare-, Reuss-, Limmattal-Bahn) die verkehrsplanerischen Aspekte beleuchtet. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass vor einer Verpflichtung über eine Motion zuerst eine umfassende Abklärung über ein Stadtbahnssystem Baden gemacht und die Grundlagen erarbeitet werden müssen, welche die Machbarkeit und Realisierbarkeit eines Stadtbahnsystems aufzeigen und bewerten. Der Grosse Rat hat am 13. März 2012 die Motion als Postulat überwiesen.

In der Vorprojektphase des Projekts Schulhausplatz hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt Machbarkeitsabklärungen zur Führung eines Bahntrassees im Bustunnel in Auftrag gegeben. Keine der Varianten zeigte eine realisierbare Lösung, da der Bustunnel eine Längsneigung bis 10 % aufweist, was keine vom Bundesamt für Verkehr (BAV) zugelassene Strassenbahn fahren kann. Zudem erfordert eine Strassenbahnvariante ein um rund 1,50–2,00 m höheres Lichtraumprofil. Angesichts der nach oben (Schlossbergtunnel) und unten (Stadtbach/Abwasserleitungen) begrenzten Platzverhältnisse ist eine Bahnlösung durch den Bustunnel auch infolge fehlender lichter Höhe nicht möglich. Sie hätte zudem ein noch grösseres Längsgefälle zur Folge.

Eine Linienführung der Strassenbahn im Mischverkehr auf dem Niveau der Strasse wurde ebenfalls geprüft. Sie ist nur unter Inkaufnahme eines erheblichen Leistungsverlusts am Knoten Schulhausplatz denkbar. Eine Realisierung auf der Strassenebene erfordert also zwingend eine teilweise Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs. Vor einer Inbetriebnahme eines Baldeggtunnels ist die Führung einer Stadtbahn über den Schulhausplatz deshalb kaum möglich.

In der nächsten Projektierungsphase des Schulhausplatzes wird die technische Machbarkeit vertieft. Im Bereich der möglichen Linienführung einer Strassenbahn werden die Statik der Fahrbahnplatten überprüft und notwendige Verstärkungsmassnahmen abgeklärt. Nach Vorliegen der Resultate sind – unter dem Gesichtspunkt, dass die Linienführung der Strassenbahn erst zu einem späteren Zeitpunkt definitiv bestimmt werden kann – die erforderlichen baulichen Massnahmen im Rahmen des Projekts Schulhausplatz Baden festzulegen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Er wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

2202 Postulat GLP-Fraktion vom 3. Juli 2012 betreffend Richtplanrevision unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognosen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 1998)

Mit Datum vom 12. September 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Wie in der Postulatsbegründung korrekt aufgezeigt, werden die periodisch erarbeiteten Bevölkerungsprognosen, aktuell die Bevölkerungsprognose 2009 als qualifizierte Trendprognose einer ungelentkten Bevölkerungsentwicklung, vom Regierungsrat jeweils zur Grundlage für Planungsarbeiten der Departemente erklärt.

Im Rahmen der Planungsarbeiten zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans bestand demnach eine Verpflichtung, sich auf die Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Bevölkerungsprognose 2009 abzustützen. Entsprechend wurden die Resultate der Bevölkerungsprognose sowohl in den allgemeinen Planungsarbeiten, wie auch in den verbindlichen Beschlüssen berücksichtigt (vgl. Richtplan Kapitel I Grundlagenverzeichnis, Seite 5).

Besonders relevant ist die Bevölkerungsprognose im Zusammenhang mit der Frage, wo und in welchem Ausmass die Siedlungsentwicklung im Kanton Aargau konkret erfolgt beziehungsweise erfolgen sollte, und davon abgeleitet, wie das Siedlungsgebiet bestimmt wird. Die in der Postulatsbegründung erwähnte Aussage des Regierungsrats, dass zukünftige Bevölkerungsentwicklungen in den Entscheidungsgrundlagen nicht berücksichtigt seien, bezieht sich im Wesentlichen auf diese Fragen der Entwicklung des Siedlungsgebiets und die daraus entstehenden Folgerungen.

Diese Thematik wurde bei der Bearbeitung der Gesamtrevision des Richtplans bewusst noch nicht bearbeitet. Der Grosse Rat hat auf Antrag des Regierungsrats diesen beauftragt, zur Siedlungsgebietsentwicklung eine neue Gesamtlösung zu erarbeiten (Richtplankapitel S 1.2 Bestimmung des Siedlungsgebiets, Beschluss 1.1).

Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Auftrags laufen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat der Regierungsrat als wichtige Grundlage für diese Arbeiten im August 2011 ein Projekt "Aargau + 100'000" in Auftrag gegeben. Das departementsübergreifende Projekt zeigt Ursachen und Auswirkungen der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung bereichsübergreifend auf und evaluiert interdepartemental entsprechende Möglichkeiten zur Einflussnahme und Steuerung. Zudem laufen die Arbeiten für die Bevölkerungsprognose 2013. Die Erarbeitung einer neuen Gesamtlösung zur Entwicklung und Bestimmung des Siedlungsgebiets (neues Kapitel S 1.2 gemäss Auftrag Grosse Rat) berücksichtigt sowohl die Ergebnisse aus dem Projekt "Aargau + 100'000" wie auch die aktuellen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzprognosen.

Ein Resultat dieser Arbeiten wird eine Vorlage zur Anpassung des Richtplans darstellen, über welche der Grosse Rat zu beschliessen hat. Dem Postulat wird bereits mit dem erfolgten Auftrag des Grossen Rats (Richtplanbeschluss Kapitel S 1.2, Beschluss 1.1) entsprochen, da bei der Bearbeitung und Beschlussfassung dieses Auftrags die aktuellen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzprognosen als Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen sind. Diese Arbeiten haben voraussichtlich auch Anpassungen weiterer Richtplankapitel zur Folge.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegen zu nehmen, beantragt jedoch die gleichzeitige Abschreibung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

Vorsitzende: Die Überweisung des Postulats sowie dessen gleichzeitige Abschreibung bleiben unbestritten. Das Postulat wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig von der Kontrolle abgeschrieben.

2203 Interpellation Fredy Böni, SVP, Möhlin, vom 3. Juli 2012 betreffend Auswirkung der Erschliessung des Kiesabbaugebietes "Untere Rüteneu Rheinfelden" auf das Dorf Möhlin; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2009)

Mit Datum vom 26. September 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Warum kann in Rheinfelden Ost überhaupt Kies abgebaut werden, ohne dass das Kiesabbaugebiet im Kantonalen Richtplan eingetragen ist?"

Die Frage der richtplanerischen Grundlage des geplanten Kiesabbaus im Gebiet "Untere Rütene" bildet Gegenstand einer hängigen Einwendung im erstinstanzlichen Abbaubewilligungsverfahren. Der Regierungsrat ist im fraglichen Verfahren erste Beschwerdeinstanz und kann sich daher aus rechtsstaatlichen Gründen (Gebot der Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Beschwerdeinstanz) im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation zu dieser Frage nicht abschliessend äussern. Generell lässt sich festhalten, dass es sich beim Gebiet "Untere Rütene" nach geltendem Bauzonenplan der Stadt Rheinfelden um eine Arbeitszone handelt, die durch eine Kiesabbauzone überlagert wird. Die Wirkung dieser Kiesabbauzone wird in Art. 22 der Bau- und Nutzungsordnung wie folgt definiert:

"Die Kiesabbauzone überlagert jene Bereiche der Bauzonen, innerhalb derer aufgrund der kantonalen Richtplanung vorgängig der baulichen Nutzung die geregelte Entnahme von Kies gefordert ist."

Der Richtplan enthält im Kapitel V 2.1 zum Materialabbau folgende Planungsanweisungen:

"1.1

An der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbebezonen besteht ein kantonales Interesse.

1.2

Die Gemeinden sorgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, in Industrie- und Gewerbebezonen für eine angemessene Ausschöpfung der vorhandenen Kiesreserven. Sie können in ihrem Nutzungsplan für geeignete Gebiete in der Industrie- und Gewerbezone eine Abbaupflicht vorsehen."

Zur Frage 2: "Warum wurde bei der kantonalen Umweltverträglichkeitsprüfung die Rekultivierung mit der entsprechenden Auswirkung auf Mensch und Umwelt nicht geprüft?"

Entgegen der Annahme in der Frage wurde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die Rekultivierung beurteilt (Seiten 4 sowie 6 und 7 der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 23. Mai 2012). Es erfolgt eine Rekultivierung zur landwirtschaftlichen Nachnutzung. Der Unterboden wird vollständig vor Ort wiederverwertet. Beim Oberboden verbleibt ein Überschuss, für den aber Verwertungsmöglichkeiten aufgeführt sind. Sämtliche Rekultivierungsarbeiten unterliegen der Kontrolle durch eine bodenkundliche Baubegleitung. Das Vorgehen ist umweltverträglich.

Diese Grundrekultivierung erfolgt unabhängig von der späteren Nutzung als Arbeitszone. Spätere Nutzungen in der Arbeitszone erfolgen über eigenständige, dann zumal konkrete Bewilligungsverfahren für die dann geplanten Nutzungen. Diese sind unabhängig von der aktuellen "Vornutzung" des Kiesabbaus.

Zur Frage 3: "Weshalb kann ein Kiesabbau in dieser Dimension über ein normales Baugesuchsverfahren abgewickelt werden, ohne dass eine Sondernutzungsplanung erfolgen muss?"

Das Abbaugesuch erfolgte direkt abgestützt auf die kommunale Zonenvorschrift. Die Nutzungsplanung der Stadt Rheinfelden legt für diese Fläche keine Sondernutzungsplanpflicht fest. Das Baugesetz sieht in § 16 vor, dass die Gemeinden – soweit nötig – die zweckmässige Erschliessung und Überbauung bestimmter Gebiete durch Erschliessungs- und Gestaltungspläne sicherstellen. Eine generelle Sondernutzungsplanpflicht für einen Materialabbau besteht nicht.

Zur Frage 4: "Weshalb fällt die von der Gemeinde Möhlin aufgezeigte Alternative auf die Autobahn Rheinfelden - Eiken auszuweichen nicht in Betracht?"

Für das Abbaugesuch mit Umweltverträglichkeitsprüfung "Kiesabbau Untere Rütene" erfolgt ein ordentliches Bewilligungsverfahren. Die kantonale Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat mit Verfügung vom 25. Mai 2012 unter verschiedenen Auflagen dem Gesuch zugestimmt. Dieser Entscheid ist der kantonale Abschluss eines Verfahrens, im Lauf dessen die massgebenden raumrelevanten Aspekte des Vorhabens unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft und als rechtskonform befunden wurden. Im Rahmen des kommunalen Bewilligungsverfahrens erfolgten verschiedene Einwendungen, die auch die aufgeführten Alternativen zum Inhalt haben. Diese Einwendungen werden derzeit durch die Stadt Rheinfelden im Rahmen des

ordentlichen Verfahrens behandelt. Aussagen zu diesem laufenden Verfahren sind deshalb im Rahmen der Interpellationsbeantwortung nicht möglich (vgl. auch Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 5: "Warum erfolgt als weitere Alternative keine Prüfung einer Werkausfahrt in Wallbach, die gleichzeitig mit dem Ausbau des 10 Millionen teuren Wildtierkorridors verknüpft werden könnte?"

Siehe Antwort zur Frage 4.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'251.50.

Böni Fredy, SVP, Möhlin: Ich möchte dem Regierungsrat herzlich für die Beantwortung meiner Interpellation danken. Ich bin allerdings nur teilweise mit den Antworten zufrieden.

Verständnis habe ich dafür, dass sich der Regierungsrat, da es sich zurzeit um eine laufendes Verfahren handelt und er letztlich eine weitere Instanz ist, nicht zu einzelnen Fragen äussern konnte oder mochte. Trotzdem bin ich nicht ganz einverstanden, erstens mit der Beantwortung der Frage 2. Dabei geht es um die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Regierungsrat beantwortet diese Frage, indem er beispielsweise die Immissionen, die bei der Wiederauffüllung der Kiesgrube entstehen, erwähnt. Damit hat er die Frage aber nur rudimentär beantwortet. Die UVP gibt keine Antwort auf die ganze Verkehrsbelastung im Bereich der Wiederauffüllung. Das möchte ich klar festgehalten haben.

Zweitens zur Frage 4: Der Regierungsrat beantwortet die Frage beispielsweise damit, dass er bereits entschieden habe, das Kiesabbauprojekt "Untere Rütene" zu unterstützen. Aber in der öffentlichen Auflage liegt diese Stellungnahme leider nicht vor.

Warum habe ich diese Interpellation eingereicht? In Tat und Wahrheit sind die Gemeinde Möhlin und die dortige Bevölkerung die einzig Betroffenen der Immissionen dieses rund 10 Jahre dauernden Kiesabbau-Projekts. Hier soll zum einen von morgens um 5 Uhr bis abends um 22 Uhr, auch während Samstagen und Sonntagen, der Lastwagenverkehr ausgedehnt werden – trotz Polizeireglement. Zum anderen ist nur die Gemeinde Möhlin von diesem Lastwagenverkehr betroffen.

Ich habe bereits im Vorfeld eine Variante aufgezeigt, bei der die Lastwagen des Kiesabbaus direkt auf die Autobahn in Rheinfelden fahren. Dort weiter nach Eiken. In Eiken betreibt die Firma Holcim ein grosses Werk. Dort könnte der Kies problemlos aufbereitet werden, ohne dass die Bevölkerung vom Kiesabbau und seinen Auswirkungen betroffen wäre. Das kommt meines Erachtens nicht oder zu wenig zum Ausdruck. Deshalb bin ich nur teilweise zufrieden. Wir werden später sehen, wie der Stadtrat Rheinfelden und letztlich auch der Regierungsrat entscheiden werden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2204 Interpellation Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 3. Juli 2012 betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der neuen Novartis-Produktionsanlage in Stein; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2013)

Mit Datum vom 12. September 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Weshalb musste für ein Vorhaben dieser Grösse keine UVP erstellt werden?"

Für das angesprochene Bauvorhaben der Novartis AG in Stein muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt werden. Diese wurde erstellt und liegt dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen) im Entwurf vor.

Zur Frage 2: "Liegt zum Zeitpunkt des Spatenstichs noch gar keine Baubewilligung vor? Wenn nein, weshalb wurde bereits der Spatenstich vorgenommen?"

Beim Spatenstich, der als Medienanlass konzipiert war, handelt es sich nicht um den Baubeginn. Dieser ist erst möglich, wenn eine Baubewilligung erteilt und in Rechtskraft erwachsen ist. Es ist eine Entscheidung der Bauherrschaft, wann und wie sie einen Spatenstich feiern will.

Zur Frage 3: "Wann wird effektiv mit dem Bau begonnen?"

Der Baubeginn wird erfolgen, nachdem eine Baubewilligung erteilt und in Rechtskraft erwachsen ist. Den genauen Zeitpunkt legt der Bauherr fest.

Zur Frage 4: "Geht der Regierungsrat mit dem Interpellanten einig, dass, sollte eine UVP nötig sein, diese zum Zeitpunkt der Baubewilligungserteilung vorliegen muss?"

Falls eine UVP erforderlich ist, ist sie Teil der Baugesuchsunterlagen und daher auch Teil der Baubewilligung. Dies entspricht der Gesetzgebung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 860.–.

Richner Sämi, EVP, Auenstein: Novartis inszeniert einen gross angelegten Spatenstich für eine neue Produktionsanlage in Stein AG. Man konnte es in einer Übertragung von Tele M1 in der Sendung "Aktuell" verfolgen. Eine Baubewilligung ist jedoch noch nicht vorhanden. Das ist für mich eine sehr komische Angelegenheit. Deshalb habe ich eine Interpellation eingereicht, um zu erfahren, wie man einen Spatenstich so in Szene setzen kann, ohne eine Baubewilligung zu haben. Ausserdem benötigt solch eine Anlage sicher auch eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Von Verantwortlichen der Firma Novartis wurde mir erklärt, dass man für vorbereitende Arbeiten zum Spatenstich eingeladen hätte. Wie kann man so viel Prominenz zu vorbereitenden Arbeiten unter dem Motto Spatenstich einladen? Hat die Firma Novartis solche PR-Gags wirklich nötig? Es fragt sich, warum der Herr Baudirektor, im Wissen, dass noch keine Baubewilligung und keine UVP vorhanden sind, dort mitgemacht hat?

Die Glaubwürdigkeit des Regierungsrats hat zumindest bei mir etwas gelitten. Bei solchen Auftritten werde ich mich künftig fragen, ob sie echt oder nur Show sind. Die Antwort redet Klartext und ich bin damit vollumfänglich zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2205 Interpellation Kurt Wyss, CVP, Leuggern-Gippingen (Sprecher), Dr. Theo Voegtli, CVP, Böttstein, und Andreas Senn, CVP, Würenlingen, vom 3. Juli betreffend gekröpfter Nordanflug über den Kanton Aargau und im speziellen über dem Bezirk Zurzach; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2016)

Mit Datum vom 5. September 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Grundsätzliches

Am 2. Juli 2012 gab Bundesrätin Doris Leuthard bekannt, dass sich die Verhandlungsdelegationen auf einen Staatsvertragsentwurf geeinigt haben. Der Staatsvertrag wurde am 4. September 2012 von Bundesrätin Doris Leuthard und Verkehrsminister Peter Ramsauer paraphiert. Der Vertrag sieht im Wesentlichen vor, dass die heutigen Sperrzeiten gemäss Deutscher Verordnung (an Werktagen 21.00–07.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 20.00–09.00 Uhr) durch eine neue einvernehmliche Regelung ersetzt werden:

- Landungen von Norden über deutsches Hoheitsgebiet sind zukünftig zwischen 06.30 Uhr und 18.00 Uhr (werktags) beziehungsweise zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr (Wochenenden und Feiertage) erlaubt.
- Die Regelung soll in Kraft treten, sobald die erforderlichen Pistenverlängerungen am Flughafen zur Verfügung stehen, spätestens jedoch 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die heutigen Sperrzeiten – am Abend um eine Stunde verlängert – weiter.
- Starts direkt Richtung Norden sind weiterhin ausgeschlossen.

Damit der Vertrag in Kraft treten kann, müssen ihn die Parlamente der beiden Staaten ratifizieren. Der Vertragsentwurf äussert sich nicht zur Verteilung der Starts und Landungen innerhalb der Schweiz. Hingegen wird explizit festgehalten, dass ein Nordanflug auf Schweizer Territorium (gekröpfter Nordanflug) möglich ist. Ob und in welcher Form der gekröpfte Nordanflug (GNA) eingeführt wird, muss in

einem nachgelagerten, Schweiz-internen Verfahren festgelegt werden. Die Umsetzung des Staatsvertrags innerhalb der Schweiz erfolgt im Rahmen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Objektblatt Zürich. Das SIL-Verfahren steht vor der Genehmigung durch den Bundesrat. Das Objektblatt muss infolge des Staatsvertrags angepasst werden. Die nächsten Schritte sind noch nicht festgelegt. Der Regierungsrat wird aber Gelegenheit haben, im Rahmen des SIL-Verfahrens nochmals Stellung zu nehmen.

Zur Frage 1: "Ist der Regierungsrat bereit, sich weiterhin beim BAZL und UVEK gegen die Einführung des gekröpften Nordanfluges zu wehren?"

Der Regierungsrat hält an seiner bisherigen Haltung zum GNA fest: Eine Kombination der letzten Starts am Abend mit den ersten – gekröpften – Anflügen am Morgen über das Surbtal ist nicht akzeptabel.

Zur Frage 2: "Wird der Regierungsrat bei der Einführung des gekröpften Nordanflugs das Zugeständnis zur neuen Flugroute über das Surbtal-Bözberg zurückziehen?"

Der Regierungsrat wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass auf den GNA mit Westanflug am Morgen in Kombination mit der Surbtalroute am Abend verzichtet wird. Eine Kombination der beiden Flugrouten GNA und Surbtal schliesst er aufgrund der vorliegenden Ausgangslage aus.

Zur Frage 3: "Wie hat der Regierungsrat zur Variante EDVO-G vom Entwurf des Sachplans Infrastruktur (SIL) Stellung genommen, die den satellitengestützten gekröpften Nordanflug vorsieht?"

Der Regierungsrat hat in der Stellungnahme vom 28. Oktober 2009 zum SIL-Schlussbericht die Variante E_{DVO-G} aus den oben erwähnten Gründen entschieden abgelehnt.

Zur Frage 4: "Ist dem Regierungsrat bewusst, dass durch die geplante Einführung des gekröpften Nordanfluges der Süden von Zürich und das deutsche Gebiet mit Fluglärm zu Ungunsten vom Kanton Aargau entlastet werden?"

Wie die Flughafen Zürich AG in ihrem Medienhintergrundgespräch vom 12. Juli 2012 festgestellt hat, kann der GNA mit Westanflug wegen seiner beschränkten Kapazität und seinen Auswirkungen auf die Startmöglichkeiten nur in verkehrsschwachen Betriebsstunden eingesetzt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der GNA mit Westanflug nur während den Morgensperrstunden zwischen 06.00 Uhr und 06.30 Uhr eingesetzt werden kann. In diesen Betriebsstunden ist heute der Südanflug eingesetzt. Der GNA dient deshalb nicht direkt der Entlastung Süddeutschlands. Der Regierungsrat hat bereits in seiner oben erwähnten Stellungnahme vom 28. Oktober 2009 darauf hingewiesen, dass die Einführung des GNA seiner Strategie widerspricht, wenn dieser einzig dazu dient, die Region südlich des Flughafens zu entlasten.

Zur Frage 5: "Ist es dem Regierungsrat bewusst, dass der gekröpfte Nordanflug vor allem in den Morgenstunden ab 06.00 Uhr geflogen wird und die neu geplante Abflugroute Surbtal-Bözberg die Nachtstunden belastet und damit eine ungebührliche Doppelbelastung entsteht?"

Ja (vergleiche vorstehende Antworten).

Zur Frage 6: "Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der gekröpfte Nordanflug nur bei schönem Wetter geflogen werden kann und die Sicherheit für die betroffene Bevölkerung vermindert wird?"

Ein Projekt für einen satellitengestützten GNA besteht noch nicht. Die Einzelheiten (Routenführung, Anflugrichtung, Betriebszeiten, Kapazitäts- und Sicherheitsfragen usw.) sind dem Regierungsrat deshalb noch nicht bekannt. Im Unterschied zum 2008 abgelehnten GNA auf Sicht soll der satellitenge-

stützte GNA auch bei verminderter Sicht einsetzbar sein. Die Sicherheit der Bevölkerung muss selbstverständlich in jedem Fall uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

Zur Frage 7: "Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Planungswerte ES II im Nachtbetrieb in den Gemeinden Lengnau, Schneisingen, Siglistorf, Fisibach, Wislikofen und Ehrendingen nicht überschritten werden?"

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der GNA nicht zu einer Überschreitung der Lärm-Grenzwerte führen wird, sofern er nicht in den Nachtstunden (22.00–06.00 Uhr) eingesetzt wird. Die im Entwurf zum SIL-Objektblatt enthaltene Überschreitung der Planungswerte in den erwähnten Gemeinden wird von den Starts nach 22.00 Uhr verursacht. Diesbezüglich hat der Regierungsrat in der Vernehmlassung vom 24. November 2010 gefordert: "Der Nachtbetrieb ist in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau so zu überarbeiten, dass die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung im Aargau grösstmöglich eingehalten werden. Eine Überschreitung der Planungswerte wird – wie im Koordinationsverfahren dargelegt – höchstens für kleine Grenzgebiete akzeptiert." An dieser Forderung wird festgehalten.

Zur Frage 8: "Setzt sich der Regierungsrat weiterhin gegen eine Verlängerung der Piste 10/28 ein, die eine wesentliche Steigerung der Flugzeuge über dem Aargau zur Folge hätten?"

Der Staatsvertragsentwurf macht keine Aussagen bezüglich einer allfälligen Pistenverlängerung. Im heutigen Zeitpunkt kann nicht abschliessend beurteilt werden, wie weit die Konsequenzen aus dem Staatsvertrag den Ausbau der Pisteninfrastruktur erforderlich macht. Auch die Auswirkungen einer Verlängerung der Piste 10/28 auf den Aargau unter dem Regime des Staatsvertrags können noch nicht abschliessend beurteilt werden, da zuerst das Sachplanverfahren durchgeführt werden muss. Der Regierungsrat wird seine Haltung verifizieren, sobald die notwendigen Unterlagen vorliegen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.–.

Wyss Kurt, CVP, Leuggern: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Gleichzeitig bitte ich ihn, sich weiterhin gegen den gekröpften Nordanflug (GNA) zu wehren. Es kann nicht sein, dass das Zurzibiet jeden Morgen zwischen 6 Uhr und 6.30 Uhr durch die landenden Flieger, die den GNA fliegen, geweckt wird. Der GNA muss zuerst ein Bewilligungsverfahren durchlaufen. Ich hoffe, dass der Regierungsrat dagegen Einsprache erheben wird. Wir erwarten im Weiteren, dass der Regierungsrat sich einsetzt, dass das Zurzibiet in den späten Nachtstunden kein weiteres Mal mit Starts über dem Surbtal belastet wird. Wir wollen keine ungebührlichen Doppelbelastungen. Ich bin auch der Meinung, dass zur Erfüllung des Staatsvertrags die Pisten verlängert werden müssen. Ich bitte den Regierungsrat, genau zu beobachten, was im Kanton Zürich alles geplant wird, um sofort reagieren zu können. Ich bin mit der Antwort teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2206 Auftrag der Fraktion der Grünen (Sprecher Martin Köchli, Boswil) vom 3. Juli 2012 betreffend Eruiierung und Aktivierung des Potenzials erneuerbarer Energien in den Aargauer Gemeinden; Abänderung des Auftrags; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 2026)

Mit Datum vom 26. September 2012 lehnt der Regierungsrat den Auftrag mit folgender Begründung ab und stellt den Antrag auf Änderung des Auftragstexts:

Der Auftrag verlangt, dass der Regierungsrat die Gemeinden verpflichtet, ihr Potenzial an erneuerbaren Energien zu eruieren und Gesamtkonzepte zu deren Generierung zu entwickeln und umzusetzen. Er bietet dazu fachliche und finanzielle Unterstützung an.

Bei der Revision des Energiegesetzes hat der Grosse Rat beschlossen, dass die Gemeinden eine Energieplanung freiwillig erstellen können. Im Energiegesetz, das am 1. September 2012 in Kraft tritt, wurde der § 14 "Kommunale Energieplanung" entsprechend formuliert:

"¹ Die Gemeinden können auf der Basis der kantonalen Energieplanung eine eigene Energieplanung erstellen, die mit derjenigen der Nachbargemeinden regional abzustimmen ist. Sie wird vom Gemeinderat beschlossen und ist behördenverbindlich."

Eine Verpflichtung zur Erstellung einer Energieplanung hat der Grosse Rat somit nicht vorgesehen. Eine Energieplanung kann jedoch in vielen Gemeinden sinnvoll sein. Deshalb hat der Kanton die ersten Gemeinden und Regionen (Aarau, Zofingen, Schneisingen, Fricktal) bei der Erstellung einer Energieplanung fachlich und finanziell unterstützt. Die dabei gewonnenen Erfahrungen können für die fachliche Unterstützung von weiteren Gemeinden eingesetzt werden.

§ 82a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) ermöglicht dem Grossen Rat, einen Auftrag der Weisungscharakter aufweist, auf Antrag des Regierungsrats in einen Auftrag zur Prüfung des Anliegens abzuändern. Der Regierungsrat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und beantragt den Grossen Rat, den Text des Auftrags wie folgt anzupassen:

"Der Regierungsrat wird eingeladen, die Gemeinden zu unterstützen, ihr Potenzial an erneuerbaren Energien zu eruieren und Gesamtkonzepte zu deren Generierung zu entwickeln und umzusetzen."

Der Regierungsrat ist bereit, den so angepassten Auftrag entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'222.–.

Köchli Martin, Grüne, Boswil: Wir haben uns inzwischen geeinigt. Der Regierungsrat spricht es in seiner Antwort an und Sie können es in der Beantwortung auf Seite 2 nachlesen.

Es gibt eine Abänderung unseres ursprünglichen Auftrags. Wir wollten die Gemeinden verpflichten, ihr Potenzial an erneuerbaren Energien zu eruieren und diese Koordinationsaufgaben innerhalb der Gemeinden wahrzunehmen. Dies ist aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Regelungen nicht möglich. Das bestehende Energiegesetz bietet hierzu keine rechtliche Grundlage. Deshalb stimmen wir der folgenden Umformulierung und dem Vorschlag des Regierungsrats zu: "Der Regierungsrat wird eingeladen, die Gemeinden zu unterstützen, ihr Potenzial an erneuerbaren Energien zu eruieren und Gesamtkonzepte zu deren Generierung zu entwickeln und umzusetzen."

Das war auch unser Grundanliegen, dass in den Gemeinden nicht nur punktuelle Projekte vorhanden sind, die dann irgendwie koordiniert werden müssten. Wir möchten, dass man wirklich in den Gemeinden Gesamtkonzepte erarbeitet, um dadurch viele Synergien und Effizienzeffekte erzielen zu können. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, den so angepassten Auftrag entgegenzunehmen. Dem Rat ist es natürlich freigestellt, gegen diese Lösung anzutreten.

Andermatt-Bürgler Astrid, SP, Lengnau: Ich möchte Martin Köchli unterstützen. Er hat recht, wenn er den Regierungsrat einlädt, die Gemeinden einmal mehr in Pflicht zu nehmen.

Das Potenzial an erneuerbaren Energien muss endlich aufgezeigt werden, damit sinnvolle Gesamtkonzepte die Kräfte nicht verzetteln und Gelder optimal eingesetzt werden können. Die neuen Berichte sind erschreckend. Die Schweiz, einstmals ein Vorzeigeland, steht im Vergleich mit umliegenden Ländern bei der Produktion von erneuerbaren Energien, wie Photovoltaik und Windkraft, abgeschlagen auf dem letzten Platz. Deutschland erzeugt pro Kopf der Bevölkerung 24-mal mehr "grünen" Strom als die Schweiz. Italien und Belgien, die Niederlande und Österreich erzeugen immer noch 9-mal mehr als wir. Sogar Tschechien, Frankreich und Luxemburg produzieren ein Vielfaches. Unsere mageren Bemühungen sind nur ein wenig besser als in Malta und Rumänien. Aufholen ist aber möglich, das hat auch Martin Köchli gesagt. Beispielsweise hat die Photovoltaik das grösste Zubaupotenzial in der Schweiz. Sie wird einmal das zentrale Standbein einer sicheren und sauberen Stromversorgung sein. 25 Quadratmeter Dachfläche pro Einwohnerin oder Einwohner würden sich für eine solare Nutzung eignen. Schon mit der Hälfte liesse sich ein Viertel des Schweizer Strombedarfs decken.

Schon bei der Beratung zum Energiegesetz war es mit dieser Zusammensetzung des Grossen Rats nicht möglich, die Gemeinden in § 14 verbindlich zu einer Energieplanung zu verpflichten. Dabei wäre eine solche Planung mehr als sinnvoll. Auch jetzt würde die Mehrheit des Grossen Rats diese Verbindlichkeit wieder ablehnen. Darum unterstützen wir den Vorschlag des Regierungsrats für die Anpassung des Auftrags zu einer Prüfung dieses Anliegens. So haben wir mindestens die Chance, den Spatz in der Hand zu halten anstatt einmal mehr der Taube auf dem Dach zuzuwinken.

Die SP unterstützt den angepassten, gut formulierten Auftrag.

Beyeler Peter C., Regierungsrat, FDP: Der Regierungsrat kann diesen Auftrag entgegennehmen, weil er grundsätzlich eine Verpflichtung zeigt. Nach der neuen Bundesstrategie müssen die Kantone in den

Bereichen Gebäude und erneuerbare Energien aktiv werden. Das ist auch richtig so, aber natürlich immer nur in einem vernünftigen Rahmen. Nicht alles was man in diesem Bereich tut, ist auch intelligent. Intelligente Lösungen wollen wir unterstützen. Es liegt sicher auch im Interesse des Kantons, diese Lösungen aufzuzeigen. Wir möchten auch unabhängig von diesem Auftrag diesem Ziel nachkommen.

Mit dem Auftrag wird ein politisches Zeichen gesetzt, dass wir dies auch tun sollen und dass das Parlament dahinter steht. Ich bitte Sie, dahinter zu stehen, denn das Potenzial, erneuerbare Energien zu aktivieren, ist gross. Wir müssen heute handeln, damit wir im Bereich der Energieversorgung, sprich Stromversorgung, in wenigen Jahren nicht in allzu grosse Probleme geraten.

Ich bitte Sie, den abgeänderten Auftrag zu unterstützen. Damit schaffen Sie Klarheit und wir können dann im Rahmen des Energiegesetzes diese Aufgabe wahrnehmen.

Abstimmung

Der Auftrag wird in geänderter Form (gemäss Vorschlag des Regierungsrats) mit 87 gegen 36 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

2207 Auftrag Martin Köchli, Grüne, Boswil, vom 3. Juli 2012 betreffend Kampagne "d'Hälfti tuets"; Ablehnung

(vgl. Art. 2027)

Mit Datum vom 19. September 2012 beantragt der Regierungsrat, den Auftrag mit folgender Begründung abzulehnen:

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es – wenn überhaupt – nur bedingt Aufgabe des Staats ist, ein umfassendes Bewusstseinsbildungs- und Impulsprogramm zu konzipieren, das die massive Reduktion des Ressourcenverbrauchs zum Ziel hat. Der Staat kann Rahmenbedingungen schaffen, die den schonenden Umgang mit den Ressourcen fördert und er kann sich in seinen eigenen Tätigkeiten an diesem Grundsatz orientieren.

Die Anliegen des Auftraggebers sind aktuell und grundsätzlich berechtigt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Kanton Aargau bereits heute in zahlreichen Politikbereichen die Rahmenbedingungen auf einen nachhaltigen und schonenden Umgang mit den Ressourcen ausgerichtet hat. In verschiedenen Politikbereichen laufen Projekte, mit denen der Kanton Aargau das Anliegen des Auftraggebers verfolgt. Diese Zielsetzungen findet man beispielsweise:

- im Entwicklungsleitbild (ELB)
- in der Hightech-Strategie
- im Richtplan
- im neuen Energiegesetz
- in diversen Schwerpunktsprogrammen des kantonsärztlichen Diensts
- im Deutschschweizer Lehrplan 21 für die Volksschule.

Weiter nutzt die kantonale Verwaltung die Checkliste Nachhaltigkeit. Sie ist eine Arbeitshilfe, die den Projektleitenden hilft, die Vorhaben so zu gestalten, dass sie zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen (Projektoptimierung). Der Entscheidungsinstanz hilft die Checkliste, verschiedene Interessen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gegeneinander abzuwägen (Projektbeurteilung). Gemäss Geschäftsverkehrsgesetz müssen alle Vorlagen an das Parlament die Wirkungen des Vorhabens in den Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt aufzeigen. Dazu wird die Checkliste Nachhaltigkeit verwendet.

Unter dem Patronat des Kantons Aargau wurde am 23. August 2012 die Umweltarena – ein Zentrum für Umwelttechnologie – in Spreitenbach eröffnet. Die zentralen Themenbereiche sind Natur und Leben, Energie und Mobilität, Bauen und Modernisieren und erneuerbare Energien. Mit seinem Engagement im Patronat der Umweltarena unterstreicht der Kanton seinen Willen, die Ressourcen im Sinne des Auftragstellers mittel und langfristig zu optimieren.

Im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden Energienutzung wurde im Jahr 2010 die Wassernutzungsverordnung des Kantons Aargau dahingehend geändert, dass die Konzession für Kleinwasserkraftwerke in der Regel nur noch erteilt wird, wenn die Nettoleistung 50 kW beträgt (bisher 10 kW) und keine unerwünschten Auswirkungen auf das Gewässer als Lebensraum für Fische zu erwarten sind.

Neue und renovierte Liegenschaften für die kantonale Verwaltung werden nach Möglichkeit konsequent nach dem Minergie-Standard gebaut und die Infrastruktur wird auf Energieeinsparung getrimmt. So wird beispielsweise in der Strafanstalt Lenzburg ein Produktionsgebäude unter Einhaltung des Minergiestandards mit Photovoltaikanlage gebaut. Ebenso wird bei der Gesamtsanierung des Strassenverkehrsamts vorgegangen.

Eine der drei Hauptzielsetzungen von Hightech Aargau lautet: "Im Kanton Aargau wird durch eine hohe Wertschöpfung bei tiefem Ressourcenverbrauch qualitatives Wachstum ermöglicht". Konkretisiert wird diese Hauptstossrichtung zum Beispiel durch:

- Arealentwicklung und Revitalisierung von Industriebrachen; Aufwertung und schonender Umgang mit dem Bodenressourcen. Landverbrauch pro verdientem Franken soll gesenkt werden.
- Gezielte Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Energietechnologien: Der Aargau soll seine bisherige gute Position als Zentrum für Energietechnologien im Lichte der Neuausrichtung der Energiepolitik etablieren und ausbauen.
- Innovationsabklärungen und Bereich Nanotechnologie im geplanten Hightech-Zentrum werden sich schwerpunktmässig mit material- und energieeffizienteren Produkt- und Prozessinnovationen befassen.

Grundsätzlich ist wohl die Bildung die am nachhaltigsten effektive Massnahme um mittel- bis langfristig einen bedachten Umgang mit unseren Ressourcen zu erreichen. Anliegen wie Energieverbrauch, umweltbewusster und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen, Klimaveränderung usw. sind vorgegebene Themen im Lehrplan der Volksschule. Im aktuell entstehenden Deutschschweizer Lehrplan werden die analogen Anliegen in verstärktem Mass als überfachliche Themen unter dem Begriff Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) aufgenommen. Nachstehend wird beispielhaft eine Auswahl von Kompetenz- und Stufenbeschreibungen im Lehrplan 21 zur nachhaltigen Entwicklung aufgeführt:

- Die Schülerinnen und Schüler können den Nutzen und die Bedeutung mineralischer Rohstoffe angesichts ihrer zeitlich begrenzten Verfügbarkeit für die Menschen erläutern. (Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft [NMG])
- Die Schülerinnen und Schüler können für die Gestaltung von Lebensräumen und Lebensweisen eigene Wünsche formulieren, Perspektiven entwickeln und sich für eine nachhaltige Entwicklung von Lebensräumen und Lebensformen einsetzen (Fachbereich NMG).
- Die Schülerinnen und Schüler können bei der Befriedigung von Wünschen und Bedürfnissen Nutzen, Kosten und Wechselwirkungen mit ihrer Umwelt abwägen (Fachbereich NMG).
- Die Schülerinnen und Schüler können bei der Nutzung von Produkten aus Design und Technik ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen und bewusst danach handeln (Fachbereich Gestalten).

Das Naturama engagiert sich seit 10 Jahren für einen nachhaltigen Lebensraum Aargau. Zielsetzungen waren damals wie heute, das Interesse und die Freude an der Natur und Landschaft des Kantons Aargau zu wecken, das Verständnis für den haushälterischen und sorgsamen Umgang mit unseren Ressourcen zu fördern und schliesslich konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dies geschieht über die verschiedenen Fachbereiche des Naturama (Umweltbildung, Nachhaltigkeit, Naturschutz, Museum & Ausstellungen) und mit unterschiedlichen, auf die jeweiligen Zielpublika ausgerichteten Arten der Vermittlung (Ausstellungen, Exkursionen, Fachvorträge, Podiumsdiskussionen, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen und Fachleute aus der Land- und Forstwirtschaft, Projektberatung und Projektbegleitung von Schulen, Publikationen, spezifische Veranstaltungen für die kantonale Verwaltung, etc.). Sonderausstellungen greifen regelmässig Themen auf, die für den sorgsamen Umgang mit unseren Ressourcen sensibilisieren, das Bewusstsein für solchen Themenfelder stärken und befähigen sollen, sich eine eigene Meinung dazu zu bilden. Thematische Beispiele sind die Sonderausstellungen zum Erdöl (2009), zum Landschaftsverbrauch (2010), zur CO₂-Problematik (2012/13) und zur Ernährung (2013/14). Zur Vertiefung wird jeweils ein inhaltlich breitgefächertes Begleitprogramm mit verschiedensten Veranstaltungen angeboten. Für die Schulen werden stufengerecht umfangreiche Materialien für den Unterricht vor Ort (Schulzimmer im Naturama) oder für die Vor- und Nachbereitung des Ausstellungsbesuchs angeboten. Das Engagement des Naturama wäre ohne die entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton gar nicht möglich.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass er mit seiner grundsätzlichen Ausrichtung im Entwicklungsleitbild (ELB) und den konkreten Umsetzungen in den einzelnen Politikbereichen schon sehr grosse Anstrengungen im Sinne des Auftragstellers unternimmt. Ein noch weitergehendes Engage-

ment oder gar eine eigene Informations- und Motivationskampagne zum Thema würden die zur Verfügung stehenden Ressourcen bei weitem übersteigen, weshalb er den Auftrag ablehnt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 5'411.–.

Köchli Martin, Grüne, Boswil: Jetzt wird's schwieriger. Ich danke aber noch im Nachhinein für die Überweisung des vorherigen Auftrags.

Im Gegensatz zum Vorherigen geht es hier um Einschränkungen. Die Wahlschlappe der Grünen vom letzten Sonntag war – nach meiner Analyse – ja nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wir es gewagt haben, von Suffizienz und von Genügsamkeit zu reden. Es war mir immer bewusst: Wenn man von Verzicht redet, dann ist die Nichtmehrwahl gesichert.

Zum Thema: Der Auftrag gründet in einer Kritik an unseren materialistischen Philosophien. Und jetzt muss Andreas Glarner ganz schnell zuhören. Es ist eine Kritik an der kapitalistischen und an der sozialistischen Theorie. Nach meiner Analyse weisen beide ein emotionales Defizit auf. Der folgende Satz des von mir sehr geschätzten Berthold Brecht: "Zuerst das Fressen und dann die Moral" garantiert eben nicht, dass, wenn die Töpfe einmal voll sind, dann die Moral auch automatisch nachfolgt.

Meines Erachtens ist es auch eine Aufgabe des säkularen Staates und der weitgehend säkularisierten Gesellschaft, moralische Fragen wieder anzugehen, weil wir sonst bei jenen Typen landen, die sagen, dass sie ein sauberes Gewissen haben und dass sie es noch nie gebraucht hätten.

Hier möchte der Auftrag ansetzen. Vielleicht ist es ja den Dichtern und den Spinnern vorbehalten, hier Ansätze aufzuzeigen. Eines meiner ersten Gedichte befasste sich mit der Freiheit und lautet wie folgt:

"Schwyzer Fahne mit de Farb vom Kampf und dem Zeiche vom Liide, aber beides tüend mer möglich-scht vermiede, suechet Freiheit bim Geld und bi de Riiche, merket ned wie mer gönd über d'Liiche, vo dene wo verhungere tüend, well's s Ässe wegem Geld jo öis überloh müend, chasch d Freiheit ned chaufe, nur der selber erschaffe, mer wänds nur ned merke, mer send mängisch chli Affe."

Es ist natürlich richtig in der Entwicklung, dass wir heute materiell besser gestellt sind. Aber wir müssen aufpassen.

Ich möchte noch einen Hinweis anbringen: Ich habe zuerst auch gestaunt, dass sich der Herr Baudirektor Peter C. Beyeler mit diesem Auftrag befasst oder befassen muss. Aber es ist in der Tat ein Umbauprojekt. Allerdings kein physisches, sondern eines, das eher in unseren Köpfen und in unseren Herzen stattfinden muss. Ich weiss jetzt nicht, ob er auch noch als Seeleningenieur ausgebildet ist. Ich denke auch, dass es in die Kompetenz ganz materieller Ausrichtung gehört, dass wir uns mit emotionalen und moralischen Fragen auseinandersetzen und befassen.

Für mich ist eigentlich klar, dass wir die ganzen Zukunfts- und Umweltfragen nicht mit Vorschriften, Kontrollen und Sanktionen lösen können. Wir lösen zwar oft grosse Diskussionen aus, aber gewöhnlich wenig Wirksamkeiten. Es ist ganz wichtig, dass wir auch emotionale Ansätze zumindest versuchen. Diese Intention hat auch dieser Auftrag. Er muss ja nicht zwingend daherkommen und mit dem moralischen Drohfinger. Ich kann mir eine solche Kampagne ganz witzig und einladend vorstellen.

Eigentlich haben es uns die Weinbauern vorgemacht, wie man die Hälfte reduzieren kann und den wirtschaftlichen Ertrag damit trotzdem nicht senkt. Ende der 1960er Jahre war es auch noch ein Ziel, zwei Kilogramm Trauben pro Quadratmeter zu ernten und es gab riesige Diskussionen, als man dazu überging, dies zu reduzieren. Jetzt sind wir – Irrtum vorbehalten – bei einem Kilogramm pro Quadratmeter und einer ganz anderen Qualität angekommen, die auch fiskalisch anders bewertet wird und damit haben wir beim Bruttosozialprodukt keinen Einbruch. Das ist ein einfaches Beispiel, wie ich mir diesen Umbau vorstelle.

Dass man dabei sorgfältig vorgehen muss, ist für mich auch klar. Wir haben vor wenigen Jahren bei uns zu Hause ein zwischen 1726 – 1728 gebautes grosses Bauernhaus umgebaut. Da mussten wir auch aufpassen, dass wir die tragenden Elemente nicht entfernen. Aber das Werk ist gelungen. Sie können es anschauen. So stelle ich mir diese Kampagne vor. Ich stelle mir vor, dass wir hier mit guten Impulsen die gesetzgeberischen Vorgaben mit gut gestalteten Kampagnen unterstützen. Ich möchte Sie einladen, diesen Auftrag zu überweisen.

Christen Martin, SP, Turgi: Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, diesem Auftrag zuzustimmen.

Ich beschränke mich auf die raumplanerischen Aspekte, da der Herr Baudirektor hierzu Stellung nehmen wird.

Martin Köchli begründet in seinem Vorstoss ausführlich, grundsätzlich – und meines Erachtens überzeugend – warum die vorgeschlagene Kampagne wichtig, notwendig und zukunftsweisend ist. Auch der Regierungsrat hält die Anliegen des Auftraggebers "für aktuell und grundsätzlich berechtigt". Er zählt verschiedene kantonale Projekte und Bereiche auf, in denen der Kanton bereits im Sinne des gestellten Auftrags tätig ist. Leider folgert der Regierungsrat, dass er ein weitergehendes Engagement

nicht für nötig hält, respektive es zu kostspielig sei.

Bekanntlich wissen es alle. So wie jetzt mit diesem Bodenverschleiss, mit diesem enormen Ressourcenverbrauch kann es doch nicht endlos weitergehen! Es braucht eine Trendumkehr, ein neues Bewusstsein und eine neue Bescheidenheit, oder wie es schon vor 25 Jahren hiess: Es braucht ein qualitatives statt ein quantitatives Wachstum! Wir müssen uns der Grenzen des Wachstums endlich bewusst werden, so wie es der Club of Rome vor beinahe 50 Jahren eindrücklich aufgezeigt hat.

Wer nach mehreren Jahren Unterbruch wieder einmal ein Dorf, ein Quartier, eine Gegend besucht, wird oft erschrecken und ganze Landstriche nicht mehr wiedererkennen. Wer die Bautätigkeit der letzten 20 Jahre entlang von Gewässern, an Hanglagen, in Industriezonen und Gewerbebezonen mitverfolgt hat, versteht ausländische Touristinnen und Touristen, die eine Ferienprospekt-Schweiz erwarten und dann schockiert und ernüchtert die wahre Realität zur Kenntnis nehmen müssen. Die Zerstörung der Schweiz ist in vollem Gange. Wenn wir die nächsten 50, 100, 200 Jahre in diesem Höchsttempo weiterfahren, dann kann man nur noch sagen: Gute Nacht Schweiz, gute Nacht Aargau!

Deshalb wollen wir mehr Sein statt Haben und deshalb sagen wir Ja zu dieser dringend notwendigen Kampagne!

Dr. Brunner Andreas, CVP, Oberentfelden: Ich versuche es kurz zu machen. Der Auftrag von Grossrat Martin Köchli betreffend einer Kampagne "d'Hälfti tuets" geniesst in der CVP einige Sympathie, obwohl wir wissen, dass er eigentlich nicht durchführbar ist und wir ihn daher mehrheitlich ablehnen. "D'Hälfti tuets" dazu kann ich sofort einige Dinge aufzählen, wo dies sinnvoll wäre. Vor allem am heutigen Tag stelle ich mir die Frage, ob wirklich alle Vorstösse notwendig gewesen wären.

Aber ernsthaft betrachtet, müssen wir uns doch über alle Partei- und Gesellschaftsgrenzen hinweg wirklich Gedanken darüber machen, wie es mit unserer Überflussgesellschaft weitergehen soll. Dies um so mehr, nachdem wir Berichte gelesen haben, dass wir ein Drittel aller Nahrungsmittel wegwerfen.

Studer Lilian, EVP, Wettingen: Ich kann es nicht lassen, auch noch ein Wort zu dieser Thematik zu sagen. Vor allem möchte ich Martin Köchli jetzt schon sagen, dass ich ihn in der neuen Legislaturperiode sehr vermissen werde. Ich geniesse seine humorvolle Art in der Ernsthaftigkeit der Sache sehr. Ich habe aber vielleicht auch noch einen weiteren Gedanken für ihn. Er hat ja bald mehr Zeit und all die von ihm vorgetragenen Gedanken könnte der neuen Baudirektor übernehmen und Martin Köchli gleich für deren Umsetzung anstellen.

Auf alle Fälle hat er auch aus dem Herzen der EVP gesprochen. Dies ist ein Anliegen, das auch wir mit uns herumtragen. Ich möchte Sie bitten, diesen Vorstoss zu überweisen.

Beyeler Peter C., Regierungsrat, FDP: Heute möchte ich vermuten, dass der neue Baudirektor unter uns weilt. Mehr sage ich nicht dazu.

Ich danke Martin Köchli für seine Worte und seine Gedanken. Ich kann ihm nie widersprechen, denn er hat recht. Er hat recht, dass wir in unserer Gesellschaft – und das ist nicht nur in der Schweiz und nicht nur im Kanton Aargau so, sondern weltweit – einen Konsum haben, den man wirklich in Frage stellen muss. Auf der anderen Seite verlangt Martin Köchli vom Regierungsrat etwas, bei dem wir uns die Frage stellen müssen, ob der Staat dieses Verhalten wirklich beeinflussen kann. Oder überfordert man nicht den Staat und insbesondere einen Kanton oder eine Gemeinde mit solch einer Forderung? Vom Grundsatz her müssen wir Aufträge entgegennehmen, bei denen wir auch etwas bewirken können. Aber einen Auftrag entgegennehmen, bei dem man bereits weiss, dass weder die Mittel, noch das Know-how, noch die Möglichkeiten vorhanden sind, dürfen wir nicht. Ein Auftrag, der in solch einer Art und Weise fordert, dass wir die Gesellschaft verändern, übersteigt die Möglichkeit der politisch-staatlichen Organisation.

Wir alle sind gefordert, unsere Lebenshaltung zu verbessern. Das Ziel ist nicht, dass wir unseren Lebensstandard nach unten verändern müssen, sondern dass wir effizienter werden. Effizienter heisst, dass man die Ressourcen spezifischer einsetzt und nicht einfach verschwendet. Diese Zielsetzung haben wir im Bereich Energie. Es kann auch eine Zielsetzung bezüglich der Nahrungskette geben, wie es von Martin Köchli aufgeführt wurde. Es ist also nicht ein reines Bau- oder Departementsanliegen, sondern es betrifft alle Umwelt- und Lebensbereiche. Effizienz heisst, intelligente Sachen anzuwenden, um damit die Ressourcen zu schonen. Das ist nach meiner Überzeugung der richtige Weg.

Intelligent ist es, sich vernünftig zu verpflegen und weniger Fast Food zu essen, wenn ich das auch einmal sagen darf. Auch hier könnten wir sehr viel machen.

Effizienz ist auch im Gesundheitswesen erforderlich – nämlich, dass man vom System nicht jedes und alles fordert und damit das System überfordert. Wir sind also auch hier alle gefordert.

Bitte erteilen Sie diesen Auftrag dem Regierungsrat nicht. Klar könnten wir eine Aktion starten. Aber

diese Aktion hätte sicher keine Wirkung, weil es um grundsätzliches Verhalten geht und dieses Grundsätzliche können wir als Kanton Aargau und als Aargauer Regierungsrat sicher nicht derart verändern, wie es sich Martin Köchli vorstellt.

Lehnen Sie in diesem Sinne den Auftrag ab. Aber überlegen Sie sich gut, was Martin Köchli gesagt hat. Er hat grundsätzlich recht: Wir sind alle gefordert.

Abstimmung

Der Auftrag wird mit 75 gegen 56 Stimmen abgelehnt.

2208 Postulat Roland Basler, BDP, Oftringen, vom 3. Juli 2012 betreffend Prüfung Einführung Kontrollschild-Scanner; Ablehnung

(vgl. Art. 1999)

Mit Datum vom 19. September 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegzunehmen:

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Polizeitechnische Kommission (SPTK) studierte und evaluierte seit 1995 Systeme mit automatischer Fahrzeugnummern-Erkennung, welche sich für die Fahrzeugfahndung einsetzen lassen. Unter dem Namen AFNES-1 wurde 1998 ein englisches System im Baregg-Tunnel im Kanton Aargau einer praktischen Erprobung unterzogen (die Presse hat davon intensiv berichtet). Da AFNES-1 nie für eine grosse Anzahl von Standorten gedacht war und bestehende automatische Verkehrskontrollanlagen (AVK) durch neuere digitale Systeme ersetzt wurden, drängte sich eine Weiterentwicklung zu AFNES-2 auf. Dieses System ist heute als stationäre oder mobile Version im Einsatz.

Die SPTK zeichnet verantwortlich für die Konzeption und (Weiter-)Entwicklung des Automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystems (AFV). Die technische Basisanwendung wird allen Polizeikörpern und der Grenzwaache zur Verfügung gestellt. Für die Beschaffung und den Betrieb ist anschliessend das einzelne Korps, welches das AFV-System einsetzt, verantwortlich. Der Betrieb einer stationären Anlage auf einer Nationalstrasse muss durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) geprüft und bewilligt werden.

Der Standard-Funktionsumfang der AFV-Software erfasst die Kontrollschilder der durchfahrenden Fahrzeuge und vergleicht diese automatisch mit dem Fahrzeugfahndungssystem des Bundes RIPOL (Recherche Informatisée de POLice). Dieses Standardmodul wird von allen Korps verwendet. Der RIPOL-Fahrzeugkennzeichen-Abgleich untersteht den bundesrechtlichen Datenschutzbestimmungen.

Die einzelnen Systembetreiber können in ihrer Verantwortung und im Rahmen der kantonalen Datenschutzbestimmungen weitere Datenbanken an das System anbinden. Der Kanton Thurgau hat davon Gebrauch gemacht und durch Kombination der personenbezogenen Führerausweisentzugs- und der fahrzeugbezogenen Halter-Daten eine sogenannte "black list" generiert. Auf der Grundlage dieser Datensammlung meldet das AFV-System somit zusätzlich, wenn ein Fahrzeug, dessen Halterin oder Halter mit einem aktuellen Führerausweisentzug belegt ist, die Kontrollstelle passiert. Ob tatsächlich die Halterin oder der Halter das Fahrzeug gelenkt hat, muss danach polizeilich abgeklärt werden.

Per März 2012 verfügen die Kantonspolizei Thurgau, die Stadtpolizei Zürich sowie die Grenzwaache über stationäre AFV-Systeme. Insgesamt zehn Polizeikörper sowie die Grenzwaache haben mobile AFV-Systeme im Einsatz.

2. Situation im Kanton Aargau

Die Kantonspolizei Aargau verfügt bis dato noch über keine eigene AFV-Anlage. Im Rahmen ihrer engen Zusammenarbeit mit der Grenzwaache kann sie aber bei ihren regelmässigen grösseren Fahndungs- und Verkehrskontrollen auf ein mobiles AFV-Team der Grenzwaache zurückgreifen. Im Budget 2013 hat die Kantonspolizei Aargau die Beschaffung eines mobilen AFV-Systems eingestellt. Noch offen ist, welche zusätzlichen Datenabgleichsmöglichkeiten nebst RIPOL vorgenommen werden können. Aktuell läuft die Referendumsfrist für die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Ein wichtiger Teil der Gesetzesänderungen betrifft die Zusammenarbeit des ASTRA mit den Kantonen bezüglich des neuen Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ). Die diesbezüglichen Bestimmungen werden durch entsprechende Ausführungsbestimmungen noch zu konkretisieren sein.

Im Rahmen der ordentlichen polizeilichen Kontrolltätigkeit wurden im Jahr 2011 insgesamt 373 Personen zur Anzeige gebracht, weil sie trotz verweigertem, entzogenem oder aberkanntem Führerausweis ein Fahrzeug lenkten.

3. Prüfung Einführung Kontrollschild-Scanner zur Eruiierung von Fahrzeuglenkenden mit Führerausweisenzug

Bezüglich der mittel- bis längerfristigen Wirksamkeit einer kostenintensiven stationären AFV-Anlage hat der Regierungsrat Bedenken. Der Erfolg dürfte am Anfang etwas höher sein und dann relativ rasch abflachen, weil der Standort der Anlage der anvisierten Zielgruppe bald bekannt sein wird.

Für den Datenaustausch zwischen dem Strassenverkehrsamt und der Kantonspolizei mit einer sogenannten "black list" (Abgleich der Führerausweis-Entzugsdaten mit den Fahrzeughalter-Daten) besteht im Kanton Aargau momentan keine Rechtsgrundlage. Der Regierungsrat wird die Situation prüfen, sobald das geänderte Strassenverkehrsgesetz in Kraft getreten sein wird. Konkret wird dabei auch die Frage zu klären sein, inwieweit Personendaten mit Fahrzeugdaten zu Fahndungszwecken kombiniert werden können, obwohl sie nicht zwingend in Verbindung miteinander stehen. Einerseits können Personen mit Führerausweisenzug ein Fahrzeug lenken, das nicht auf sie eingelöst ist. Andererseits können Personen mit einem gültigen Führerausweis das Fahrzeug einer Person mit Führerausweisenzug lenken.

Aus Sicht des Regierungsrats muss die Kontrolltaktik so umgesetzt werden, dass bei den Verkehrsteilnehmenden nicht der Eindruck einer totalen Überwachung entsteht. Er erachtet daher auch unter diesem Aspekt den Einsatz eines mobilen Systems, eingebaut in einem zivilen Polizeidienstfahrzeug, gegenüber eines stationären als geeigneter.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

Glärner Jeanine, FDP, Möriken-Wildegg: Ich mache es kurz: Der Regierungsrat liefert uns eigentlich genügend Argumente, dieses Postulat abzulehnen. Allerdings ist es mir unerklärlich, warum er es dennoch entgegennehmen möchte. Wir als Freisinnige können diesem Postulat unter keinen Umständen zustimmen, denn wir wollen keine systematische Überwachung unserer Bürgerinnen und Bürger. Wer registriert wird, hinterlässt Spuren. Zudem ist die mittel- und langfristige Wirksamkeit dieser stationären Anlagen bestritten. Der Einsatz von mobilen Geräten, wie er bereits heute gepflegt wird, ist sicherlich effizienter. Weiter steht der Aufwand der polizeilichen Abklärung, ob denn tatsächlich derjenige mit dem Führerausweisenzug das Auto gefahren ist, in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Volltreffern. Die FDP-Fraktion lehnt deshalb dieses Postulat geschlossen ab.

Basler Roland, BDP, Oftringen: Ich habe gehört, dass dieses Postulat bestritten wird. Deshalb bin ich nach vorne gekommen, um die letzten Bedenken zu beseitigen.

1. Zu den Bedenken bezüglich des Datenschutzes: Die Schweizerische Polizeitechnische Kommission (SPTK) studierte und evaluierte seit 1995 Systeme mit automatischer Fahrzeugnummer-Erkennung, welche sich für die Fahrzeugfahndung einsetzen lassen. Ein solches System ist heute als stationäre und mobile Version im Einsatz. Die SPTK zeichnet sich verantwortlich für die Konzeption und Weiterentwicklung des automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystems (AFV). Die technische Basisanwendung wird allen Polizeikörpern und der Grenzwaache zur Verfügung gestellt. Für die Beschaffung und den Betrieb ist anschliessend das einzelne Korps, welches das System einsetzt, verantwortlich. Der Betrieb einer stationären Anlage auf einer Nationalstrasse muss durch das Bundesamt für Strassen geprüft und bewilligt werden. Der Standardfunktionsumfang der Software erfasst die Kontrollschilder der durchfahrenden Fahrzeuge und vergleicht diese automatisch mit dem Fahrzeugfahndungssystem des Bundes RIPOL und falls sich ein Treffer ergibt, wird dieses Nummernschild fotografiert. Wenn sich kein Treffer ergibt, wird auch kein Foto erstellt. Dieses Standardmodul wird von allen Korps verwendet und steht unter den bundesrechtlichen Datenschutzbestimmungen. Der Kanton Thurgau setzt bereits drei Stück dieser stationären Nummernschild-Scanner sehr erfolgreich ein. Ein Datenabtausch zwischen dem Strassenverkehrsamt und der Kantonspolizei mit einer sogenannten Blacklist, welche zusätzlich die Daten von Führerausweisenzügen enthält, wurde vom Thurgauer Datenschutzbeauftragten gutgeheissen. Dies sind gute Voraussetzungen also, diese Geräte auch im Kanton Aargau einsetzen zu dürfen.

2. Zu den Bedenken bezüglich eines Einsatzes der stationären Geräte gegenüber der mobilen Version: Seien wir ehrlich, die grossen Fische, welche hoch professionell und sehr gut organisiert Autos klauen, werden wir nicht so einfach erwischen. Die werden die Autos auch in Zukunft mit Camions

abtransportieren und diese werden keine geklauten Nummernschilder daran haben. Nichts desto trotz gibt es noch mehr als genug kleinere Diebe, welche die Autos mit geklauten Nummernschildern ausser Landes schaffen wollen. Der Vorteil von stationären Scannern ist, dass sie rund um die Uhr im Einsatz stehen und keinen Personalaufwand verursachen. Sie können so zusätzlich zu den mobilen Geräten eingesetzt werden. Der Erfolg des Kantons Thurgau und der Umstand, dass auch der Kanton Zürich bereits solche Geräte im Einsatz hat, gibt diesem Projekt im Kanton Aargau sicherlich den nötigen An Schub. In diesem Sinne bitte ich Sie, dieses Postulat zu überweisen.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Der Regierungsrat hat Ihnen dargelegt, weshalb er Bedenken gegen die Einrichtung eines stationären Gerätes hat. Er ist aber der Meinung, dass die Entwicklung in diesem Bereich in anderen Kantonen seitens der Kantonspolizei verfolgt werden soll. Wenn sich zeigt, dass die Erfolge und die Bekämpfung von illegalen Verhaltensweisen durch diese Geräte effektiv effizient gefördert werden kann, soll dann auch diese Frage unvoreingenommen und unideologisch geprüft werden. Aus heutiger Sicht besteht aber seitens des Regierungsrats kein Anlass, ein solches Gerät zu kaufen. Das Postulat verlangt dies aber auch gar nicht; es verlangt ausschliesslich die Prüfung eines Erwerbs eines solchen Gerätes. Deshalb ist der Regierungsrat mit der Ihnen vorgelegten Erklärung zum Schluss gelangt, dass das Postulat so entgegengenommen werden kann. In diesem Sinne ist es Ihnen überlassen, ob Sie dem Regierungsrat für diese Prüfung, die er ohnehin vornehmen wird, auch noch einen parlamentarischen Auftrag erteilen wollen.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 64 gegen 57 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzende: In Anlehnung an einen Ausdruck unseres Finanzministers beende ich die Sitzung mit folgenden Worten: "Wir sind auf Überkurs!"

(Schluss der Sitzung um 16.14 Uhr)
